

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 3/91

■ **Das EWR-Kompott**

■ **Denksportaufgabe
Zivildienstreform**

■ **Wohnungsnot:
Menschenrecht
versus Bürgerrecht**

■ **Ägidigasse: Erkenntnis
des Verfassungsgerichtshof**

THEMA

Juristen – Ein (Zu)Stand

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Michael Genner, Markus Hager, Michaela Kovacic, Stefan Lintl, Iris Kugler, Alexandra Palt, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Günter Weber, Michael Wimmer, Robert Zöchling; Linz: Alois Birklbauer; Graz: Martin Fill

JURIDIKUM-Dokumente: Thomas Sperlich

Chefredaktion: Thomas Sperlich und Maria Windhager

Bildredaktion: Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart und Werner Wendt

Photos: Archiv, Matthias Blume, Astrid Kasperek, Werner Wendt

Titelbild und Themeneingang: Werner Wendt, unter dankenswerter Mitwirkung von Kommerzialrat Hannes Maikisch, Maßschneider, Kärntnerstr. 25

AutorInnen dieser Ausgabe: Sepp Brugger, Christian Baumgartner, Nikolaus Dimmel, René Karašek, Astrid Kasperek, Franz Merli, Alfred J. Noll, Peter-Andreas Linhart, Marjan Pipp, Klaus Richter, Gustavo Simsek, Brigitte M. Scherbler, Karlheinz Seewald, Alexander Somek, TATblatt, Wolfgang Veit.

MEDIENINHABER HERAUSGEBER

Context- Verein für freie Studien und brauchbare Information, Hägelingasse 16/15, A-1140 Wien, Tel. 0222/98 23 966.

Geschäftsführer und Finanzreferent: Robert Zöchling **Generalsekretärin:** Iris Kugler **Anzeigenleitung & Beratung:** Alexandra Palt (0222/98 23 966 od. 34 45 53) **Anzeigenkontakt Wien:** Rainer Weinzettl (0222/85 14 86) **Anzeigenkontakt Graz:** Robert Rothschild (0316/31 490-23, 27 oder 63 06 45) **Vertriebsleitung:** Michael Wimmer (0222/98 23 966 od. 58 61 806) **Vertriebskontakt Graz:** Robert Rothschild (0316/31 490-23, 27 oder 63 06 45) **Produktionsleitung:** Matthäus Zinner und Katharina Echsel **Satz:** Sigrid Wadauer

Context ist Mitglied der **Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)**.

DVR-Nr.: 0650871

Herstellung:

Hochschülerschaft Technische Universität Wien
Wirtschaftsbetriebe Ges.m.b.H., Wiedner Hauptstraße 8-10, A-1040 Wien, Tel. 58 801-3891

THEMA: JURISTEN - EIN (ZU)STAND

Das Studium der JuristInnen: Vorwärts hinter die alte Juristenausbildung zurück.....	25
Die Funktion der JuristInnen: Gratwanderung zwischen Macht und Ohnmacht.....	29
Der Richter (I): Unter die Rolle subsumiert.....	31
Der Richter (II): Ein ganz normaler Mensch.....	33
Gespräch mit Rotraud Perner: Innenleben, außen Jurist.....	35
Eine historische Betrachtung: Juristen als Depositare des Rechtsbewußtseins.....	38

Recht & Gesellschaft

Denksportaufgabe für Verfassungsfreunde: Warum zivil länger dienen?.....	7
Volksbegehren gegen die neue Wohnungsnot: Menschenrecht versus Bürgerrecht.....	9
Das EWR-Kompott: Neutralität und Verfassung im Zeitalter der Banalität.....	11
Gespräch mit Dr. Roland Miklau über die StPO-Reform: Legistische Gratwanderung.....	13
Der kalte Nationalitätenkonflikt, Teil 2: Österreichische Gesetze bedrohen die Existenz von Minderheiten.....	17
New Age: Sanfte Verblödung?.....	19
Die Invasion radikaler Computerspiele: Schleichwege der Ideologien.....	20
Großbritannien/Isle of Man: Lebenslang für Analverkehr?.....	21
Aegidigasse-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs: Rutschiger Boden am Judenplatz.....	23

Sehen/Hören/Lesen

Grund- und Menschenrechte in Österreich: Weniger devot, mehr Courage!.....	42
Alfred Pfabigan: Vom Fehlen der Geistesgegenwart.....	43
Alpenstasi: Argumente gegen Schnüffler.....	44

Studium & Beruf

Gesetzgebung zum österreichischen Hochschulrecht: Europareif oder nur EG-konform?.....	45
ÖH is AG is it: Nur Vranz kann's besser.....	47
Vorsatz: Schlechtes Gewissen!.....	3
Aktuell: Soldatenverführer/Volkszählungsnachwehen/Sicherheitspolizei.....	4
Service: JURIDIKUM-DOKUMENTE.....	6
Nachsatz: Ab in die Küche.....	48
In Bewegung: Vom Gebrauch der Freiheit.....	49



Von Maria Windhager

lant und ohne Widersprüche gelöst werden müssen. (Die Geschichte vom Salomonischen Urteil kennen wir alle...)

Es ist klar, daß mensch diesem Anspruch nicht gerecht werden kann. Aber die JuristInnen sind die letzten, die diesen Widerspruch offenlegen. Die Relativität der Mühe um Gerechtigkeit wird verdrängt. Bornierte Ständedünkel, die Angst vor Verlust von Macht und Geld machen eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Position unmöglich.

Recht üben

Wie so oft lohnt sich an dieser Stelle ein Blick auf die Ausbildung.

Schlechtes Gewissen!

Furchtsame Achtung und verächtliche Ablehnung - ein Spannungsfeld, in dem sich wohl jede/r JuristIn einmal findet und wohl oder übel gezwungen fühlt sich zu legitimieren.

Recht haben

Kaum eine Berufsgruppe steht einer so ambivalenten Einstellung gegenüber und suhlt sich gleichzeitig in so satter Wohlgefälligkeit. Denn die Legitimation scheint einfach zu sein. Wie verlockend bequem präsentieren sich da Gesetze, die die Qualifikation von Recht und Unrecht scheinbar mühelos übernehmen und damit im Vorbeigehen die JuristInnen von ihrer menschlichen Existenz abkoppeln. Doch Verlockungen sind bekanntlich trügerisch. Der Elfenbeinturm existiert zwar in den Köpfen unserer Lehrmeister, aber nicht in der Realität. Die Realität, also das Leben, zaubert Konflikte voller Widersprüchlichkeiten, die so fordert es die verklärte Erwartungshaltung vieler - immer bril-

Was auf der Universität zählt (neben Angepaßtheit, Autoritätshörigkeit und ähnlichem), ist das perfekte Beherrschen juristischer Dogmatik, ein Maximum an technischer Befähigung. Nach einer gerechten Lösung wird kaum gefragt. Damit wird ein schlichtes Werkzeug zum vielbewunderten Werkstück erhoben. Die wahre Verfänglichkeit dieser Methode besteht also darin, daß der Eindruck erweckt wird, daß es mit einer in sich schlüssigen Argumentation getan sei. Eine weitere Konfrontation mit den zugrundeliegenden Problemen findet nicht statt, wird schon gar nicht gefördert oder etwa honoriert. Argumentationen aus anderen Disziplinen, wie zum Beispiel der Psychologie oder der Soziologie sind geradezu verpönt. Damit wird aber die gesellschaftliche Relevanz von juristischen Lösungen unter den Teppich gekehrt. Wenn dann einmal ein an sich juristisch korrektes Ergebnis zum Himmel stinkt, wird mit „umfassenden Interessenabwägungen“ weitergewurstelt, ohne zu fragen,

welche Interessen wann und warum überhaupt erwogen werden. Die schwerwiegenden Folgen werden also von der Universität verbannt.

Recht üben, wie es so schön heißt, hat hier keinen Platz.

Es wäre zu einfach, das Dilemma alleine der Ausbildung zuzuschreiben. Die Zuständigkeit, für das eigene Seelenheil zu sorgen, darf natürlich nicht verschoben werden. Aber für eine entsprechende Bewußtseinsförderung wäre ein verstärktes Auftreten von positiven Identifikationsfiguren sehr vonnöten.

Darüberhinaus sind mutige Stellungnahmen zum Zustand der JuristInnen rar. Viele verleugnen ihre Macht, die eben auch mißbraucht werden kann, unter dem Vorwand, sie würden die Gesetze ja nur anwenden. Kritik sei an die verantwortlichen PolitikerInnen zu richten. Eine andere intelligentere Variante sich dem Unwohlsein zu entziehen, besteht im Verweis auf das Schicksal (eine Art „Wie die Jungfrau zum Kind“-Methode): Eigentlich wollte ich ja gar nie JuristIn werden. Aber irgendwie ist es dann offensichtlich doch passiert.

Recht haben

Ein klares Bewußtsein über den Zustand und die Motivation dieses Berufsstandes zu erlangen, ist aber unbedingte Voraussetzung für konstruktive Veränderungen. (In diesem Zusammenhang sei nur als Beispiel auf die „laufende“ Studienreformediskussion verwiesen.)

Aber noch klingen die Vorwände und Ausreden zu überzeugend und übertönen etwaige Zweifel. Ich plädiere für ein schlechtes Gewissen. Das wäre wohl angebrachter und auch wünschenswert. - Ein schlechtes Gewissen, das vielleicht einmal eine umfassende Gewissenserforschung mit sich bringt.

Die „Beichten“ können in dieser Zeitschrift abgelegt werden. Denn mit der Wahl des Themas „Juristen - ein Zustand“ soll nur ein erster Beitrag für diese Diskussion geliefert werden.

Recht üben

Das „Beichten“ ist wohl ein guter Anfang, aber auch noch nicht der ganze Sinn, den wir uns vom

Anzetteln einer Auseinandersetzung über Möglichkeiten, Begrenzungen und sinnvolle Entwicklung juristischer Praxis erhoffen. Wenn in den kommenden **JURIDIKUM**-Ausgaben solche „Beichten“ und Zustandsberichte aus derzeitiger Ausbildung und Berufspraxis veröffentlicht werden sollen, so dient dies nicht vorwiegend dem Zweck, Angehörigen des juristischen Berufsstandes die Gelegenheit zum konzertierten Anheben eines die Seele erleichternden Lamentos zu geben. Es soll vielmehr die Realität dieser gewiß eigenartigen Studien- und Berufstätigkeit mit der Realität der restlichen Menschheit konfrontiert werden mit dem Ziel, Praxisfelder zu erschließen, in denen juristische Tätigkeit möglicherweise weniger mit bloßer Normanwendung zur Durchsetzung beliebiger aber in der Regel wirtschaftlich potenter Einzelinteressen zu tun hat und statt dessen mehr mit der Verwendung spezifischer Kompetenzen für allgemeine Interessen - oder wenigstens für solche, die sich nicht bloß durch einen hohen sozialen Status legitimieren.

In Bewegung

„In Bewegung“ heißt nicht nur unsere in diesen Zusammenhang gehörige ständige Rubrik (diesmal auf Seite 49), auch wir befinden uns ständig in Bewegung.

Wir, das heißt: der Verein Context, welcher - seit zwei und einhalb Jahren eher bescheiden aus dem Hintergrund - das **JURIDIKUM** herausgibt. Da wir vor kurzem unser Vereinskonzert erneuert haben, möchten wir dieses unseren Leserinnen und Lesern näher vorstellen und sie bei Gefallen um ihre Unterstützung für den weiteren Aufbau unserer Arbeit bitten. („Conpost“, Heftmitte).

Das nächste **JURIDIKUM** (4/91) erscheint am

7. Oktober 1991

Thema der nächsten Nummer **Schlechte Gesellschaft: in guter Verfassung?** Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30 Uhr im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

In Kürze

Linke in der Offensive: Was

wie ein grausamer Scherz klingt, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als noch erstaunlicher, da ausgerechnet nordamerikanische Universitäten Schauplatz einer kleinen Kulturrevolution sind. Den Neuerern, Professoren und Lehrbeauftragten, größtenteils 68er, geht es um die unerbittliche Bekämpfung von Vorurteilen, sowie um die Ausdehnung der Rechte von Minderheiten und Benachteiligten. Sie bleiben nicht dabei stehen, allein Rücksicht auf Gefühle und Stolz von Minderheiten zu nehmen, sondern versuchen deren Selbstbewußtsein affirmativ - auch durch eine radikale Umgestaltung von Lehrplänen und Unterricht zu stärken. Mit Hilfe von Verhaltenskodices wird versucht, rassistisches, sexistisches und klassenborniertes Verhalten und Äußerungen zu beseitigen. So droht zum Beispiel jedem Angehörigen der juristischen Fakultät an der Universität Buffalo „sofortige und öffentliche Verurteilung“, der sich „rassistische, sexistische, homophobe und antilebische“ Bemerkungen zu Schulden kommen läßt. Wie und vor allem daß die Diktatur der Lehrpläne zu brechen ist, zeigte erstmals eine Allianz aus Frauen, Minderheiten und Linken 1988 an der Universität Stanford in Kalifornien: Ihrer Aufstellung eines multikulturellen Lehrplanes wurde entsprochen, neben Aristoteles und Lord Byron werden bevorzugt Dichter und Denker unterdrückter Völker, wie die guatemalteckische Indianerin Rigoberta Menchú oder die Afro-Amerikanerin Zora Neal Hurston gelesen und studiert.

Am 28. Mai hat das Sicher-

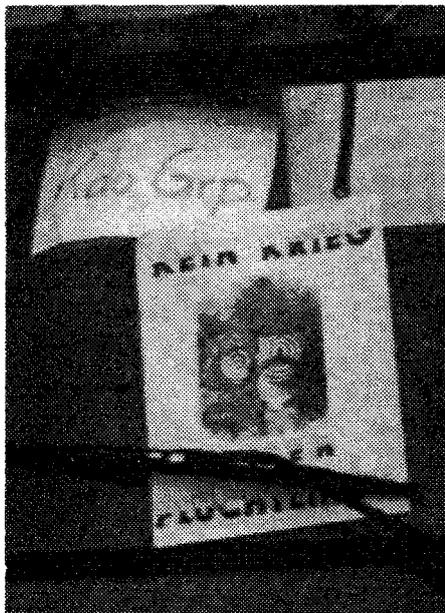
heitspolizeigesetz den Ministerrat passiert, am 5. Juni hat sich der parlamentarische Innenausschuß mit der Regierungsvorlage befaßt, noch vor der Sommerpause wird ein Expertenhearing stattfinden und im September soll ein Unterausschuß seine Arbeit aufnehmen. Die versprochenen Namensschilder sucht man in der Vorlage vergeblich. Mit diesem Problem soll sich das Parlament herumschlagen. Aber nicht umsonst wurde diese „Lösung“ den Dienstnummern vorgezogen. Selbst wenn diese Regelung gegen den Widerstand der Exekutive durchgesetzt werden sollte, wird sie ebenso schnell aus dem Gesetz wieder gestrichen werden, wie sie in die Diskussion eingeworfen wurde. Noch ein Detail: Offensichtlich ist die „lex Karlsplatz“ doch noch nicht gestorben. In den Erläuternden Bemerkungen zum Primärarrest (§ 81), wonach bei ungerechtfertigter Störung der öffentlichen Ordnung durch rücksichtsloses Verhalten 14-tägiger Arrest verhängt werden kann, liest man, daß es sich hierbei um eine ultima ratio handelt und „...als gelinderes Mittel die Wegweisung des Störers vorgesehen (werde)“

PROZESS GEGEN MICHAEL GENNER:

Soldatenverführer

Wien. (red) Am 16. Mai begann im Wiener Landesgericht der Prozeß gegen Michael Genner wegen „versuchter Beteiligung an militärisch strafbaren Handlungen“ und wegen Beleidigung des Innenministers Franz L. („das schmutzige Handwerk“). Genner hatte den Aufruf der „Aktion Grenzenlos“ an die Soldaten verfaßt, der im September 1990 von den „Freiheitspatrouillen“ verteilt worden war (**JURIDIKUM** 4/90 und 5/90).

Genner legte dem Gericht vor der Hauptverhandlung eine ausführliche Verteidigungsschrift vor. Er habe die Soldaten nicht aufgefordert, Befehle generell zu verweigern, son-



dern nur solche, die illegal sind: „Soldaten! Ihr habt nach § 17 MilStG das Recht und die Pflicht, Befehle zu verweigern, die die Menschenwürde verletzen (...) oder die Begehung von strafbaren Handlungen anordnen. Flüchtlinge zurückzuschieben, ist strafbar und verletzt das Menschenrecht.“

In diesem Prozeß, sagte Genner, werde er den Beweis dafür erbringen, daß der Bundesheereinsatz gegen Flüchtlinge illegal ist. Die „Drittlandklausel“, wie sie derzeit gehandhabt wird, widerspreche dem geltenden Recht: Die Rückschiebung eines Fremden, der in Österreich Asyl begehrt, in ein sogenanntes „Drittland“ sei (laut Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes) nur dann zulässig, wenn er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat - und nicht etwa: gefunden haben könnte. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn sein Aufenthalt den Behörden dort bekannt war und von ihnen geduldet oder gebilligt wurde. Also nicht, wenn er nur durch-

gereist ist! Und schon gar nicht, wenn es sich bei dem „sicheren“ Drittland um Ungarn handelt, das die Menschenrechtskonvention nur mit Vorbehalt akzeptiert und Flüchtlinge aus der Dritten Welt zurückschiebt. Ungarn ist kein sicheres Drittland. Flüchtlingen, die auf diesem Wege nach Österreich kamen (und das trifft auf alle vom Bundesheereinsatz Betroffenen zu), steht daher jedenfalls die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 5 (1) Asylgesetz auf Dauer des gesamten Asylverfahrens zu.

Dies stellt sogar die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich (die gewiß nicht im Verdacht steht, eine linksradikale, subversive Vereinigung zu sein) in zahlreichen Berufungsbescheiden fest.

Auch ein illegaler Grenzübertritt ist (diesen Bescheiden zufolge) durchaus rechters - vorausgesetzt, daß der Flüchtling binnen zwei Wochen einen Asylantrag stellt. Eben dies wird durch den Grenzeinsatz des Bundesheeres, durch die formlose Zurückweisung der aufgegriffenen Fremden verhindert. Womit klar ist, daß nicht der illegale Grenzübertritt, sondern der Heereinsatz unrechtmäßig ist. Zur Frage, ob die Zurückschiebung von Flüchtlingen strafbar sei, verwies Genner auf die Anzeigen, die von ihm selbst und den Angestellten des Flughafensozialdienstes sowie vom Grünen Klub im Parlament gegen Innenminister L. und Sektionsleiter Matzka erstattet worden sind („Überlieferung von Menschen, die zum Widerstand unfähig waren, an eine ausländische Macht“, § 103 StGB). Dieses Delikt ist mit zehn bis zwanzig Jahren Gefängnis bedroht. Die beiden Beschuldigten tragen die Verantwortung für die Deportation von siebzehn Tamilen, die vom Flughafen Schwechat via Rom nach Sri Lanka abgeschoben wurden - ins Verfolgerland.

Der Staatsanwalt gab ehrlich zu, sich in der schwierigen Materie nicht genug auszukennen. Er argumentierte zunächst mit dem Fremdenpolizeigesetz: Fremde ohne gültige Papiere seien zurückzuweisen.

„Ich will Sie nicht belehren“, meinte Genner. „Ich weiß, Sie haben Jus studiert und ich nicht. Aber die Aufenthaltsberechtigung, die für Asylwerber nach § 5 (1) Asylgesetz zwingend vorgeschrieben ist, geht selbst einem rechtskräftigen Aufenthaltsverbot nach Fremdenpolizeigesetz vor - hat also höheren Rang.“

Die Richterin beschloß, ein Gutachten des Außenamtes darüber einzuholen, wie Ungarn mit Flüchtlingen aus der Dritten Welt verfährt. Der Prozeß wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

VOLKSZÄHLUNG 1991:

Bittere Früchte

Österreich. (*tafblatt*) Nicht erst seit Beginn der Volkszählung am 6. Mai 1991 häufen sich die Berichte über gesetzwidriges oder zumindest dubioses Vorgehen von Gemeinden und Zählorganen. Eine genauere Darstellung der Ereignisse würde den verfügbaren Raum sprengen, daher eine Zusammenfassung im Telegrammstil.

* **Datenschutzkommission:** Volkszählungsdaten werden personenbezogen gespeichert: Hieß es bisher geflissentlich von allen offiziellen Seiten, die Daten würden nicht personenbezogen gespeichert werden, stellte jetzt die Datenschutzkommission fest, daß dies sehr wohl der Fall sei. Das ÖStZ wurde angewiesen, für eine „ordnungsgemäße Registrierung“ zu sorgen, d. h. es ist auch auskunftspflichtig gegenüber Anfragen. Die ARGE DATEN empfiehlt, die Bögen vor der Abgabe zu kopieren und dann die Auskunft des ÖStZ mit den gemachten Angaben zu vergleichen!

* **Staatspolizisten zähl(t)en:** In Steyr wurden Staatspolizisten als Zählorgane eingesetzt - sie mußten nach Protesten der BürgerInnen von „ZivilistInnen“ abgelöst werden.

* **Gemeinden machen Zusatzerhebungen:** Unter dem Vorwand der Aktualisierung der Wählerevidenz werden z. B. von der Gemeinde Wien Zusatzerhebungen gemacht. ZweitwohnbesitzerInnen erhalten einen Fragebogen, der zum Teil Fragen aus der Volkszählung enthält, aber auch zusätzliche (geförderte Wohnung, Eigentumswohnung, Lohnsteuerkarte, PKW-Kennzeichen, Studium, Haushaltsführung, usw.). Die unaufgeklärten BürgerInnen halten deren Beantwortung für verpflichtend.

* **Gemeinden füllen Bögen aus:** Einige Gemeinden, wie z. B. Rotenturm/Pinka (Bgl.), füllen die Erhebungsbögen selbst aus. Falls dann noch Daten notwendig sind, werden die BürgerInnen aufs Gemeindeamt geladen und haben dort die entsprechenden Angaben zu machen. In Perchtoldsdorf (NÖ) wurde auf ausgefüllten Bögen herumradiert. In einigen Gegenden bekommen die BewohnerInnen nur Kopien der Erhebungsbögen ausgehändigt. Die Angaben werden dann am Gemeindeamt in „Schönschrift“ in die Originale übertragen. In Feistritz (Kärnten) wurden die Erhebungsbögen vorausgefüllt und bei Slowenen „deutsch“ als Umgangssprache eingetragen. (Zuvor hatte der „Kärntner Heimatdienst“ vor dem „slowenisch“ Ankreuzen gewarnt, weil es zur „Verfälschung des ethnischen Bildes in Kärnten“ beitragen würde.)

* **Zwangsausfüllung am Gemein-**

deamt: In manchen Landgemeinden werden die BürgerInnen aufs Gemeindeamt geladen und haben dort Fragen zu beantworten. Die Erhebungsbögen selbst werden ihnen meist nicht vorgelegt, geschweige denn ausgehändigt. Es ist völlig unkontrollierbar, ob die gestellten Fragen tatsächlich zur Volkszählung gehören. Außerdem wird ihnen oft das Recht strittig gemacht, die Bögen zur Selbstausfüllung mitzunehmen.

* **Zu früh gezählt:** In einigen Gemeinden (z. B. Sonntagberg/NÖ, z. T. Wien) wurde vor dem offiziellen Datum mit der Zählung begonnen.

* **ZählerInnen als Spione:** In ZählerInnenschulungen werden die Leute dazu angehalten, „besondere Beobachtungen“ zu notieren; z. B. wenn sie im Widerspruch zu gemachten Angaben stehen (etwa wenn sich mehr Personen, als angegeben, in der Wohnung aufhalten), oder wenn einE Ausländere-



rIn einen Ergänzungsbogen abgibt. Einige ZählerInnen versuchen dann auch recht beflissen, unter falschen Behauptungen und ohne Erlaubnis in die Wohnung zu kommen, um möglichst viel Einblick zu bekommen - kein Wunder, stehen ihnen doch pro aufgespürter nicht gemeldeter Person 70.- mehr zu.

* **Widerstand formiert sich:** In mehreren Teilen Österreichs gab es erste Zeichen von Sabotageaktionen an der Volkszählung. So tauchten in Wien Zettel auf, in denen sich Hans Müller als Zähler zu einem bestimmten Zeitpunkt ankündigte. Viele Menschen nahmen sich frei, um ihn zu erwarten - allein, er kam nicht (was für böses Blut gegen die Zählung sorgte). Gefälschte Hausanschlüsse in Innsbruck und Wien kündigten eine Einstellung der Volkszählung an. ZählerInnen verschwanden mitsamt den Unterlagen. Falsche ZählerInnen sammelten Bögen ab.

In Kürze

„Eine geänderte oder neue

Interpretation des geltenden Rechts“ erachtet die Arbeitsgruppe Terrorismus der deutschen Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden notwendig, um ihre „Ergreifungsdefizite“ in Sachen RAF zu reduzieren... Da sich weder Millionenbelohnungen für „zweckdienliche Hinweise“ noch die umstrittene „Kronzeugenregelung“ als erfolgreich erwiesen, findet es z. B. der bayrische Innenminister Stoiber richtig, Under-Cover-Agenten per Gesetz zur Begehung von „milieugerechten“ kriminellen Handlungen zu ermächtigen. Das schließe Schmierereien, Beförderungerschleichung, Hausfriedensbruch und Ladendiebstahl ein. Ob Aktionen wie die Sprengung eines Loches in die Haftanstalt von Velle zur Simulation eines Befreiungsversuches durch den Verfassungsschutz auch dazu zu zählen wären, darüber schweigt man sich aus.

Quelle: Der Spiegel

Um die Genehmigung von

Telefonüberwachungen entspinnt sich ein Streit zwischen deutscher Kripo, Staatsanwälten und den dafür zuständigen Richtern. 1990 wurden in den BRD-Bundesländern 2443 polizeiliche Telefonüberwachungen genehmigt, viermal soviel wie noch vor zehn Jahren, Tendenz steigend. Die Zahl der überwachten Anschlüsse liegt weit höher, da die richterlichen Genehmigungen meist für mehrere Apparate gelten. Das Wiesbadener BKA hat in den letzten Wochen des Jahres 1989 aufgrund einer Genehmigung rund 60.000 Gespräche belauscht. Der Offenbacher Richter Karsten Koch lehnt Telefonüberwachungen deshalb gleich serienweise ab. Vor allem wenn sich die Polizei allein auf Angaben von V-Leuten, die laut Koch „ständig Qualm in der Jacke hätten“, stützt. Im Gegenzug wird Koch von seiten des Offenbacher Polizeidirektors vorgeworfen, er handle die Kripo wie die Stasi. Nein sowas.

Quelle: Der Spiegel

Am 12. Februar 1991 ent-

schied das Oberverwaltungsgericht Lüneburg auf Rücknahme der Eintragung der „Schüler- und Studentenunion Ostpreußen“ in den Verfassungsschutzbericht des Landes Niedersachsen. Nach der Definition von „Rechtsextremismus“ sei eine Kategorisierung als „rechtsextrem“ dazu angetan, „das Persönlichkeitsrecht zu verletzen“, dessen Schutz auch Vereinigungen zustehe. Die Nennung von Vereinigungen und Personen sei damit unzulässig und verstoße gegen den Datenschutz. „Weder die Regelung der Aufgaben noch die Regelung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde in Niedersachsen enthält eine Ermächtigung für die Veröffentlichung personenbezogener Daten.“

JURIDIKUM-DOKUMENT

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen bieten wir die DOKUMENTE zum Selbstkostenpreis (Kopien & Porto) an. Ansonsten verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,- öS, die den angegebenen Beträgen hinzuzurechnen ist.

01 POLIZEI

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf
- ◆ 02 Regierungsvorlage; 34+95 Seiten, 134,-

Stellungnahmen zu 01:

- ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S, 41,- öS
- ◆ 04 von Dr. Brigitt Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S, 11,- öS
- ◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S, 7,- öS
- ◆ 06 des Vereins "BürgerInnen beobachten die Polizei"; 4S, 9,- öS
- ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S, 10,-
- ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S, 10,- öS
- ◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S, 22,- öS
- ◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S, 52,- öS
- ◆ 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991, 57S, 62,- öS

- ◆ 12 Regierungsvorlage für ein SiPolG, ab Anfang Juni erhältlich

02 Erkennungsdienstgesetz

- ◆ 01 Antrag zum ErkennungsdienstG vom 16.02.1989; 47S, 52,- öS

02 AUSLÄNDERINNEN

01 Einreise/Aufenthalt

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Paß-, Grenzkontroll- und Fremdenpolizeigesetz, angenommen am 14.03.1990; 30S, 35,- öS
- ◆ 02 Stellungnahme d. Vereins Kritischer Juristen Salzburg zu 01; 7S, 12,- öS
- ◆ 03 Bundesgesetz, mit dem Sichtvermerkpflcht für türkische Staatsbürger eingeführt wird; 1S, 6,- öS

02 Ausländerbeschäftigung

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 22.02.1990, 14+18S, 37,- öS

03 UMWELT

01 Umwelthaftpflichtgesetz

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S, 69,- öS

04 SITTEN

01 Prostitution

- ◆ 01 Landesgesetzblatt zum Wiener Landesprostitutionsgesetz vom 17.04.1985; 3S, 8,- öS
- ◆ 02 Antrag zum Wiener Landesprostitutionsgesetz, vom April 1990; 17S, 22,- öS
- ◆ 03 Initiativantrag der Wiener ÖVP zu einem Wiener Landesprostitutionsgesetz 1988; 8S, 13,- öS

05 BILDUNG/FORSCHUNG

01 Universitäten

- ◆ 01 Universitätsorganisations- und Allgemeines Hochschulstudiengesetz-novelle (UOG-AHStG-Novelle), 73S, 78,- öS
- ◆ 02 Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung; 4S, 9,- öS
- ◆ 03 Abweichende persönliche Stellungnahme der Abg. Petrovic zum Bericht des Ausschusses und Begründung, 6S, 11,- öS

06 GESUNDHEIT

01 Psycho

- ◆ 01 Antrag zum Psychotherapiegesetz,

angenommen am 08.06.1990, 18S, 23,- öS

- ◆ 02 Antrag zum Psychologengesetz, angenommen am 08.06.1990, 8S, 13,- öS
- ◆ 03 Antrag zum Unterbringungsgesetz, 4S, 9,- öS

07 DEMOKRATIE

01 Wahlordnung

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Wahlalternovelle vom 04.05.1990; 22S, 27,- öS
- ◆ 02 Antrag der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde zur Nationalrats-Wahlordnungsnovelle vom 04.05.1990; 7S, 12,- öS
- ◆ 03 Antrag der ÖVP zur Wahlrechtsnovellierung aus 1983; 15S, 20,- öS
- ◆ 04 Wahlrechtsentwurf der ÖVP vom April 1991

08 WOHNEN

01 Mietrecht

- ◆ 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“; 29S, 34,- öS

09 DATENSCHUTZ

01 Volkszählung 1991

- ◆ 01 Volkszählungsreader der Initiative Informatik Betroffener, 100,- öS

10 NEUTRALITÄT

01 KriegsmaterialG

- ◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S, 11,- öS
- ◆ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S, 7,- öS
- ◆ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S, 22,- öS
- ◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S, 15,- öS
- ◆ 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S, 9,- öS
- ◆ 06 Resolution 678 des Sicherheitsrates der VN vom 29. 11. 1990, 2 S, 7,- öS,

11 MEDIEN & KULTUR

01 Spezial

- ◆ 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S, 68,- öS

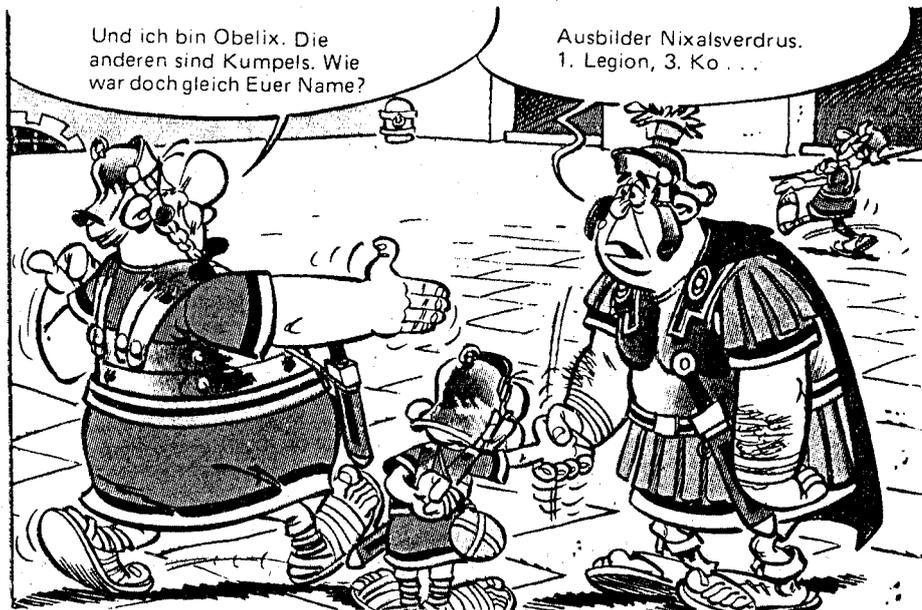
02 Presseförderung

- ◆ 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1990, 13S, 16,- öS
- ◆ 02 Antrag der Grünen zur Presseförderung, April '91, 1S, 2,- öS.

BESTELLSCHEIN

<input type="checkbox"/>					
SPARTE	MATERIE	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT	DOKUMENT
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>					

Einsenden an: JURIDIKUM-DOKUMENTE, Hägelingasse 16/15, 1140 Wien



DENKSPORTAUFGABE FÜR VERFASSUNGSFREUNDE UND ANDERE:

Warum zivil länger dienen?

Franz Merli

Faßlabend & Löschnak haben sich's ausgeschnapst: Die kommissionelle Gewissensprüfung wird abgeschafft, der Zivildienst - von Ausnahmen abgesehen - um zwei Monate verlängert.

Der Gewissensprüfung trauert keiner nach (es gibt ja noch das Reinhardt-Seminar), die Zivildienstverlängerung empört jedoch vaterländische wie friedensbewegte Herzen, freilich aus unterschiedlichen Gründen. Zu wenig oder zu viel, das ist die Frage. Ich verspreche schon hier, daß ich sie nicht beantworten kann, weshalb ich sie - ein bißchen zugespitzt - dem geneigten Publikum unterbreiten möchte. Die besten Antworten werden selbstverständlich von mir bei nächster Gelegenheit plagiiert und außerdem im renommierten Fachorgan „**JURIDIKUM. Zeitschrift im Rechtsstaat**“ veröffentlicht.

Nehmen wir zum Ausgangspunkt die fortgeschrittenen Juristinnen und Juristen

(kurz: JuristInnen) als Gleichheitssatzbekannte - Regel, daß alle gleich behandelt werden sollen, solange kein guter Grund dagegen spricht; vergessen wir die armen Frauen, die gar nicht dienen dürfen, und schauen wir, was die Zivildienstverlängerer und Zivildienstverlängererinnen - könnt's ja geben - was also die ZivildienstverlängererInnen so vorbringen oder vorbringen könnten.

1. Lastenausgleich! schallt es zunächst uns entgegen: Gerade weil die Dienste gleich sein sollen, müssen sie verschieden lang dauern, denn der Wehrdienst ist belastender. Das ist ein gutes Argument, wenn die Prämisse stimmt. Der Streit darüber ist so alt wie das Zivildienstgesetz (17 Jahre) und fast so lustig wie die Zivildienst-Kleiderpflegegeldverordnung („Der Pauschalbetrag dient der Anschaffung... je eines Sternchenzwirns weiß, schwarz und grau“; BGBl 1982/302). Als Argumente treten auf: der bekannte Discjockey-Zivildienstler und der bekannte Behindertenbetreuer-Zivildienstler und ihre bekannten Millionengagen, diverse Anekdoten und der umfassende Vergleich zwischen In-den-Gatsch-Hupfen und Hintern-Putzen. Kurz vor der allgemeinen Erschöpfung haut dann einer (ja, einer!) auf den Tisch und sagt: Und was ist mit der Lebensgefahr der Soldaten? Gemeint ist damit allerdings nicht der Alkoholismus im Grundwehrdienst oder der Autocrash vor dem Za-

pfenstreich, sondern der Kampf im Einsatzfall. Hier eine kleine Empfehlung für diese Gesprächssituation: Nicht die Lebensgefahr leugnen! Dafür aber die Risiken unterscheiden: einerseits jenes, im Einsatzfall einberufen zu werden, das angeblich alle Wehrdiener trifft - freilich nicht die vom außerordentlichen Präsenzdienstbefreiten Justiz- und Zollwachebeamten, Berufsfeuerwehrleute, Rot-Kreuz- und Arbeitersamariterbund-Funktionäre und das „Schlüsselpersonal“ von Flughäfen, ORF und Elektrizitätsgesellschaften; und andererseits das Risiko der dann tatsächlich Einberufenen, den Heldentod zu sterben. Das zweite scheint mir etwas relevanter als das erste. Die Lebensgefahr ist also ein Grund für eine Bevorzugung der Betroffenen nicht nur gegenüber den Zivildienstern, sondern auch gegenüber den nicht eingesetzten Soldaten. Daher kann es beim Vergleich von Standardwehr- und Zivildienst keine Rolle mehr spielen.

Bevor wir unversehens in Ernsthaftigkeit abgleiten, schnell noch was Unseriöses: Ein Trick der angekündigten Reform besteht darin, daß man den Zivildienst je nach Einsatzbereich, den Wehrdienst aber pauschal betrachtet. Natürlich gibt es unterschiedlich schwere Zivildienste. Aber bekanntlich folgt der Tagwache auch nicht immer nur die Nachübung, sondern nach der - von Kaserne zu Kaserne unterschiedlich langen - Grundausbildung dösen manche Soldaten in der Schreibstube, andere servieren im Offizierskasino oder schlafen in der Garage, und wieder andere blasen in der Militärmusik (nur leider nicht die Wiener Philharmoniker, weil sie, wie etwa auch bestimmte Funktionäre von Post und Bahn, aus „öffentlichen Interessen“ vom Wehrdienst überhaupt befreit sind). Der Pauschalvergleich erspart hier viele Probleme mit der „Wehrgerechtigkeit“.

Nun aber zum Kern der Sache. Wenn Soldaten von ihrem Dienst erzählen, ist oft von einem gewissen Mangel an Höflichkeit die Rede, von stupidem Drill, ödem Leerlauf, würzigen Schikanen und Mißachtung der Menschenwürde. Glaubt man den Umfragen, bleibt vielen auch verborgen, welch höherem Ziel dies alles dient. Andere schwärmen dagegen von der Kameradschaft und den vielen lustigen Geschichten, die sie erlebt haben. Was dahinter steht, ist der Charakter der Armee als „totale Institution“. Dazu gehören auch andere Seiten: Als geschützte Werkstatt bietet das Heer Karrierechancen für Männer, die für den wilden Arbeitsmarkt nicht hart genug sind; ganz harte Männer können in seinem Schoße Judo- oder Biathlon-Weltmeister werden; mittelharte wenigstens den CFührerschein und damit etwas fürs Leben Nützliches erwerben. Da kann der Zivildienst natürlich nicht mithalten, auch nicht im Negativen, auch nicht bei paramilitärisch organisierten Einrichtungen wie dem Roten Kreuz und selbst dann nicht, wenn dort ebenfalls einige schlecht ausgebildete Vorgesetzte an der Jugend ihr Mütchen kühlen - aus zwei

Gründen: weil die Zivildienstler sehen, wem ihre Arbeit nützt, und weil sie meist zu Hause schlafen dürfen.

Was folgt daraus? Zunächst müssen natürlich die offensichtlichen Mißstände des Wehrdienstes aus der Bewertung eliminiert werden: Sie verlangen eine Heeresreform, nicht eine Zivildienstverlängerung. Am nicht unmittelbar erlebbaren Sinn des Dienstes ändert das aber nichts, und solange es Kasernen und Befehle gibt, wird der totale Charakter des Heeres bis zu einem gewissen Grad bleiben. Seine Wirkung läßt sich nun als gemeinschaftsstiftende Charakterformung zum Mann und Staatsbürger, für die jeder dankbar sein muß, oder als autoritäre Persönlichkeitsdeformation beschreiben. Das Interessante dabei ist, daß gerade die Zivildienstverlängererinnen und Zivildienstverlängerer, kurz, daß also die ZivildienstverlängererInnen zur ersten und ihre Gegnerinnen und Gegner (GegnerInnen) zur zweiten Seite neigen; beide also eine Position einnehmen, die sich mit ihrer sonstigen Argumentation schwer vereinbaren läßt - und so geht's auch mir. Die erste, aus meiner Ratlosigkeit geborene Frage an Sie lautet also: Ist das Militärische am Militär eine Belastung, die eine ausgleichende Verlängerung des Zivildienstes erlaubt oder gebietet?

2. Nun gibt es aber auch Leute, die sich nicht so sehr um die Wehrgerechtigkeit, sondern um das Bundesheer Sorgen machen. Wir müssen den Zivildienst nicht gleich schwer, sondern schwerer als den Wehrdienst machen, sagen sie, weil sonst die militärische Landesverteidigung zusammenbricht. Die Beurteilung dieses Arguments ist schwieriger als man meinen möchte. Zunächst zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, ob sie uns nun gefallen oder nicht: Österreich hat sich zur militärischen Landesverteidigung verpflichtet; von der allgemeinen Wehrpflicht der tauglichen Männer sind allerdings Verweigerer aus Gewissensgründen zu befreien (Art 9a Abs 3 B-VG; §2 Abs 1 ZDG). In der Verfassung wurde also der Konflikt zwischen Verteidigung und (spezieller) Gewissensfreiheit bereits entschieden. Für eine Abwägung auf einfachgesetzlicher Ebene bleibt daher kein Raum mehr: Auch wenn alle Männer aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, kann keinem von ihnen unter Berufung auf die Landesverteidigung die Befreiung vorenthalten werden, selbst dann nicht, wenn gerade die HunnInnen unser Land überfallen. Die Organisation der Landesverteidigung hat sich nach der Gewissensfreiheit zu richten, nicht umgekehrt. Für die Gestaltung des Ersatzdienstes folgt aus der Gewissensfreiheit allerdings nur so viel: Wenn es einen gibt, darf er keine Gewaltanwendung und militärische Hilfsdienste vorsehen und außerdem nicht so lang dauern, daß eine Gewissensentscheidung unzumutbar wird. Den eigentlichen Maßstab bildet hier der Gleichheitssatz: Er verlangt (wie auch Art 9a Abs 3 2. Satz B-VG), daß es einen Ersatzdienst gibt und daß

er bei gleicher Belastung auch gleich lang wie der Wehrdienst ist. Das Interesse an der Landesverteidigung liefert jedenfalls keine sachliche Rechtfertigung, um von diesem Grundsatz abzugehen:

Wer Gewissensgründe hat, muß sowieso nicht zum Heer; wie lange er Zivildienst leistet, ist aus der Sicht der Landesverteidigung dann egal.

Jaja, sagen die Zivildienstverlängererinnen und Zivildienstverlängerer, also die ZivildienstverlängererInnen, aber darum geht's ja gar nicht, sondern um die Abschreckung jener Verweigerer, die keine Gewissensgründe haben, jener Drückeberger, die z. B. die Unhöflichkeit beim Heer nicht mögen. Daran ist manches Richtiges: Es stimmt, daß der Zivildienst von Verfassungs wegen keine freiwählbare Alternative, sondern eine Ausnahme, eben ein Ersatzdienst ist. Es stimmt, daß Verweigerer daher eine zumutbare Prüfung ihrer Gründe akzeptieren müssen; sie ist keine Einschränkung, sondern eine Vorausset-

Männer braucht es dafür? Stehen auch ohne Zivildienstverlängerung genügend zur Verfügung? Wenn nicht: Kann sie dem Heer überhaupt genügend zusätzliche Kräfte bringen? Gibt es keine schonenderen Mittel, um eine ausreichende Stärke zu erreichen (z. B. Beseitigung der aufgeblähten Verwaltung und diverser Leerläufe; klare Aufgabenvermittlung in der Öffentlichkeit)?

Nehmen wir einmal an, die diversen Planungsstäbe im Heer und die gescheiterten Köpfe der Regierung liefern uns (und dem Nationalrat) geeignete Argumente und begründete Prognosen; die Gewissensprobe sei also verhältnismäßig und sie leiste tatsächlich die Unterscheidung zwischen „echten“ und „falschen“ Verweigerern. Trotzdem bleibt noch ein kleines Problem: Die Zivildienstverlängerung bewirkt dann nämlich mit einer Konsequenz gerade und nur für „echte“ Verweigerer eine Diskriminierung. Genau das läßt sich aber - siehe oben - nicht rechtfertigen. Jetzt sitzen wir in der Falle. Die zweite

Frage an Sie lautet daher: Verlangt die Verfassung also doch eine vorherige Gewissensprüfung nach Art der ungeliebten Zivildienstkommission?

Zuschriften bitte ans **JURIDIKUM** oder direkt an mich (Uni, Institut für Öffentliches Recht, Elisabethstr. 27, 8010 Graz).

Wer noch Anregungen sucht, sollte das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 24. 4. 1985 (BVerfGE 69, 1 = EuGRZ 1985, 193) lesen. Darin hat die Richtermehrheit festgestellt, daß ein Zivildienst von 20 Monaten bei einer Grundwehrdienstdauer von 15 Monaten und durchschnittlich einigen Tagen Truppenübungen mit der Verfassung vereinbar ist, in der es heißt: „Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen“ (Art 12a Abs 2 GG).

PS: Wenn ich mir noch eine verfassungsunabhängige Nachbemerkerung als Mensch erlauben darf: Die Zivildienstverlängerung entspringt dem Zusammentreffen zweier Interessen - jenes des Bundesheeres, seine Probleme nicht lösen zu müssen, und jenes der Trägerorganisationen nach längerer Beschäftigung ihrer Zivildienstler.

Das sind zwar keine überzeugenden Gründe, man kann die Reform aber auch als faktische Einräumung eines freien Wahlrechts zwischen achtmonatigem Wehr- und zehnmonatigem Zivildienst sehen. Und das halte ich für eine akzeptable Lösung.

Franz Merli ist Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht der Universität Graz.

„Grgnirreihungsgliedabersofort – loslosdallidalli!“



zung ihrer speziellen Gewissensfreiheit. Und es stimmt, daß der (?) Gesetzgeber bei der Auswahl unter verschiedenen möglichen Prüfungsmodellen auch auf eine funktionsfähige Landesverteidigung Rücksicht nehmen kann und muß.

Wählt er aber nun statt der kommissionellen Prüfung eine freiheitsbeschränkende „Gewissensprobe“ (wie die Zivildienstverlängerung), wird er für ihre Verhältnismäßigkeit nachweislich. Sie kann also nicht einfach prophylaktisch, sondern erst nach plausiblen Antworten auf Fragen wie die folgenden eingeführt werden: Welche konkreten Aufgaben hat das Bundesheer eigentlich (Pistentreten? Umweltschutz? Flüchtlingsfang? Verteidigung gegen wen?) Wieviel

VOLKSBEGEHREN GEGEN DIE NEUE WOHNUNGSNOT

Menschenrecht vs. Bürgerrecht

Wolfgang Veit

Der Wohnungsmarkt für sozial schwächere Menschen (Ausländer, Alleinerziehende, Junge, Haftentlassene,...) ist geschlossen. Die Chance dieser Gruppen, eine Wohnung zu erschwinglichen Preisen zu finden tendiert gegen null.

Dazu kommt, daß genügend Studenten, Inländer, Alleinstehende... sich um Wohnungen bewerben, sodaß Ausländer, Kinderreiche oder sonst Diskriminierte nicht akzeptiert werden - der Vermieter kann sich's ja aussuchen. Der Boden der Legalität muß nicht verlassen werden, um unangemessen hohe Erlöse aus der Wohnungsnot armer Menschen zu ziehen:

Es beginnt mit dem Vermittlungsvorgang: Jener Makler ist erfolgreich, der möglichst viele Rücktritte produziert. Ein und dieselbe Wohnung wird immer wieder vermittelt und es werden Stornoprovisionen verlangt: Nötig wäre ein erweitertes Rücktrittsrecht, für den Wohnungssuchenden, der in einer Notsituation nur allzu oft bereit ist rasch und übereilt etwas, dessen Rechtsnatur ihm keineswegs klar ist, zu unterschreiben. Legistisch könnte solches im Konsumentenschutzgesetz verankert werden, indem Maklergeschäfte grundsätzlich als vom Makler angebahnt zu betrachten sind; mit den daraus resultierenden Rücktrittsrechten (innerhalb von 14 Tagen abschriftlicher Aufklärung über das Rücktrittsrecht).

Ablösezahlungen

Die Kriminalisierung der verbotenen Zahlungen wäre ein Schlag in's Wasser, die Verwaltungsbehörden sind hoffnungslos überfordert, man sollte ihnen nicht noch mehr aufhalsen. Eine Entkriminalisierung wäre durchaus denkbar, wenn dem Nehmer verbotener

Zahlungen oder überhöhter Betriebskosten und Mietzinse zivilrechtliche Konsequenzen drohen - analog der Regelung des Angelds sollte er das Doppelte des zu Unrecht vereinnahmten Betrages zurückzahlen müssen, wenn die Überzahlung in einem gerichtlichen Verfahren nachgewiesen wurde; im Falle überhöhter Betriebskosten sollte eine Rückzahlungspflicht an alle betroffenen Mieter des Hauses verankert werden. Heute muß nur dem Mieter zurückgezahlt werden, der in einem Verfahren obsiegt. Die von den anderen Mietern zu Unrecht eingehobenen Beträge kann sich der Vermieter behalten - blöd der, der's bei der derzeitigen Regelung nicht probiert!

Mietzinse

Durchgehende Preisbeschränkungen für alle Wohnungen (auch Untermietwohnungen) sind bei dem heutigen Nachfrageüberhang unbedingt nötig. Überschreitungen der Kategorieobergrenzen sollten in jenen überprüfbaren Fällen möglich sein, in denen der tatsächliche Aufwand (nach steuerlichen Kriterien berechnet) dies rechtfertigt. Sollte es bei einem Angemessenheitsverfahren bleiben, so muß jedenfalls der Skandal, daß Makler, eine extrem parteiische, weil an hohen Mieten



interessierte Gruppe, als Sachverständige herangezogen werden, abgestellt werden.

Auf dem Programm für eine Novellierung des Mietrechts steht auch die Einführung von Änderungskündigungen: In Deutschland üblich, soll auch bei uns der Boden dafür bereitet werden: Bei der parlamentarischen Enquete zum Wohnrecht ließ sich Hofrat Würth vor den Karren des Immobilienkapitals spannen: Er könne sich aus rechtspolitischer Sicht die Einführung von Änderungskündigungen - sprich Mietzinsanhebungen unter Kündigungsandrohung bei geänderten (Markt)Verhältnissen - durchaus vorstellen. Als Argument dafür muß immer die Hofratswitwe erhalten. Die Dame sollte wirklich unter Denkmalschutz gestellt werden, so nützlich ist sie für die politische Argumentation trotz ihrer Seltenheit.

Im Namen der Gerechtigkeit soll ihr Mietzins angehoben werden. Eine bemerkenswerte Logik ist das. Das Problem ist: Hohe und niedere Mieten in vergleichbaren Wohnungen - die Konsequenz: Anhebung der niederen Mieten. Brennt ein Haus, so zünde ich im Namen der Gerechtigkeit das nächste an; gibt es eine Hungersnot, so erzeugen wir im Nachbarland auch eine - so einfach ist es Gerechtigkeit zu üben.

Zum Themenbereich Mietzins gehören auch die Erhaltungsbeiträge. Erinnern wir uns:

◆ 1982 wurden sie mit der Verpflichtung, sie innerhalb von 5 Jahren für Erhaltungsarbeiten zu verwenden, eingeführt. Nicht verwendete Erhaltungsbeiträge sollten zurückgezahlt werden.

◆ 1987 stellte sich heraus, daß die Gemeinde Wien nicht in der Lage war, das Geld rechtzeitig auszugeben: Die Verrechnungspflicht wurde daher auf 10 Jahre verlängert, außerdem sollten auch Verbesserungsarbeiten damit finanziert werden können.

◆ Das kritische Jahr kommt 1992: Es wird sich wieder herausstellen, daß die eingehobenen Beträge nicht einmal bei der Gemeinde Wien zweckentsprechend verwendet wurden. Konsequenz: es ist eine Überführung in den Hauptmietzins geplant. Das heißt: Keine Rückzahlungsverpflichtung mehr, keine Aussicht auf Aussetzung der Beträge, wenn das Haus ausreichend instandgesetzt und verbessert ist. Aus einer zweckgebundenen, befristeten Mietzinsanhebung ist somit eine dauernde, nicht zweckgebundene geworden - ein Taschenspielertrick, der den Vermietern Milliardenbeträge einspielt. Auf der Strecke bleibt das Prinzip der Vertragstreue und das Vertrauen in die Politik.

Aus Sicht der Mieter kann dazu nur gesagt werden: Jeder Eingriff in bestehende Verträge ist auf's entschiedenste abzulehnen. Die Wohnung soll in der Lebensplanung eines Menschen eine kalkulierbare Größe sein, soll Schutz und Geborgenheit vermitteln. Jede Form des Eingriffs, insbesondere des Eingriffs unter sonstiger Kündigungsandrohung würde das verhindern.

Zeitmietverträge

Dienen nur der periodischen Anpassung der Mieten an das gestiegene Marktniveau und sind daher grundsätzlich abzulehnen. Es darf keine neuen Befristungen geben! Zumindest die halbjährige Befristbarkeit und Vermietungsmöglichkeit außerhalb des MRG sollte unbedingt beseitigt werden.

Befristete Mietverträge ermöglichen keine Familienplanung, und gehen vor allem zu Lasten der Kinder, denen die periodische Umstellung auf eine neue Umgebung/neue Schule besonders schwer fällt. Es ist wirklich kurios: gerade die politischen Gruppen, die das Wort Familie immer im Munde führen, wollen diese wohl schärfste Anti-Familienmaßnahme durchsetzen.

(Schein) Untermietverträge

Umgehungsmöglichkeiten durch Scheinuntermietungen müssen verhindert werden. Zusätzlich zu den 1991 neu geschaffenen Unterbrechungsmöglichkeiten eines Räumungsverfahrens gegen den Hauptmieter durch den in der Wohnung lebenden Untermieter ist eine frühzeitige Verständigung aller Bewohner (Melderegister) von einem anhängigen Räumungsverfahren durch das Gericht nötig, um allfällig bestehende Rechte auch wahrnehmen zu können.

Ein Umgehungsgeschäft sollte jedenfalls dann angenommen werden, wenn der Vermieter mehrere Wohnungen untervermietet.

Wohnungsneubau

Alle Maßnahmen in der Bewirtschaftung des Bestandes können nicht einen verstärkten Wohnungsneubau ersetzen. Sie sind auch nur durchzusetzen, wenn der Nachfragedruck durch entsprechende Neubauleistungen verringert wird. Man hatte in den vergangenen Jahren eine Überproduktion an teuren Neubawohnungen befürchtet und deshalb die Neubauproduktion gedrosselt und Altbauwohnungen verteuert: Die Förderungsmittel wurden verringert durch die Verlängerung der Wohnbauförderung, die Steuerreform und die Umschichtung vorhandener Mittel vom Neubau zur Stadterneuerung. Liberalisierungen im Mietrecht sollten nicht nur das internationale Immobilienkapital anlocken, sie sollten auch die, von den zur Parteienfinanzierung mißbrauchten Wohnbaugenossenschaften zu teuer hergestellten, Wohnungen konkurrenzfähig machen. Die Logik hatten wir doch schon einmal: zu teure Neubawohnungen werden konkurrenzfähig, wenn im Altbauwohnungsbestand satte Gewinne zugelassen werden.

Nötig wäre stattdessen, daß billiger gebaut wird. Die Wohnungen sollten zeitgemäß, aber bescheiden sein. Schwimmbäder am Dach haben im sozialen Wohnbau nichts verloren, wohl aber Organisationsformen, die eine stärkere Partizipation und das Einbringen

BRD	NIEDERLANDE
Keine wirksamen Preisobergrenzen festgesetzt	Preisobergrenzen für fast alle Wohnungen durch Kommunen
Änderungskündigungen sind möglich	nicht, auch keine Preissteigerungsautomatik: Wertanpassungen müssen vom Parlament beschlossen werden
Es gibt Zeitmietverträge	keine
Eigenbedarfskündigungen sind möglich	nicht
Sozialbindungen bei öffentlicher Förderung gibt es nur auf Zeit	Es gilt das Prinzip: einmal Sozialwohnung, immer Sozialwohnung, Mitspracherecht der Gemeinden bei der Belegung geförderter Wohnungen - auch Ausländer werden dabei nach einem Quotensystem berücksichtigt.
Der Erfolg: 1990, noch vor der Vereinigung gab es in der BRD, dem reichsten Land Europas, 1,700.000 Obdachlose.	In den Niederlanden weniger als 100.000

gen von Eigenleistungen ermöglichen. Die mit öffentlicher Förderung errichteten Wohnungen müssen für sozial Schwache erschwinglich sein (ohne Anfangszahlungen). Der seit Jahrzehnten praktizierte Mißbrauch von Wohnbauförderungsgeldern, mit denen politisch mobile Wechselwählerschichten des oberen Mittelstandes verwöhnt werden, muß endlich aufhören. Die Mieten geförderter Wohnungen sollten an das Einkommen gekoppelt sein. Damit wäre ein Anreiz gegeben, die Wohnung bei steigendem Einkommen an nun Bedürftige weiterzugeben.

Sozial gebundener Wohnungsbestand

Der Bestand an sozial gebundenen Wohnungen muß unter allen Umständen erhalten werden. Jede Umwandlung zu Eigentumswohnungen, wie sie die ÖVP so massiv verlangt, ist zu stoppen. Bei geförderten Wohnungen in der Rechtsform „Eigentum“ ist die ökonomische Verwertbarkeit zu beschränken (Preisregelungen für Vermietung und Verkauf) und für die Zukunft sollten keine Eigentumswohnungen mehr gefördert werden.

Der Zugang zu sozial gebundenen Wohnungen soll allen Interessenten offenstehen; eine Quotenregelung, bei der ethnische Gruppen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung berücksichtigt werden, wäre ein erster Schritt in Richtung auf eine nicht rassistische Vergabepolitik - ein absolutes Novum in Österreich.

Ein Ausblick in die Zukunft

Man kann im Jahr 1991 in Wien 12 und 13-köpfige Familien mit mehreren Kleinkindern finden, die auf 30 m² leben. Man kann illegal in Österreich lebende Ausländer in Wohnzellen zu je 9 m² finden, für die sie monatlich S 4.000.- bezahlen (das sind S 440.-/m². Für 30 Zellen gibt es ein WC und eine Dusche. So

wie die Ausländer heute leben, leben schon bald auch arme Österreicher, wenn der Entwicklung nicht gegengesteuert wird. Daß die drohende EG-Integration Österreichs nicht als Ausrede für die unabdingbare Auslieferung des Wohnungswesen an die Gesetze des Marktes zu gebrauchen ist, zeigt der Vergleich zweier Kernländer der EG: nämlich der BRD und Holland (siehe Kasten oben).

Die Reformschritte der letzten Jahre sind alle in Richtung BRD-Modell gegangen; von den Parteien ist auch weiterhin nichts zu erwarten, wenn nicht ein deutlich vernehmbarer Aufschrei aus der Bevölkerung sie wachrüttelt. Basis für einen solchen wohnungspolitischen Auf- und Urschrei kann und wird hoffentlich das „Volksbegehren gegen die neue Wohnungsnot“ sein, das zur Zeit Unterstützungserklärungen sammelt.

„Volksbegehren gegen die neue Wohnungsnot“

Kontaktadresse: Payergasse 14, 1160-Wien, Tel. 0222/403-18-27, Spendenkonto: BAWAG 04010 600 990

Österreich gehört zu den 20 reichsten Ländern der Erde. Dieser Umstand zeigt hinreichend, daß eine befriedigende Wohnungsverorgung der Bevölkerung möglich ist, sobald ihr ein ausreichendes politisches Gewicht beigegeben wird.

Wir sind in der glücklichen Lage, die Wohnungsprobleme nicht nur der österreichischen Bevölkerung sondern aller in Österreich lebender Menschen lösen zu können, wenn wir nur wollen.

Dipl.Ing.Wolfgang Veit: zur Zeit Leitung des Club International, Verein für Ausländer in Österreich, der Verein betreibt ein Kaffeehaus, vertritt Mieter bei Wohnrechtsprozessen und betreibt eine Sprachschule (deutsch für AusländerInnen etc.).

DAS EWR-KOMPOTT:

Im Zeitalter der Banalität

Alfred J. Noll

Wenn die Staaten die Türen ihrer Grenzen öffnen und nach außen drängen, ist das meist eine Sache des Militärs. Nur in Zeiten des kalten Friedens übernimmt die diplomatische Exekutive den amtlich veranstalteten Ausgang. Es geht um Interessen, Perspektiven und die Durchsetzung von Chancen. Wessen die sind, ist nie ganz klar.

Die Diplomatie, verstanden als das zeitweilige Substitut des Militärs, hat mit diesem eine gewisse Demokratieferne gemein. Die, der zu beobachtenden Praxis wohl zugrundeliegende Vorstellung, daß die wirkliche und erfolgreiche Diplomatie immer geheim, vorsichtig und in bestimmter Weise hintertrieben sein müsse, verleiht der Außenpolitik einen konspirativen Charakter. Und der

Umstand, daß die Außenpolitik traditionell (und darüber hinaus: von Verfassung wegen) Sache der Exekutive ist (man also dem Volk in Form seiner parlamentarischen Vertreter die Mühe der geforderten Geheimhaltung, Konspiration, Absprachen etc. gar nicht erst zumuten will), wirkt sich deshalb systematisch gegen's Volk aus.

Unterstellend, es gäbe eine an nachvollziehbare Kriterien gebundene Außenpolitik, durchgeführt von mitunter zwar verabscheuungswürdigen, aber dem Wohl des Landes immerhin dienenden Politprofis, dann ließe sich die Analyse internationaler Verhandlungen und deren Auswirkungen und Implikationen unter der Rubrik „Komplott“ versuchen. Aufgabe kritischer Rechts- und Politikwissenschaft wäre es dann, die demokratiepolitischen Defizite durch die Ausarbeitung und Durchsetzung angemessen demokratiefördernder Verfahren, Ideen und Konzepte zu minimieren. Wären wir also in Frankreich, Großbritannien oder den USA, dann würde unser ganzer Ehrgeiz der Kritik und Bekämpfung imperialistischer Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, anachronistischer Hegemonialvorstellungen und der demokratieverachtenden Eleganz und Kaltschnäuzigkeit unserer Diplomaten gewidmet sein, mit anderen Worten: unsere Anstrengungen würden sich auf die gegenwärtige außenpolitische Situa-

tion Österreichs übertragen - gegen das EWR-Komplott richten müssen.

Nun ist die österreichische Außenpolitik von ganz anderer Qualität. Angeleitet durch eine schon überwunden geglaubte Furcht, Österreich sei nicht lebensfähig, versucht unsere Regierung, die verfassungspolitisch-mental Krücken unseres Selbstverständnisses (Neutralität, Demokratie, Rechtsstaat, Föderalismus) mit den Notwendigkeiten kapitalistischer Modernisierung zu verbinden. Das führt zu Schwierigkeiten. Und die resultieren in einem konzeptiven Durcheinander, in einer an Verlogenheit grenzenden Desinformationspolitik und - ich werde gleich näher darauf eingehen - im Offensichtlichwerden der Grenzen verfassungsjuristischer Handwerkelei.

Das werde schon eine mühsame Geschichte, meinte Heinrich Neisser (Standard, 21. 5. 1991) zur abschbaren Arbeit im österreichischen Parlament. Die nach Abschluß des EWR-Vertrages erforderliche Übernahme von 1.400 EG-Rechtsakten (davon etwa 160 Verordnungen, 820 Richtlinien, 120 Entscheidungen und 300 nicht bindende Rechtsakte/Empfehlungen) soll von einem Parlament vorgenommen werden, das schon jetzt kaum weiß, was es tut. Es wird - abgesehen von den kaum zu bewältigenden inhaltlichen Problemen - damit konfrontiert sein, daß sich die Republik Österreich durch die, von der Regierung zu leistende Unterschrift unter den EWR-Vertrag völkerrechtlich bereits gebunden hat, und die Nicht-Ratifizierbarkeit legitimatorisch (und eben: diplomatisch) kaum durchzustehen wäre. Über das Ergebnis einer parlamentarischen Abstimmung dürfen kaum Zweifel bestehen: Es ist die zu erwartende großkoalitionäre Zustimmung ein weiteres (und auch in vielen anderen Sachbereichen zu beobachtendes) Indiz dafür, daß sich die Legislative fest in der Hand der Regierung befindet.

Das vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (GZ 671.810/204-V/8/91) verfaßte Papier über verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Fragen einer Teilnahme Österreichs am EWR gibt uns eine Reihe von Anregungen: Zunächst lassen die befaßten Beamten keinen Zweifel daran, daß sich das Thema Verfassung und EWR-Vertrag juristisch nicht adäquat bearbeiten läßt. Zwar, so der Verfassungsdienst, würde es mit der Übernahme des sogenannte *acquis communautaire* zu keiner Übertragung hoheitlicher Befugnisse kommen; und die vorgesehene Einhaltung des Konsensprinzips im zuständigen EWR-Organ würde ohnedies gewährleisten, daß jeder EWR-Rechtsakt durch Verweigerung der Zustimmung zu verhindern wäre. Der Vollständigkeit halber sei allerdings bemerkt, so der Verfassungsdienst vernehmlos, daß - angesichts der bestehenden Konsensregeln - Mitgliedstaaten mit abweichendem Standpunkt in der EFTA nicht selten unter erheblichen politischen Druck geraten.



Im Zeitalter...

Ein Souveränitätsverzicht werde durch den Beitritt zum EWR-Vertrag also nicht erfolgen. Aber: Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die EG sich nach derzeitigem Verhandlungsstand für den Fall der Ratifikationsverweigerung auch nur eines EFTA-Staates die teilweise oder gänzliche Aussetzung des EWR-Vertrages gegenüber allen EFTA-Staaten vorbehalten wollen.

Der EWR würde weiters nicht die gesamte EG-Rechtsordnung, sondern nur Teile davon erfassen; ob es im EWR-Vertrag zur Aufnahme einer dem Art 235 EWG-Vertrag ähnlichen Vorschrift komme, sei nicht abzu-sehen; über den EWR-Gerichtshof, wenn er denn komme, wisse man nichts (eine Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen liege aber auch bei Errichtung eines solchen Gerichtshofes nicht vor); und außerdem: alles sei nur bis zum EG-Beitritt, dort werde man bis zum Inkrafttreten des EWR-Vertrages den größten Teil der, zur Errichtung des Binnenmarktes notwendigen, legislativen Arbeit bereits beendet haben, sodaß in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Vollen-dung des Binnenmarktes verhältnismäßig wenig zusätzlich Rechtsetzungsakte (im Anschluß an eine entsprechende EG-Rechtsetzung) im EWR vorzunehmen sein würden.

Also: Alles in allem ließe sich daher die Aussage vertreten, daß die verfassungsrecht-lichen Konsequenzen einer österreichischen

bunden mit einer neuen Internationalisie-rungswelle. Auf der Ebene politischer Regu-lierung kommt es zu einem Abbau sowohl unmittelbarer eigener staatlicher Unterneh-menstätigkeit und der Einschränkung öffent-licher Dienste (Privatisierung) sowie vor allem solcher staatlicher Bestimmungen, die der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen, der sozialen Sicherheit, dem Umwelt- und Ver-braucherschutz, sowie der Gewährleistung der demokratischen Meinungsvielfalt und damit -freiheit dienen. Und schließlich wird auf der ideologischen Ebene durch eine massive Individualisierungskampagne letztlich die Ausschaltung aller kollektiver Strukturen zur alleinigen Grundlage individueller Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit erklärt.

Das Projekt „Vollendung des Binnen-marktes“ ist der ideale politische Rahmen zur Durchsetzung der nationalen und grenzüber-schreitenden Unternehmenszusammen-schlüsse und -kooperationen; und es ist ander-seits der damit verbundene und stets strapazierte Verweis auf härtere Konkurrenz auf dem vollendeten Binnenmarkt geeignet, politische Eingriffe in die Wirtschaft, die auf den Schutz der Arbeitnehmer, Verbraucher oder der Umwelt vor rücksichtslosen Unter-nehmensstrategien abzielen, abzuwehren oder doch einzuschränken.

2. Deutlich wird dies insbesondere am neuen Zugang zum Problem der Angleichung

rer Weg sein, im Bereich der Schutzrechte für Arbeitnehmer, Verbraucher oder der Umwelt ist es problematisch. Die zentralen Probleme werden damit jedoch nicht gelöst: Erneut wird es nach Ausschöpfen der, durch die neue Strategie erschlossenen Angebots- und Nach-fragereserven zu schweren Krisen kommen (resultierend aus der in ihren Effekten nicht absehbaren Konkurrenzverschärfung mit den USA und Japan, der ungewissen Entwicklung in der 3. Welt etc.). Darüberhinaus machen es neue arbeitssparende Technologien, die Verwirklichung von Synergieeffekten durch Fusionen und die Deregulierung von Arbeits-verhältnissen als Hauptsäule der herrschen-den Strategien (Huffschmid) unwahrscheinlich, daß die Vollendung des EG-Binnen-marktes automatisch zu einem spürbaren Abbau der Arbeitslosigkeit führt.

3. Wir können den EWR-Vertrag in die-ses Entwicklungsmuster einordnen: Das Inter-esse der EG richtet sich auf die geographi-sche Erweiterung jenes Gebietes, das als Angebots- und Nachfragereserve für die immer weiter steigende industrielle Produk-tion dienen kann. Dabei sind die Ungewiß-heiten nicht zu dulden. Die vom Verfassungs-dienst angemerkte Absicht der EG, den Ver-trag zur Gänze zu sistieren, wenn auch nur ein EFTA-Land mit der Ratifikation säumig wird oder gar nicht ratifiziert, soll den, für eine einheitliche Deregulierungs- und Effektivie-rungsstrategie zur Verfügung stehenden Raum definitiv sichern. Das Gerede: alle EFTA-Länder seien Netto-Zahler, auch wir bräch-ten etwas ein etc. geht am Thema der kapi-talistischen Revitalisierung vorbei.

4. Die verfassungspolitische Crux der Sache - zugleich das notwendige Ende bloß juristischer Überlegungen - besteht darin, daß es möglicherweise wirklich eine Form des Vertragsabschlusses gibt, die den rechtsstaat-lich-formellen Erfordernissen unserer Verfas-sung genüge tut - eine Volksabstimmung aus juristischer Sicht also nicht erforderlich ma-chen würde. Es ist dies aber nicht ein Mangel derjenigen Juristen, die zu einem derartigen Ergebnis kommen, sondern zunächst ein Mangel der Verfassung selbst und, in weiterer Folge, der verfassungspolitischen Grobhei-ten unserer Regierung. Soweit stimmen die Kommentatoren nämlich überein: Der Pro-zeß der europäischen Integration ist nicht umkehrbar. Sich mit dem festen Ziel „EG-Beitritt“ in den EWR zu begeben, heißt, die Wirkungen und Erfordernisse eines EG-Bei-tritts auf allen Ebenen, auch auf verfassungs-rechtlicher, schon heute antizipieren zu müssen. Die Volksabstimmung über den EWR-Beitritt ist also, ungeachtet der unzu-lässigerweise auf's bloß hier und jetzt redu-zierten juristischen Analyse, schon heute durchzuführen.

Weil sich, wer später nicht umkehren kann, schon am Anfang entscheiden müssen darf, ob ihm das Ende paßt.

Alfred J. Noll ist Jurist und Publizist.



...der Banalität

EWR-Mitgliedschaft - soweit sich das auf Grund des bisherigen Verhandlungsstandes sagen läßt - nicht derart gravierend wären, daß darin eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu sehen wäre, die eine Volksabstim-mung bedingte.

Rücken wir die lapidaren Anmerkungen des Verfassungsdienstes ins Licht der Gegen-wart:

1. Die neue Dynamik der EG beruht auf einem klaren Entwicklungsmuster: einerseits wird auf der Ebene der Produktivkräfte die Entwicklung neuer Technologien (Mikroelektronik, in Ansätzen Biotechnologie) forciert; andererseits kommt es auf der Ebene der Kapitalstrukturen zu einem neuen Kon-zentrations- und Zentralisationsschub, ver-

der Rechtsvorschriften (Art 100, 100a EWG-Vertrag); erstens soll das Prinzip der Einstim-migkeit (innerhalb der EG) durch das der qualifizierten Mehrheit ersetzt werden (Aus-nahmen: Steuern, Freizügigkeit, Rechte und Interessen der Arbeitnehmer); zweitens soll die Zahl der notwendigen Harmonisierungen auf ein Minimum (ca. 300) beschränkt sein; und drittens soll für die überwiegende Mehr-zahl aller nationalen Vorschriften die gegen-seitige Anerkennung an die Stelle der Har-monisierung treten: Alle Güter und Dienst-leistungen, die in einem Mitgliedsland ordentlich zugelassen sind, sollen ohne weitere Prüfung auch automatisch in den anderen Mitgliedsländern zugelassen sein (negative Integration). Das mag für Waren ein gangba-

Nach der geltenden Strafprozeßordnung dürfte die Polizei bis auf ganz wenige Ausnahmen nur unter Leitung eines Untersuchungsrichters tätig werden. Den Betroffenen wird eine Vielzahl von Rechten eingeräumt. Leider handelt es sich dabei teilweise um totes Recht. Eine Novellierung der Strafprozeßordnung ist im Justizministerium in Arbeit.

Über die geplanten Änderungen sprachen **Astrid Kasperek** und **Thomas Sperlich** mit **Dr. Roland Miklau**, dem Leiter der Strafflegislativsektion im Justizministerium.

Legistische Gratwanderung

Die Strafprozeßordnung wird nun bald 120 Jahre alt. Sie sieht das Untersuchungsrichtermodell vor, den Betroffenen werden eine Vielzahl subjektiver Rechte eingeräumt, über die sie aufzuklären sind. In der Praxis funktioniert das leider nicht, da die Polizei an der StPO vorbei formlose Vorerhebungen führt, in denen die Rechte der Betroffenen oft auf der Strecke bleiben.

JURIDIKUM: Welche Reformen der StPO sind geplant?

Miklau: Wir wollen eine Gesamterneuerung der Strafprozeßordnung vornehmen und bereiten einen Entwurf über die Neugestaltung des Vorverfahrens vor. Dieser Entwurf soll eben dieser „Abwanderung“ des strafprozessualen Vorverfahrens vom Untersuchungsrichter zur Polizei Rechnung tragen.

JURIDIKUM: Ist das der Schwerpunkt?

Miklau: Das ist der Schwerpunkt dieses Entwurfes zum Vorverfahren. Es soll das, was in der Praxis geschieht und das, was im Gesetz steht - im Unterschied zum jetzigen Zustand, wo das sehr weit auseinanderklafft, künftig möglichst übereinstimmen. Da-

bei muß man davon ausgehen, daß dieser Vorverlagerungsprozeß zur Polizei, zu den Sicherheitsbehörden, kein österreichisches Unikum ist, sondern daß das in vergleichbaren Ländern auch stattgefunden hat. Der kriminalistische Sachverstand, die Mobilität, die Einsatzbereitschaft, die Möglichkeit auf Datensammlungen zurückzugreifen und so weitersprechen dafür, die erste Phase des Strafverfahrens in den Händen der Polizei zu lassen. Damit tritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustand, der freilich nicht der Praxis entspricht, eine gewisse Machtverlagerung zur Polizei ein. Diese muß auf der anderen Seite durch ein rechtstaatliches Schutzsystem ausgeglichen werden, insbesondere durch Parteirechte des Beschuldigten, wie sie im Artikel 6 der Menschenrechtskonvention festgelegt sind, wo das Recht jedes Beschuldigten auf ein faires Verfahren im Verfassungsrang verankert ist.

JURIDIKUM: Wodurch soll nun das vorhandene Untersuchungsrichtermodell abgelöst beziehungsweise modifiziert werden?

Miklau: Ich glaube, daß man davon ausgehen muß, daß das,

was die Sicherheitsbehörde im Dienste der Strafrechtspflege tut, ab einem bestimmten Augenblick als Strafverfahren anzusehen ist. Nämlich ab jenem Augenblick, ab dem konkrete Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person als Verdächtigen vorliegen. Von diesem Moment an muß dieser Person Parteistellung eingeräumt werden, muß sie die Möglichkeit haben, einen Verteidiger zuzuziehen, müssen ihr gewisse Verfahrensrechte - Akteneinsicht, Beweisanträge und dergleichen - zustehen, von diesem Moment an müssen auch gewisse Förmlichkeiten des Verfahrens bei Beweiserhebungen eingehalten werden, Belehrungspflichten eingehalten werden, muß zum Beispiel ein Zeuge, der ein Angehöriger dieses Verdächtigen ist, darüber belehrt werden, daß er sich der Aussage entschlagen kann und dergleichen. Man muß also anerkennen, daß hier die Sicherheitsbehörde ein Strafverfahren führt mit allen Konsequenzen, bei dem nicht nur die Entscheidung des Staatsanwaltes über Anklage oder Nichtanklage vorbereitet wird, sondern bei der bereits Beweisgrundlagen für den Prozeß selber, für das Urteil in der Hauptverhandlung durch das erkennende Gericht geschaffen werden. Diese Beweisgrundlagen können sehr entscheidend sein. Es kann dann die entscheidende Grundlage für das Strafurteil, für eine Verurteilung zu einer unter Umständen mehrjährigen Freiheitsstrafe sein. Es muß daher in diesem Frühstadium des Verfahrens ein Ausgleich gefunden werden zwischen einer effektiven Strafverfolgung und der Wahrung der Rechte der Beteiligten auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention.

JURIDIKUM: Soll die Polizei allein die Voruntersuchung bzw. Vorerhebung leiten oder soll es dazu je nach Beschuldigung verschiedene Behörden geben?

Miklau: Ich glaube, daß im Durchschnittsfall die Sicherheitsbehörde hinreichend in der Lage ist, das Vorverfahren allein zu führen. Man wird aber Fälle berücksichtigen müssen, in denen der Beschuldigte in Haft genommen wird, in denen eine komplexe Sachlage vorliegt, zum Beispiel im Bereich der Wirtschaftskriminalität, oder in denen besondere Rechtsfragen von Anfang an zu

berücksichtigen sind. In diesen Fällen wird jedenfalls in einem sehr frühen Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft sich in das Verfahren einschalten müssen, die ja im Sinne des - auch in der Bundesverfassung verankerten - Anklagegrundsatz dazu berufen ist, die Strafverfolgung vorzubereiten und über die Anklage zu entscheiden. Man wird also ein Berichtssystem vorsehen müssen, sodaß in schweren Fällen, in Fällen, die öffentliches Aufsehen erregen und in besonders gelagerten Fällen sofort ein Bericht der Polizei an den Staatsanwalt erfolgt und dieser die Möglichkeit hat, das Verfahren zu übernehmen. Das ist sozusagen eine Verbindung von Polizei und Justiz im Vorverfahren.

Aber es wird auch die Einrichtung eines Rechtsschutzsystems geben müssen, da ja für den Fall vorgesorgt werden muß, daß er von einem Verfahren Betroffene Verfahrensrechte, von denen ich vorher gesprochen habe, geltend macht, die Sicherheitsbehörde diese Rechte aber nicht gewähren will. In diesem Fall muß letztlich eine richterliche Entscheidung über die Berechtigung dieses Anspruchs vorgesehen werden. Damit wird eine gewisse Rechtskontrolle durch Staatsanwalt und Gericht über die Tätigkeit der Polizei ausgeübt.

JURIDIKUM: Das heißt, es gibt ein sicherheitspolizeiliches Vorverfahren...

Miklau: Sollte es geben - ein förmliches. Es gibt das de facto jetzt, es sollte künftig im Gesetz geregelt sein.

JURIDIKUM: ...und ein staatsanwaltschaftliches Vorverfahren. Der Staatsanwalt wird das Vorverfahren leiten...

Miklau: Ja, allerdings nach der österreichischen Tradition nicht in der Weise, daß er selbst Personen vernimmt und Erhebungen vornimmt, sondern in der Weise, daß er die Polizei anweist, welche Erhebungen er durchgeführt haben will und in dem er eben eine rechtliche Kontrolle über die Tätigkeit der Polizei ausübt.

JURIDIKUM: Und welche Funktion soll der Untersuchungsrichter nun wahrnehmen?

Miklau: Der Untersuchungsrichter sollte nach unseren Reformvorstellungen eine neue Funktion einnehmen, die Funktion, die einem Richter ganz

generell zusteht, nämlich überwiderstehende Interessen und Anträge zu entscheiden und Rechtsschutz zu gewähren, wenn Leute behaupten, in ihren Rechten verkürzt zu sein. Das ist die Funktion, die wir dem Untersuchungsrichter zukommen lassen wollen im neuen Vorverfahren, sowohl im polizeilichen wie im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren. Es wird aber wahrscheinlich auch noch einen Restbereich geben müssen, in dem es die Voruntersuchung traditionellen Stils weiterhin geben wird, also jenes Verfahren, in dem der Untersuchungsrichter nicht nur Rechtsschutzorgan, sondern selbst Untersucher ist. Das wird zahlenmäßig ein sehr kleiner Teil sein - allerdings ein sehr wichtiger Teil, weil es die besonders langen Vorverfahren betreffen wird oder die komplexen Verfahren, wo wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache zusammenfassende richterliche Erhebungen erforderlich sind. Was wir ändern wollen ist, daß es in Haftfällen nicht mehr notwendigerweise eine Voruntersuchung geben soll, sondern daß in Haftfällen der Staatsanwalt die Verfahrensführung behalten könnte.

JURIDIKUM: Also beispielsweise ein Beschuldiger, der angibt, die Staatsanwaltschaft verfolgt Entlastungsmaterial, Entlastungsbeweise zu wenig, soll sich dann an den Untersuchungsrichter wenden können und dieser entscheidet dann?

Miklau: Ja, genauso haben wir uns das Rechtssystem vorgestellt. Das sollte die Funktion des Untersuchungsrichters sein. Man wird freilich darauf achten müssen, daß dadurch nicht eine Komplizierung des Verfahrensablaufs in technischer Hinsicht eintritt, damit der Akt nicht ständig zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter hin- und hergeschickt wird. Wir stellen uns vor, daß zum Zeitpunkt der Verwirklichung der neuen Strafprozeßordnung die elektronischen Datenverarbeitungsprojekte in der Justiz so weit gediehen sein werden, daß auch der Strafprozeß einbezogen werden kann. Es sollte dann einen elektronischen Akt geben und es sollte die Möglichkeit einer elektronischen Post zwischen den am Verfahren beteiligten Behörden und auch etwa dem Verteidiger des Beschuldigten geben, sodaß auf der

einen Seite ständig untersucht und weiterermittelt werden kann, auf der anderen Seite aber ein anderes Organ - Staatsanwalt, Richter - mit Hilfe eines Ausdrucks über einen Antrag, über ein Begehren eines Verfahrensbeteiligten gesondert entscheiden kann, ohne das Verfahren aufzuhalten.

Man sollte aber auch, wenn dem so ist, das Verfahren unserer Meinung nach so gestalten, daß ein Beschuldiger jedenfalls von sich aus die Möglichkeit hat, Gesichtspunkte ins Verfahren einzuführen, die ihn entlasten können. Er sollte also möglichst auch einen Rechtsbeistand, einen rechtskundigen Verteidiger haben, der diese Funktion für ihn erfüllt. Wir denken uns, daß insbesondere ein Beschuldiger in Haft binnen kurzer Zeit in jedem Falle einen Verteidiger haben sollte, sozusagen einen Pflichtverteidiger, der ihm dann unter Umständen im Rahmen der Verfahrenshilfe vom Gericht beigegeben wird, wenn er selber nicht die Mittel hat, den Verteidiger zu bezahlen. Die Funktion des Verteidigers wäre es natürlich insbesondere, alles ins Treffen zu führen, was für den Beschuldigten spricht, darauf zu sehen, daß die Rechte des Beschuldigten nicht zu kurz kommen und mit den anderen am Verfahren Beteiligten, vor allem mit den Behörden, hierensprechend zusammenzuarbeiten.

JURIDIKUM: Es ist ab einer bestimmten Phase der Ermittlungen eine formelle sicherheitspolizeiliche Voruntersuchung vorgesehen. Dabei ist der springende Punkt, ob es ein Betroffener oder ob es ein Beschuldiger ist. Was sollen die Kriterien „des Beschuldigten“ sein? Kann die Polizei das wiederum beliebig hinausögern und ihn einfach nicht formell als Beschuldigten behandeln, sondern nur als Betroffenen und so wiederum den Rechtsschutz umgehen?

Miklau: Ich glaube, es muß beides geben im Strafprozeß. Es muß eine formlose Vorphase geben, wo Sicherheitsorgane die Möglichkeit haben, Feststellungen vor

Ort zu treffen, formlos Menschen zu befragen, ob sie etwas gesehen haben, etwas zur Sache wissen. Das ist notwendig, um erste Anhaltspunkte und Informationen zu sammeln, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr, das heißt der allgemeinen Sicherheitspolizei. Das ist auch notwendig im Interesse der Aufklärung eines künftigen Strafalles.

In dem Augenblick aber, in dem sich Verdachtsmomente gegen einen bestimmten - Sie haben ihn Betroffenen genannt - verdichten, müßte ein förmliches Strafverfahren beginnen, für das die Regeln der Strafprozeßordnung für die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen gelten und in dem Parteirechte zustehen und gesichert sind. Die moderne Prozeßrechtslehre geht von einem sogenannten materiellen Beschuldigtenbegriff aus. Das

Verfahren beginnt?

Miklau: Wir stellen uns nicht eine Frist für den Beginn des förmlichen Strafverfahrens vor, das wäre nicht sachgerecht, das könnte ja Wochen, Monate, unter Umständen Jahre dauern - in einem Mordfall kann der Täter lange unbekannt sein und dann nach einem Jahr ergibt sich in ganz anderem Zusammenhang ein Verdacht gegen eine bestimmte Person und dann beginnt eben sehr viel später ein förmliches Verfahren gegen diese Person. Aber wenn sich solche konkreten Verdachtsmomente ergeben, dann sollte ein förmliches Vorverfahren von der Sicherheitsbehörde nur begrenzte Zeit geführt werden. Wir stellen uns etwa zwei oder drei Monate höchstens vor. In Haftfällen müßte jedenfalls eine sehr kurze Zeit bis zur Übernahme der Verantwortung durch den Staatsanwalt vorgesehen



VERTEIDIGER
NETTOGEWICHT: 152 PFUND
ZUSAMMENSETZUNG:

Honorarerwartung	24,8 %
Verachtung der Justiz	24,8 %
Tricks und Hintertüren	24,8 %
Zuversicht in ein persönliches Gespräch mit dem Richter	24,8 %
Glaube an die Unschuld seines Mandanten	0,8 %

STAATSANWALT
NETTOGEWICHT: 170 PFUND
ZUSAMMENSETZUNG:

Politischer Ehrgeiz	41 %
Verachtung der Justiz	26 %
Interesse am Beweismaterial	32 %
Glaube an die Fairness des Richters	0,5 %
Zuversicht, diesen Fall zu gewinnen	0,5 %

ANGEKLAGTER
NETTOGEWICHT: 210 PFUND
ZUSAMMENSETZUNG:

Vertrauen in die Macht des Geldes	61 %
Verachtung der Justiz	17 %
Hoffnung auf Befreiung in der Mafia	14 %
Angst vor der Verurteilung	5 %
Schuldgefühl	3 %

RICHTER
NETTOGEWICHT: 180 PFUND
ZUSAMMENSETZUNG:

Selbstbewußtsein	12,5 %
Langeweile	12,5 %
Gefallen an schwarzen Talaren	12,5 %
Mühe mit dem Kreuzworträtsel	12,5 %
Abneigung gegen den Staatsanwalt	12,5 %
Fassade	12,5 %
Verachtung der Justiz	12,5 %
Korruption	12,5 %

heißt, wenn die Strafprozeßordnung einen förmlichen Verfahrensbeginn - einen Einleitungsbeschluß oder eine Einleitungsverfügung - vorsieht, dann sollte jemand, der in diesem Sinne ein konkret Verdächtiger ist, dennoch das Recht haben, auch wenn dieser Beschluß oder diese Verfügung nicht erfolgt, Parteirechte in Anspruch zu nehmen. Auf diese Art kann also ein hinausgeschobener förmlicher Beginn des Strafverfahrens dann keinen Nachteil für den Beschuldigten haben, wenn dieser ein konkretes Verfahrensrecht in Anspruch nimmt.

JURIDIKUM: Und ist eine bestimmte Frist vorgesehen, wo die Polizei die Ermittlungsergebnisse spätestens der Staatsanwaltschaft übermitteln muß und das förmliche

werden. Das könnte schon nach 48 Stunden sein, mit der Einlieferung des Betroffenen bei Gericht, oder das könnte auch etwas länger dauern, aber nicht länger als 14 Tage, dann müßte der Staatsanwalt in solchen Fällen die Verantwortung für das Verfahren übernehmen.

JURIDIKUM: Jetzt noch kurz zur formlosen Voruntersuchung, die in Haftfällen 14 Tage dauern soll ...

Miklau: Die formlose dürfte nicht 14 Tage dauern. Im Augenblick der Verhaftung ist Formlosigkeit jedenfalls zu Ende, weil die Verhaftung das deutlichste Zeichen dafür ist, daß konkrete Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen. Also mit der Verhaftung müßte das

Gesetz jedenfalls den Beginn des förmlichen Verfahrens vorsehen. In dem Fall kann es keine Zweifel geben, denn sonst wäre ja die Verhaftung unzulässig. Diese setzt ja einen Tatverdacht, die Untersuchungshaft sogar einen dringenden Tatverdacht voraus. Ein Problem kann das nur in den sogenannten Freifußfällen sein, weil da eben kein so deutliches Anzeichen für den konkretisierten Tatverdacht vorliegt.

Rechtsmittelinstanz, die seit Anfang 1991 in jedem Bundesland eingerichtet ist). Wenn es solche Mindestrechte schon im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr, mit der Sicherheitspolizei künftig geben wird, dann können wir in der Justiz davon ausgehen, daß es in der Strafprozeßordnung jedenfalls diese Mindestrechte auch geben wird.

Das Strafverfahren erfordert zweifellos mehr Parteirechte als

lichkeiten, die Korrektheit von Vernehmungen sicherzustellen. Die eine Möglichkeit wäre das Recht auf ärztliche Untersuchung, das könnte durch Amtsärzte, das könnte aber grundsätzlich auch durch außenstehende Ärzte geschehen. Die zweite Möglichkeit - wo es schon gewisse internationale Erfahrungen gibt - wäre etwa eine auf Tonband festgehaltene Vernehmung oder ein Videogerät, das die Vor-

Miklau: Es ist klar, daß hier eine Gratwanderung durchzuführen ist. Aus mehreren Gründen: Einmal hat man es sich in einem bestehendem Zustand, der zum Teil rechtsfreie Räume enthält, bequem gemacht und will aus dieser Bequemlichkeit ungern in einen rechtstaatlich geregelten Bereich kommen. Daß es da gewisse Vorbehalte und Widerstände, nicht sosehr aus dem Innenministerium sondern von Praktikern aller Richtungen gibt, ist, glaube ich, klar. Diese Sachlage macht die Reform an und für sich schwierig. Es ist nicht zu übersehen, daß es - wie in jedem anderen Land - auch schwierig ist, hier einen Ausgleich zu finden, zwischen einer zulässigen kriminalistischen Taktik, zwischen einem formlosen Vorgehen am Beginn einer Entwicklung, aus der später ein Strafverfahren wird auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Wahrung der Parteirechte, des fairen Verfahrens, der Möglichkeit der Zuziehung eines Verteidigers und so weiter. Jede strafprozessuale Regelung in jedem Rechtsstaat der Welt kämpft mit diesem Problem und geht hier die eine oder andere Gratwanderung. Das wichtigste in diesem Zusammenhang ist, glaube ich, Ehrlichkeit. Es sollte nicht zu Doppelbödigkeiten kommen, wo wir auf der einen Seite eine schöne gesetzliche Regelung haben und auf der anderen Seite eine ganz andere Praxis. Wenn wir Kompromisse schließen, dann sollten das ehrliche Kompromisse sein, die eben einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Notwendigkeiten einer kriminalistisch effizienten Vorgangsweise auf der einen Seite und der Wahrung der Persönlichkeits- und Menschenrechte sowie des fairen Verfahrens auf der anderen Seite darstellen.

JURIDIKUM: Jetzt zum heiklen Thema des Entzugs der persönlichen Freiheit: Wie ist die Regelung der Anhaltung, der Festnahme und der Untersuchungshaft geplant?

Miklau: Auf dem Gebiet des Entzuges der persönlichen Freiheit im Zusammenhang mit einem Strafverfahren hat es ja in den letzten Jahren, vor allem 1971, 1983 und 1987 schon relativ präzise Neuregelungen gegeben. Hier wird also keine so große Änderung gegenüber dem bestehenden Zustand eintreten.



JURIDIKUM: Im Sicherheitspolizeigesetz sind ja angeblich auch bestimmte subjektive Rechte der Betroffenen vorgesehen, z. B. das Recht eine Vertrauensperson beizuziehen, das Recht gewisse Sachverhalte protokollieren zu lassen. Was könnten nun die Konsequenzen sein, wenn diese subjektiven Rechte mißachtet werden, also beispielsweise wäre ein Verbot der Verwendung von Beweisen bei Gericht, die auf eine nicht korrekte Art und Weise ermittelt worden sind, denkbar?

Miklau: Ihre Fragen sind sehr gut, aber wir müssen hier einiges auseinanderhalten. Das Sicherheitspolizeigesetz regelt nicht wie die Strafprozeßordnung ein Verfahren, sondern bestimmte Polizeibefugnisse im Interesse der Abwehreiner Gefahroderder Hilfeleistung in Katastrophenfällen, sieht aber vor, daß bestimmte Mindestrechte der Beteiligten gewahrt sein sollen, etwa das Recht, eine Vertrauensperson zuzuziehen, das Recht informiert zu werden, wenn eine Befugnis sich gegen eine bestimmte Person richtet u. s. w.. Wenn das vom Organ der Sicherheitsbehörde nicht eingehalten wird, so besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde oder an den unabhängigen Verwaltungssenat (das ist eine

diese Mindestrechte. Zu diesen Rechten wird etwa eine Belehrung des Beschuldigten gehören, daß seine Aussage im späteren Verfahren, wie es so schön heißt, gegen ihn verwendet werden kann, daß er die Möglichkeit hat, eine Vertrauensperson oder einen Verteidiger zuzuziehen. Die Frage des Beweisverwertungsverbotes könnte dann relevant werden, wenn Vernehmungen unter Mißachtung grundsätzlicher Vorschriften durchgeführt werden, etwa unter Verletzung von Menschenrechten, wie des Verbotes unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und des Verbotes der Folter. Wenn gegen diese Rechte verstoßen wird, dann müßte ein Beweisverwertungsverbot eingreifen, wonach eine Aussage, die unter solchen Umständen erlangt worden ist, im weiteren Strafverfahren nicht verwertet werden darf.

JURIDIKUM: Meistens ist es aber für die Betroffenen geradezu unmöglich eine „unmenschliche Behandlung“ zu beweisen. Wäre es nicht möglich, anstelle der jetzigen Amtsärzte, die ja in den Polizeiapparat eingegliedert sind, eine Institution „Gerichtsärzte“ einzurichten, die auch diese erste Phase der Polizeivernehmungen überprüfen kann?

Miklau: Es gibt mehrere Mög-

gänge bei einer Vernehmung festhält. Die dritte Möglichkeit wäre die Zuziehung einer Vertrauensperson zu Vernehmungen. Diese Möglichkeiten und Regelungen werden zum Teil auch Gegenstand der Strafprozeßreform sein, jedenfalls insofern, als zu förmlichen Vernehmungen, das heißt zu solchen Vernehmungen, deren Ergebnisse im Verfahren und im Urteil verwertet werden, jedenfalls die Zuziehung einer Vertrauensperson vorzusehen sein wird. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß vor dieser förmlichen Vernehmung formlose Befragungen stattfinden, aber diese formlosen Befragungen sollten, unseren Vorstellungen nach, nicht ohne weiteres zu einer protokollarischen Niederschrift und damit zu einer Verwertung im Verfahren führen, sondern sie sollten nur der Information der Strafverfolgungsbehörden über Verdachtsgründe, über ihr weiteres Vorgehen dienen. Aber das ist ein sehr schwieriges Problem, wie man das eine vom anderen abgrenzt - daran arbeiten wir noch.

JURIDIKUM: Und wahrscheinlich gibt es gerade hier gewisse Gegenendenzen aus dem Innenministerium und der Polizei?

Es sollte daher dabei bleiben, daß die Sicherheitbehörde grundsätzlich einen richterlichen Haftbefehl einzuholen hätte. Es wird aber auch dabei bleiben müssen, daß bei Betretung auf frischer Tat oder Gefahr in Verzug ein Sicherheitsorgan aus eigener Macht eine Festnahme aussprechen muß. Es sollte nur unseren Vorstellungen nach - künftig nicht dazu kommen, daß ohne Rücksprache mit Staatsanwalt oder Richter jemand dann längere Zeit festgehalten und ins gerichtliche Gefängnis eingeliefert wird. Es sollte innerhalb kurzer Frist - zum Beispiel acht Stunden - nach der Festnahme jedenfalls zu einem Kontakt zwischen der Sicherheitsbehörde und dem Staatsanwalt oder Richter kommen, wenn nicht ohnehin die Festnahme aufgrund eines richterlichen Befehls erfolgt ist.

Die Höchstfrist für die Anhaltung eines Verhafteten bei der Sicherheitsbehörde sollte so wie bisher 48 Stunden betragen.

An eine grundsätzliche Änderung hinsichtlich der Haftvoraussetzungen, also dringender Tatverdacht und Haftgrund (das heißt Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Tatbegehungsgefahr) ist nicht gedacht.

JURIDIKUM: *Und die Parteistellung kommt dem Beschuldigten erst nach den 48 Stunden maximaler Anhaltung zu?*

Miklau: Nein, die Parteistellung müßte dem Beschuldigten sofort mit der Festnahme eingeräumt werden, weil das ja die Manifestation eines dringenden Tatverdachtes gegen eine bestimmte Person ist und evidentermaßen auch ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen, etwa auf Kontakt mit einem Anwalt, schon unmittelbar nach der Festnahme einsetzt, oder auch die Möglichkeit, die schon jetzt im Verfassungsrecht verankert ist, einen Angehörigen von der Festnahme zu verständigen.

Es ist klar, daß der Rechtsschutz, etwa auch was die Korrektheit von Vernehmungen betrifft, dann ganz besonders dringend notwendig ist, wenn jemand die persönliche Freiheit entzogen ist, weil hier eben ein Machtgefälle zwischen dem staatlichen Organ und dem Bürger, der festgenommen ist, vorhanden ist. Dieses Machtgefälle ruft nach Kontrolle, wie jede Macht in der

Demokratie nach rechtlicher Absicherung und nach Kontrolle verlangt. Unkontrollierte Macht ist in jedem Fall gefährlich und tendiert zur Ausweitung, auch wenn die damit Befassten noch so guten Willens sind.

JURIDIKUM: *Abschließend, wie schaut es jetzt in etwa mit dem „Fahrplan“ aus? Die Beschlußfassung des Sicherheitspolizeigesetzes ist ab Juni zu erwarten - wann es dann wirklich beschlossen werden wird, liegt beim Parlament. Wann kann man den ersten Entwurf zur Strafprozeßordnung erwarten?*

Miklau: Wir konzentrieren uns derzeit auf das Vorverfahren, über das wir ja auch jetzt gesprochen haben. Wir haben einen Referentenentwurf auf diesem Gebiet praktisch fertig, wollen diesen aber noch einmal besprechen und überarbeiten und stellen uns vor, daß wir in der ersten Jahreshälfte 1992 mit diesem überarbeiteten Entwurf in die Begutachtung gehen und werden dann sehen, wie es weitergeht.

Wir werden uns jedenfalls auch der Reform des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens widmen und nach einem stufenweisen Begutachtungsverfahren dieser Art in vielleicht drei Jahren versuchen, einen Gesamtentwurf der neuen Strafprozeßordnung zusammenzustellen, den wir dann dem Parlament vorlegen können.

JURIDIKUM: *Dies geht aber nur im Rahmen des Gesamtentwurfs, das heißt der erste Teil mit dem Vorverfahren und dergleichen, das...*

Miklau: Ja, da die Struktur im Prozeßrecht doch so zusammenhängt - das ist der Unterschied zum materiellen Recht - kann man eine große Reform dieser Art nur in einem Zug bewältigen, was natürlich auch für das Parlament eine große Schwierigkeit sein wird.

Man kann das zwar stufenweise diskutieren, aber man kann es nur in einem Zug in Kraft setzen, daher wird das ganze Vorhaben auch einen langen Verwirklichungszeitraum in Anspruch nehmen. Man muß auch nach der parlamentarischen Beschlußfassung der Praxis - der Polizei und der Justiz - Gelegenheit geben, sich auf die grundlegend geänderte Rechtslage einzustellen. Das Inkrafttreten wird daher auch noch weiter hinausgeschoben werden müssen.

the times of kangaroos are over. australia is not austria.



BLICKWECHSEL

EINE SCHWULESBISCHE ZEITSCHRIFT FÜR JEDEN
eine probenummer kann mann/frau bei der redaktion BlickWechsel, postfach 385, a-4010 linz bestellen. (pung 1990)

Sehr geschätzte Leserinnen und Leser!

Das **JURIDIKUM** geht mit dieser Nummer in die (wahrscheinlich arbeitsreiche) Sommerpause - Ihnen wünschen wir bis Herbst eine schöne (hoffentlich erholsame) Zeit, nicht ohne Sie vorher noch mit einer Kleinigkeit zu behelligen:

Falls Sie das **JURIDIKUM** abonniert haben bitten wir Sie, von beiliegendem Zahlschein sinnvollen Gebrauch zu machen.

Falls Sie das **JURIDIKUM** noch nicht abonniert haben bitten wir Sie, dies nochmals zu erwägen. Abos geben uns jenes Maß an Sicherheit, das uns die Weiterarbeit ermöglicht.

Schönen Dank und freundlichste Grüße, Ihr

JURIDIKUM

Redaktion und Geschäftsführung

MINDERHEITENRECHTE IM SCHUL- UND RUNDfunkWESEN:

Gesetze bedrohen unsere Existenz

In der Reihe der Kalte Nationalitätenkonflikt wird die soziale und rechtliche Situation der anerkannten Minderheiten am Beispiel der SlowenInnen in Kärnten, der KroatInnen im Burgenland und TschechInnen in Wien, die Situation der „nicht-anerkannten“ Minderheiten, wie die der „Gast“arbeiterInnen und die der Sinti und Roma dargelegt, sowie ein Vergleich mit Regelungsmodellen anderer Länder angestellt. Im zweiten Teil seines Beitrages zeigt **Marjan Pipp**, daß effektiver Minderheitenschutz bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage möglich wäre, die entsprechenden Gesetze und Staatsverträge aber äußerst restriktiv ausgelegt werden.

Teil 2

Der kalte Nationalitätenkonflikt



Gesetze, die vom Parlament zum Schutze der Volksgruppen beschlossen werden (sollten), haben nicht selten für die Minderheit einen existenzbedrohenden Charakter angenommen, sei es durch ständige Restriktionen, wie im Bereich des Minderheiten-Schulwesens (vor allem in Kärnten), sei es durch Ausklammerung der Volksgruppen aus Gesetzesmaterien, die für sie sehr bedeutsame Lebensbereiche betreffen, wie dies die Kindergarten-gesetze der Länder sind.

Die Novelle zum burgenländischen Kindergarten-gesetz, LGBl. 1990/7, hat nach langwierigen politischen Verhandlungen einen ersten Durchbruch gebracht, die getroffene politische Lösung stellt aber nur einen zarten Ansatz für eine sachgerechte, den völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechende Regelung dar.

Ein Rechtsanspruch auf muttersprachliche Erziehung in den Kindergärten erwächst den Angehörigen der slowenischen und kroatischen Volksgruppe aus Art 2 1. Satz des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK in Verbindung mit Art 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien 1955. Wenn auch Art 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien das Kindergartenwesen nicht explizit erwähnt, so kann dennoch nachgewiesen werden, daß im Wege einer historisch-teleologischen Auslegung dieser Bestimmung unter den Begriff „Elementarunterricht“ auch das Kindergartenwesen zu subsumieren ist.

Gemäß § 11 lit i des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. 141, oblag dem Reich „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichts-

wesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten“. Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Reichsvolksschulgesetz), sah in seinem § 10 u. a. vor, daß „mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes... mit einzelnen Schulen, Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtige Kinder... verbunden werden“ können. Der Minister für Cultus und Unterricht erließ - gestützt auf § 10 leg. cit. - am 22. Juni 1872, RGBl. 108, eine Verordnung über Kindergärten und damit verwandte Anstalten. Nach § 17 dieser Verordnung unterstanden die Kindergärten, die in öffentliche und private unterteilt wurden und entweder selbständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen konnten (§§ 4 und 5), der Aufsicht der Schulbehörde.

Aus diesem systematischen Zusammenhang ergibt sich, daß das Kindergartenwesen als Teil des (öffentlichen und privaten) Unterrichtswesens begriffen wurde.

Diese Bestimmungen blieben bis zum Inkrafttreten des Schul-Organisationsgesetzes 1962 bzw. der Kindergarten-gesetze der Länder in Kraft. Damit ist auch ein - für die Begründung eines Rechtsanspruches für Angehörige der slowenischen und kroatischen Volksgruppe im Sinne des Art 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien notwendiges - materiell vorgeformtes, historisches Verständnis des Begriffes „Elementarunterricht“ im Sinne des Art 7

Z 2 StV von Wien gefunden. Art 7 Z 2 StV von Wien gebietet also - legt man ihm dieses historisch-teleologisch ermittelte Verständnis des Begriffes „Elementarunterricht“ bei - eine Subsumtion des Kindergartenwesens unter seinen Geltungsbereich. In Bezug auf die ungarische und tschechische Volksgruppe läßt sich das selbe Ergebnis aus Art 68 Abs 1 Staatsvertrag von St. Germain unter Anlehnung an den Begriff „öffentliches Unterrichtswesen“ ableiten.

Für eine extensive Auslegung der Bestimmungen des Art 7 Z 2 StV von Wien spricht auch Art 2 1. Satz des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Das darin verankerte Grundrecht auf Bildung und Erziehung beinhaltet zumindest das Recht, in der Staatssprache oder gegebenenfalls in den Staatssprachen erzogen und ausgebildet zu werden, sowie das Recht auf Zugang zu allen bestehenden Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Gemäß Art 8 B-VG ist die deutsche Sprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte die Staatssprache der Republik. Dazu stellt die Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 9744/1983 folgendes fest: „Davon ausgehend, daß ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht dann vorliegt, wenn an der Einhaltung einer objektiven Verfassungsnorm ein hinlänglich individualisiertes Parteieninteresse besteht (z. B. VfSlg. 723/1926), weiters davon, daß es sich bei der Verfassungsvorschrift des Art 7 Z 3 Satz 1 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955, um eine - Art 8 B-VG ergänzende - Sonderregelung zugunsten und zum Schutz sprachlicher Minderheiten handelt, kann sich diese staatsvertragliche Bestimmung, wie grundsätzlich die Überschrift des Art 7 1c, lautend »Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten« zeigt, nicht in einem bloßen Auftrag an Staatsorgane erschöpfen; sie garantiert vielmehr darüber hinaus u. a. österreichischen Staatsbürgern, die der slowenischen Minderheit (Volksgruppe) angehören, (u. a. in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer und gemischter Bevölkerung) das Recht auf Gebrauch der slowenischen Sprache im Verkehr mit Behörden (vgl. auch Ringhofer, aaO).

Demgemäß ist festzuhalten, daß die Verfassungsbestimmung des Art 7 Z 3 Satz 1 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955, ein subjektives, öffentliches Recht gewährleistet...“

In Bezug auf Art 2 Satz 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK bedeutet dies, daß den Angehörigen der slowenischen und kroatischen Volksgruppe aus dieser Bestimmung ein subjektives Recht erwächst, in slowenischer bzw. kroatischer Sprache erzogen und ausgebildet zu werden. Bezüglich der ungarischen und tschechischen Volksgruppe läßt sich dasselbe Ergebnis aus Art 2 Satz 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK in Verbindung mit Art 68 Abs 1 Staatsvertrag von St. Germain ableiten.

Einen bedeutenden Stellenwert für die Entwicklung des Identitätsbewußtseins von Minderheiten nehmen die Massenmedien ein. Im Vergleich zu den Slowenen oder den Südtirolern in Italien oder Rätoromanen in der Schweiz, ja zu allen Volksgruppen in den Nachbarstaaten, sind die Volksgruppen in Österreich hinsichtlich der Präsenz in Rundfunk und Fernsehen in der eigenen Sprache kraß benachteiligt. Auch hier ist im April 1989 ein entscheidender Durchbruch gelungen, als der ORF mit wöchentlichen slowenischen und kroatischen Fernsehsendungen im Ausmaß von 20 Minuten (ab 1. 1. 1990: 30 Minuten) startete. Eine halbherzige Aufnahme in das Radio- und Fernsehprogramm des ORF fand die ungarische Volksgruppe, völlig außer acht gelassen wurden die Wiener Tschechen.

Aus juridischer Sicht sind auf verfassungsrechtlicher Ebene in diesem Zusammenhang Art 19 StGG, RGBI. 1867/112, Art 66 StV von St. Germain, StGBI. 1920/303, Art 7 StV von Wien, BGBl. 1955/152, und Art 1 des BVG vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. 1974/396, hervorzuheben. Der in Art 7 Ziffer 1 des Staatsvertrages von Wien verwendete Begriff „Presse“ umfaßt zweifellos auch den Rundfunk (sowohl Hörfunk als auch Fernsehen). Dies ergibt sich auch daraus, daß das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien im § 1 Abs 1 Z 1 unter Medien „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder Massenverbreitung“ versteht.

Da der Bundesgesetzgeber aufgrund des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks nur das Rundfunkgesetz 1974 mit seinen Novellen, zuletzt BGBl. 379/1984, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks erlassen hat, hat dieser eine quasi Monopolstellung in Österreich. Dies bedeutet, daß Rundfunk nur vom ORF in dem vom Gesetzgeber geschaffenen Rahmen betrieben werden kann. Damit ist es aber auch ausschließliche Aufgabe des ORF, den ethnischen Minderheiten auf dem Gebiet des Rundfunks die „Presse in ihrer eigenen Sprache“ zu garantieren. Der Österreichische Rundfunk kommt in seiner bisherigen Praxis in nur ungenügender Weise der sich aus dem Staatsvertrag von Wien ergebenden Verpflichtung nach. Das Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung von BGBl. 379/1984 enthält überhaupt keine, dem Art 7 StV von Wien entsprechende, bundesgesetzliche Regelung.

Die österreichischen Volksgruppen würden es begrüßen, wenn den, aus dem Staatsvertrag resultierenden, Verpflichtungen im Wege der Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Programmauftrag des ORF Rechnung getragen würde. Es sei darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Programmauftrags der ORF bei der

Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der Österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder, Bedacht zu nehmen hat und bei der Planung des Gesamtprogramms die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen hat. Eine Ergänzung dieser Bestimmungen durch Aufnahme der aus dem Staatsvertrag von Wien resultierenden Rechtsansprüche der Volksgruppen und ihrer Angehörigen auf dem Mediensektor in den Programmauftrag des ORF würde auch dem in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Bestimmtheitsgebot nachkommen.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß gegen die Ausstrahlung von fremdsprachlichen Radiosendungen auch auf der Grundlage der geltenden Gesetzeslage keinerlei verfassungsmäßige Bedenken bestehen. Laut einem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, anlässlich der Einführung von Blue Danube Radio in englischer und französischer Sprache, erstellten Gutachten, ist eine zielgruppenorientierte Ausstrahlung fremdsprachlicher Programme in nur einem Bereich des Bundesgebietes mit dem Programmauftrag des § 2 Rundfunkgesetz 1974 vereinbar. Die Volksgruppensprachen sind in Österreich keine Fremdsprachen, sondern aufgrund der Gesetze als jeweils zweite Landessprache anerkannt.

Dem europäischen Standard müssen die österreichischen Volksgruppen auch im Bereich des Wahlrechts nachhaken. Die österreichischen Volksgruppen haben aufgrund ihrer geringen zahlenmäßigen Stärke bei Nationalratswahlen in keinem der, den Bundesländern entsprechenden, Wahlkreise die Möglichkeit, mit einer deklarierten Volksgruppenliste ein Grundmandat zu erreichen. Für ein Grundmandat waren bei den Nationalratswahlen 1990 - von Wahlkreis zu Wahlkreis verschieden - zwischen 21.000 und 27.000 Stimmen für eine wahlwerbende Gruppe notwendig. Auch wenn man die Volkszählungsergebnisse bezüglich der Richtigkeit der Resultate über die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen in Zweifel zieht, zeigen sie doch deutlich, daß keine der österreichischen Volksgruppen mehr als 20.000 wahlberechtigte Angehörige hat. Selbst wenn alle Angehörigen einer Volksgruppe dem Wahlauftrag einer Volksgruppenliste folgen würden, wäre das also nicht ausreichend, um ein Grundmandat zu erreichen. Weil die Volksgruppen in verschiedenen Wahlkreisen beheimatet sind, kann auch ein gemeinsames Auftreten die Wahlaussichten einer Volksgruppenliste nicht verbessern.

Regelungen, die Volksgruppenlisten bei der Zuteilung von Mandaten in verschiedener Weise bevorzugen und ihnen eine Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in den Parlamenten ermöglichen, bestehen in zahlreichen Ländern Europas, vor allem auch in

einigen unserer Nachbarländer. Eine Änderung der Nationalratswahlordnung zugunsten von Volksgruppenlisten wäre kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot der österreichischen Verfassung. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1981, VfSlg. 9224/1981, hingewiesen, in dem es heißt:

„Die vom Verfassungsgesetzgeber dem Minderheitenschutz zugemessene Bedeutung verlangt bei Regelungen, die die Stellung einer Minderheit innerhalb anderer gesellschaftlicher Gruppen betreffen, eine sehr differenzierende Abwägung. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung (zugunsten des Minderheitenschutzes) nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen und sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.“ Aus diesem Urteil des Verfassungsgerichtshofes geht hervor, daß eine Vertretung der Volksgruppen im Nationalrat zwar nicht verfassungsgesetzlich geboten ist, daß aber eine gewisse Erleichterung für Volksgruppenlisten bei der Mandatsverteilung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes sachlich gerechtfertigt wäre.

Die Chance der bevorstehenden großen Wahlrechtsreform sollte von Österreich nicht vertan werden, um dem europäischen Standard im Bereich der Minderheitenschutzrechte näher zu kommen. Insbesondere als Österreich zu den Initiatoren und Miteinbringern des Vorschlages der Pentagonalstaaten über die Behandlung der nationalen Minderheiten bei der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE beim Kopenhagener Treffen 1990 gehört. Dabei sind die Forderungen der Volksgruppen sehr bescheiden. Deklarierte Volksgruppenlisten sollten auch dann Anspruch auf Mandatszuweisungen im zweiten bzw. dritten Ermittlungsverfahren haben, wenn sie im ersten Ermittlungsverfahren in keinem der Wahlkreise ein Grundmandat erreicht haben. Volksgruppenlisten sollen also in jedem Fall bei der Zuteilung der Reststimmenmandate berücksichtigt werden. Eine solche Änderung erfordert keine Verfassungsänderung und stellt keine Durchbrechung des Verhältniswahlrechtes dar. Auch Volksgruppenlisten müssen zumindest jene Anzahl von Wahlstimmen erreichen, die der Wahlzahl für das letzte zu vergebende Mandat im zweiten bzw. dritten Ermittlungsverfahren entspricht. Das Volksgruppenmandat wäre somit kein Virilmandat, sondern wäre in der selben Weise demokratisch legitimiert wie alle übrigen Mandate.

Marjan Pipp ist Jurist und Zentralsekretär des Rates Kärntner Slowenen.



NEW AGE:

Die sanfte Verblödung?

Alexandra Palt

Meine Absicht ist weder ein umfassendes Bild über Teilbereiche des „New Age“ noch die gesamte Bewegung zu verurteilen. Ich möchte lediglich einige der Gefahren aufzeigen, die „New Age“ mit sich bringen kann und einige Beispiele für okkulten Mißbrauch geben.

Der Begriff „New Age“ taucht erstmals in den 60er Jahren auf, entstanden aus der Hippiebewegung. Unter „New Age“ kann sowohl die ernsthafte und differenzierte Auseinandersetzung mit neuen Paradigmen in der Wissenschaft, die auf einen ganzheitliches Begreifen der Welt ausgerichtet ist, gemeint sein als auch die häufig oberflächliche Suche nach der neuen Spiritualität, die in einer Sekte enden kann. Auch ökologischer Traditionalismus oder die naiv-mythische messianische Ankündigung einer neuen Zeit sind Teile der „New Age“ Bewegung.

Als einer der bedeutendsten Magier dieses Jahrhunderts neben Gurdjieff gilt Aleister Crowley. Seine Person wie auch seine Lehre erleben zur Zeit eine Renaissance in eingeweihten Kreisen. Sein primäres Ziel war darauf ausgerichtet, das individuelle Ich zu überwinden und das Motto war „Tu, was du willst“. Er verkündete: „Um diese Narren von Menschen und ihr Weh kümmert euch gar nicht. Sie fühlen wenig...“; „Nichts haben wir gemeinsam mit den Untauglichen und Verworfenen: Lasset sie sterben in ihrem Elend. Denn sie fühlen nicht. Mitleid ist das Laster der Könige. Tretet nieder die schwächlichen Lumpen, das ist das Gesetz der Starken.“ Das sind Auszüge aus seinem Werk und entsprechend dieser Ideologie rief er den Orden „Thelema“ ins Leben, der heute seine Zentrale in der Schweiz hat und weltweit 300.000 Mitglieder umfaßt.

Der politische Einfluß von Aleister Crowley wird deutlich bei der Betrachtung des deutschen Okkultismus anfangs unseres Jahrhunderts. Unter seinem Einfluß stand vor allem die Thule-Gesellschaft, die deutlich nationalsozialistisches Gedankengut propagierte. Die Thule-Gesellschaft, gegründet von Freiherr von Sebottendorf, erneuerte die Germanenmythen, lehnte „jüdisches oder farbiges Blut“ ab und unterlag einem starken Führerkult. Sebottendorf beauftragte den

Journalisten Karl Harrer und Anton Drexler einen „Arbeitering“ zu bilden, der die Keimzelle der NSDAP wurde. 1930 löste sich die Thule-Gesellschaft auf, da es als Sammelbecken für Germanenmythen und Führerkult nun die NSDAP gab.

Die Gefahren dieser Gesellschaft mit ihren Inhalten ist weniger groß, wohl aber die bei ihrer Aktualisierung. Heute sind es weniger antisemitische Untertöne, die zutage treten, dafür aber die Verherrlichung von Ordnung und Disziplin, der Rückkehr zu den eigenen Wurzeln, etc.

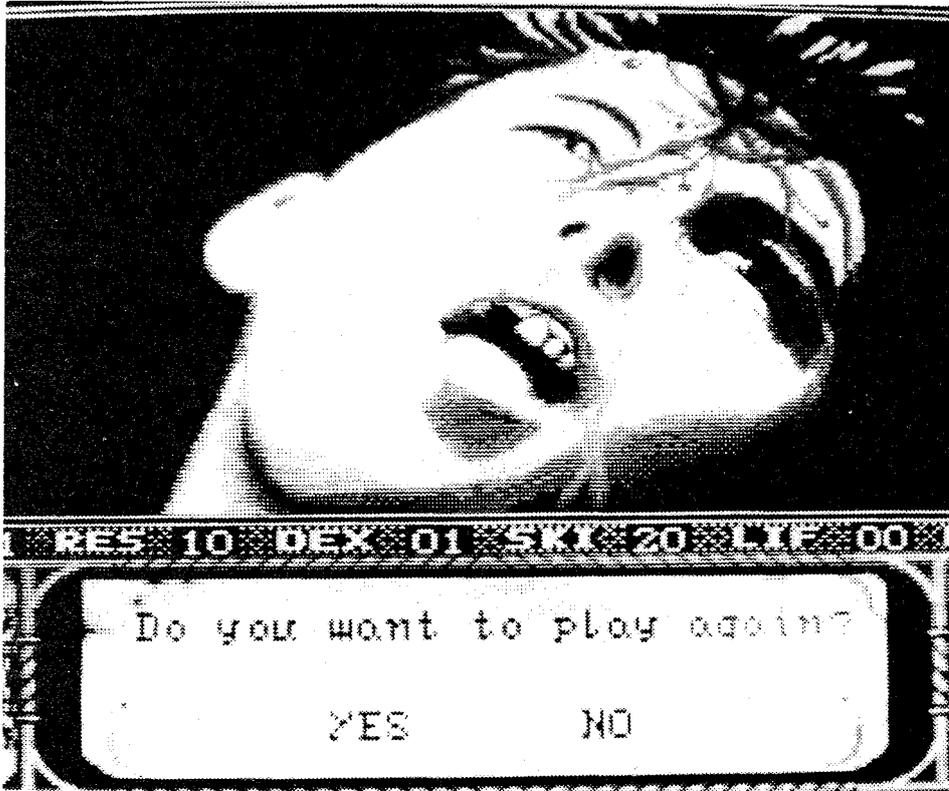
Als Beispiel ist die „Neue Akropolis“, eine Schule für Esoterik, Ordnung und Disziplin zu nennen. Sie wurde 1957 von Jorge Angel Livraga, der heute guruhaft verehrt wird, gegründet und gelangte in den 70er Jahren nach Österreich. Ordnung und Disziplin sind die wesentlichen Elemente seiner Lehre:

„Heute besitzen diese jungen Menschen wieder ihre natürliche Reinheit und zeigen nach außen, was sie innen tragen: Ordnung und Disziplin.“ „Der Ausgang des 2. Weltkrieges sowie die Entstellung und Verzerrung der Kriegereignisse in den Jahren danach führten zu einem wuchernden Wachstum der in jedem Menschen psychologisch latenten Instinkte und Gedankenformen. Diese Gedankenformen vereinigten sich zu Tumoren... wie Satre... Kafka... oder Picasso... Dazu kam eine wachsende physische und geistige Verschmutzung der Umwelt...“

Während Marilyn Ferguson, die als sehr bedeutende Theoretikerin des „New Age“ gilt, die unauffällige Beeinflussung der Menschen als sehr bemerkenswerte Leistung ansieht, spricht Pestalozzi von einem neuen Faschismus.

Die spirituelleren „New Age“ Gruppen halten die Rückkehr nach innen und die Suche nach unseren „eigentlichen Wurzeln“ für den wichtigsten Lebensinhalt. Diese Weltflucht, von Martin Konitzer als eine Folge der enttäuschten Hippiebewegung erklärt, impliziert die bewusste Entpolitisierung des einzelnen, die Ablehnung des Rationalen und die Liebe zum Irrationalen. Die Suche nach den verlorenen Wurzeln ist heute ein wichtiger Ausgangspunkt „neurechter“ Ideologien, wie sie von Julius Evola, rechten französischen Ideologen wie z. B. Alain de Benoist und der „Armanenschaft“, vertreten werden. Ihre Inhalte sind im wesentlichen die Rückkehr zum Heidentum, eine aggressiv-antichristliche Haltung und rassistische Elemente.

Von größter Bedeutung ist im „New Age“ die Theorie der „Wendezeit“, die in ein neues „spirituelles Goldenes Zeitalter“ münden soll. „Der dominierende New-Age Trend (ist) zu einer mystizistischen Heilslehre für alle jene geworden, die dem Druck der politischen und ökologischen Realität nicht mehr standhalten und über eine exklusive Veränderung des Bewußtseins mittels therapeutischer und okkulten Techniken die Lösung aller Probleme und Krisen erwarten“.



DIE INVASION RADIKALER COMPUTERSPIELE:

Schleichwege der Ideologien

Klaus Richter

Aufsehenerregend war seinerzeit Nolan Bushnells neuartiger Zeitvertreib in Form des rudimentären „Video-Spiels“ PONG, das bald in jedem Gasthaus gespielt wurde. Zwei Banden, zwei rechteckige Schläger, ein quadratischer „Ball“.

Das war 1979. Heute spielt man zu Hause hochauflösende Graphik, dreidimensional, mit Stereo-Sound mitunter auch den radikalen Computer: Nazi-Ware, Pornogames und links-extreme Propaganda-Abenteuer feiern fröhliche Urständ' auf bundesdeutschen und österreichischen Home-Computern.

Eine breite Welle der Ablehnung war

die Reaktion von User-Clubs und sämtlichen „Fach“-Zeitschriften, von „ASM“, dem Leibmagazin für den ambitionierten Computerspieler, bis zu „ST-Computer“, dem seriösen Blatt für den gehobenen Programmierer. Daneben nehmen sich, wie könnte es anders sein, Vertreter von Recht und Gesetz, „extremistischer“ Software an, in Deutschland besonders in Form der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

Die rechtliche Handhabe liefert das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjSIdF 12.7.1985 dBGBL. I 1502, III 2161-2.)

Während sich das Magazin „ASM“ („Aktueller Software-Markt“, Ausgabe 6/1989) nicht zu dumm war, den sich hinter dem Pseudonym „Fill“ verschanzenden Programmierer des Strategiespiels „Kohl Diktator II“ zu fragen, ob er politisch motivierte Morde für akzeptabel oder gar notwendig erachte, und über die Manipulation besonders jüngerer User zu sinnieren, hält zwar die deutsche Bundesprüfstelle für jugendgefährdende

Schriften (BPS) die Kids für ausreichend intelligent, um zwischen animierten Sprites und der Wirklichkeit zu unterscheiden, folgt aber unverdrossen ihrem gesetzlichen Auftrag, die „sittliche Gefährdung“ hintanzuhalten (§1, §8 GjS). Dazu berufen sind Beisitzer aus den Bereichen Kunst und Literatur, des Verlagswesens, der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft und der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, sowie der Länder.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts garantiert diese Zusammensetzung der Gremien der BPS gerade die richtige Melange aus Fachverstand und Repräsentanz gesellschaftsrelevanter Meinungen, womit das Verfahren zur Aufnahme eines Mediums in die Liste der jugendgefährdenden geradezu ein Beispiel eines pluralistischen Prozesses sei. Konsequenterweise ist es nicht öffentlich. Nach § 1 Abs 3 stehen allen Schriften sonstige Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich, also auch Software bzw. das, was das Programm am Screen erzeugt.

Eingeleitet wird das Prüfverfahren auf Antrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, der Jugendbehörden der Länder, aller Jugendämter oder anderer durch VO des Ministers berechtigter Antragsteller (§11 Abs 2). Kaum ein Antrag auf „Indizierung“ eines Computerspiels wird abgelehnt.

Tatsächlich befinden sich auf dem Index etwa zwei Dutzend rechtslastige, etwa gleich viele pornographische und frauendiskriminierende und nur zwei erklärt linksradikale (eben „Kohl-Diktator“ und „R.A.F.“) Spiele und sonstige Programme. Der „Rest“ der über 140 Releases sind Brutalwerke reinsten Wassers ohne erkennbaren ideologischen Background, zu einem guten Teil BASIC-Elaborate auf dem technischen Stand der mittleren 80er-Jahre, aber auch z. B. ein Schachprogramm, das in 3D das visualisiert, was beim Schach angesagt ist, nämlich „Bauernschlagen“. Allesamt mit so klingenden Titeln wie „Clean Germany“, „Experts only Mercenary Simulator“, „10 Foltertips“, „Anti-Türken-Test“ oder „Bedroom Olympiad“.

Die dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit nachgeordnete BPS entscheidet in geheimer Beratung, ob ein Medium geeignet ist, Kinder und Jugendliche „sozialethisch zu desorientieren“. Wird das mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von 2/3 bejaht, wobei nach den Vorstellungen des bundesdeutschen Gesetzgebers die alleinige Tatsache eines politischen oder religiösen Inhalts keine Rolle spielen soll (§1 Abs 2 GjS), so wird das Medium in den „Index“ eingetragen und mit Bekanntmachung desselben im Bundesanzeiger treten die gesetzlich vorgeschriebenen Vertriebs- und Werbebeschränkungen in Kraft.

Verstöße dagegen werden je nach Art und Verschulden mit Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr geahndet (§ 21 ff.).

Versäumt der Verleger oder Großhändler, seine Abnehmer über die neue Situation ins Bild zu setzen, kann ihn diese Ordnungswidrigkeit bis zu 30.000,- DM kosten. Das Medium darf nicht verliehen und nicht versendet werden u.a. Soll heißen: Das Produkt wird vom legalen Markt entfernt und kommt daher durch Kopieren erst recht in die Hände derer, die es haben wollen. Eine bessere Empfehlung als die „Indizierung“ gibt es nicht. Nicht-kommerzielle Programme, und gerade diese sind in der Regel von besonders tendenziösem Inhalt und brutalem Spielverlauf, sind ohnehin von vornherein der Kontrolle entzogen und kursieren in der Szene. Programme, die auf dem Markt wegen ihrer technischen Mängel und Unspielbarkeit keine Chance gehabt hätten, wie etwa „Leatherneck“ von Steve Bak, einem ehemaligen Bergwerksarbeiter, finden im Untergrund weite Verbreitung.

„Besonders gefährdende“ Spiele, insbesondere solche mit rassenhetzerischem Inhalt, unterliegen den gesetzlichen Beschränkungen sogar, ohne in die Liste aufgenommen werden zu müssen (§6).

Andergleichen Front wie die BPS kämpft die Staatsanwaltschaft so z. B. in Verden unter dem Aktenzeichen 3 JS-17584/88, wie der „Stern“ genüßlich zu berichten wußte, gegen die weitere Verbreitung des Spiels „Hitler-Diktator“ (in dem es darum geht, möglichst viele Schwule, Grüne und Kommunisten zu töten) und dessen Hersteller „Nazi-Soft“, hat dabei allerdings weniger den Jugendschutz als die neofaschistische Wiederbetätigung im Auge.

Dem als „EDV-Anwalt“ bekannten Dr. G. Freiherr von Gravenreuth, dessen erklärte Hauptaufgabe die Verfolgung von Raubkopierern im Auftrag großer Softwarehäuser und damit die Vernichtung eines wesentlichen Nährbodens „extremistischer“ Software ist, wurde aufgrund seiner Aktivitäten eine besondere Ehre zuteil: „Kill Gravenreuth!“ ist der Titel eines Spiels, das neuerdings die einschlägigen Sammlungen bereichert (Quelle: „ASM“) und dessen Niveau vom rezenten Standard so weit entfernt sein soll, wie Gravenreuths Urheberrechtsthesen von der herrschenden Lehre.

Angesichts des vergeblichen Kampfes der offiziellen Stellen um demokratische Sauberkeit in den Arbeitsspeichern, oder das, was sie dafür halten, interpretiert etwa Michael Oberesch, Redakteur des Fachmagazins „elrad“-Magazin für Elektronik, diese Spiele als elektronischen Bodensatz einer politischen und gesellschaftlichen Realität, die die Computerfreaks nur reflektieren und nicht herstellen (man ersetze nur „töten“ durch „integrieren“, „nichts als Flüchtling anerkennen“ oder „abschieben“) und konstatiert: „Jede Gesellschaft hat die Technik, die sie verdient.“

Klaus Richter studiert Rechtswissenschaften in Wien.

Nr 3/91

GROSSBRITANNIEN/ISLE OF MAN:

Lebenslang für Analverkehr?

Stefan Lintl

Während in anderen europäischen Staaten die gesetzlichen Bestimmungen über Homosexualität verbessert werden (Irland, Niederlande, teilweise BRD), und selbst für Österreich der Wegfall der §§ 220 und 221 StGB, eventuell sogar des § 209, zu erwarten ist, bleibt England in der „splendid isolation“: die Strafbestimmungen gegen Homosexuelle werden verschärft.

Noch von der Thatcher-Regierung eingebracht, unter John Major aber weiterbetrieben, beinhaltet „Clause 25“, Teil der Criminal Justice Bill, Strafverschärfungen für Belästigung, Kuppelei und homosexuelle Sittlichkeitsvergehen. Die ersten beiden Bestimmungen kriminalisieren Bemühungen homo- und bisexueller Männer, homosexuelle Kontakte zu arrangieren oder zu ermöglichen - was zu Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren führen kann, während konsensueller Sex zwischen Männern über 21 (!) straffrei ist. Detto wird durch die härtere Ahndung von Sittlichkeitsvergehen jeder liebevolle oder sexuelle Kontakt zwischen zwei Männern außerhalb ihrer eigenen vier Wände inkriminiert, wiederum mit einem Strafausmaß von bis zu 2 Jahren. Für Heterosexuelle gilt keine dieser Bestimmungen, nach denen 1989 (in der bisherigen Form) in England und Wales mehr als 2700 Männer verurteilt oder verwarnet wurden - was die höchste Verurteilungsrate seit den 50ern, als Homosexualität noch generell illegal war, bewirkte.

Ursprünglich hatte die Regierung bei Einbringung der Vorlage im Frühherbst '90 versprochen, daß die Bestimmungen gegen Homosexualität nicht verschärft würden. Im November kamen dann doch, entsprechend

der bei den Konservativen dominanten Geisteshaltung, die einschlägigen Bestimmungen in den Entwurf, die für Mann und Mann die Dinge noch verbotener machen, die Mann und Frau ungestraft tun dürfen. Denn Clause 25 schafft keine neuen Straftatbestände, sondern hält die Richter an, höhere Geld- und Freiheitsstrafen als bislang zu verhängen.

Auch sonst wird das homophobe Klima in Großbritannien immer unerträglicher: Seit einiger Zeit ist bereits Clause 28 in Kraft, der den Gebietskörperschaften die Förderung von Homosexualität verbietet, und dabei ziemlich viel interpretativen Freiraum läßt, was denn nun Förderung wäre. Entsprechend unterschiedlich sieht dann auch die konkrete Handhabung dieser Bestimmungen aus. Februar vorigen Jahres erklärte Noch-Premier Thatcher, daß sie gegen eine Senkung der Altersbestimmung (derzeit 21) sei. März '90 wurden die öffentlichen Gelder für AIDS-Kranke auf 70 Pfund in der Woche gestrichen, letzte Weihnachten veröffentlichte die Regierung Richtlinien für die Adoption, durch welche im Endeffekt Schwule und Lesben ausgeschlossen werden.

Auch von den britischen Gerichtshöfen geht neue Repression aus: in einer weiteren Einschränkung des Rechtes auf Privatsphäre wurden in einem in dieser Art bislang einmaligen Prozeß acht Männer zu Gefängnisstrafen zwischen einem und vier Jahren verurteilt, weil sie (freiwillig!) sadomasochistischen Sex betrieben haben. Durch dieses Urteil ist SM materiell kriminalisiert worden.

Fünfzehn Männer wurden wegen körperlicher Mißhandlung angeklagt, nachdem Scotland Yard's Abteilung für obszöne Publikationen pornographische Videos beschlagnahmt hatten, auf denen verschiedene sadomasochistische Akte dargestellt wurden. Auch in diesem Fall lief der Sex zwischen den Männern konsensual ab und keiner nahm danach ärztliche Behandlung in Anspruch. Bei der Urteilsverkündung bemerkte der vorsitzende Richter: „Es ist viel über individuelle Freiheit und die Rechte, die Menschen haben, mit dem eigenen Körper zu tun, was sie wollen, gesagt worden, aber die Gerichte müssen die Linie ziehen zwischen dem, was in einer zivilisierten Gesellschaft akzeptabel ist und was nicht. In diesem Fall liegen die Praktiken

klarerweise auf der falschen Seite dieser Linie.“ Diese Urteile haben scharfe Proteste bei den britischen Bürgerrechtsgruppen ausgelöst. Andrew Puddephatt, Generalsekretär von Liberty, der führenden Gruppe: „Wir sind alle sehr schockiert. Welchen Standpunkt die Gerichte auch immer in der Frage, ob dies kriminelle Aktivitäten wären, eingenommen haben: diese Strafen sind, wenn man bedenkt, daß es unbestritten ist, daß alle diese Erwachsenen voll zugestimmt haben, in einigen Fällen länger als für andere gewalttätige Mißhandlungen, wo das Opfer nicht zustimmte.“

Schlimmer noch als in Großbritannien ist derzeit die Situation schwuler und bisexueller Männer in der britischen Dependenz Isle of Man, einer 70.000-Einwohnerinsel zwischen England und Irland, wo sich die Polizei Männer nur auf den Verdacht, daß sie schwul sein könnten, vorknöpfte und so lange verhört, bis sie vielleicht die Namen anderer nennen. Als Ergebnis dieser Hexenjagd sind bereits zehn Männer nach den, noch aus den Zeiten Queen Victorias stammenden antischwulen Gesetzen angeklagt, sechs davon wegen schwerer Sittlichkeitsvergehen, was eine zweijährige Haftstrafe nach sich ziehen dürfte, vier sind des vollzogenen Analverkehrs angeklagt. Sie erwartet, sofern sie verurteilt werden (was sehr wahrscheinlich ist), lebenslange Haft.

Lebenslange Haft in Europa für einvernehmlichen Sex!

Komplizierter wird die Situation noch durch die unsichere Rechtslage in der Beziehung zwischen der Isle of Man und Großbritannien: Großbritannien ist für Verteidigung und internationale Beziehungen verantwortlich, und ist darüber hinaus verpflichtet, für eine „gute Regierung“ zu sorgen, was bedeutet, daß das britische Parlament für die Isle of Man Beschlüsse fassen könnte. Bislang war dem nicht so, was von der Isle of Man dazu benützt wurde, zur Hebung der eigenen Wirtschaft die Insel zu einem Steuerparadies zu machen.

Möglicherweise wird aber Großbritannien von Recht, in die Selbstverwaltung seiner Dependenz eingreifen zu können, Gebrauch machen müssen: Denn 1981 ging Jeffrey Dudgeon, ein Schwuler aus Ulster, gegen die britische Regierung vor den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, und reklamierte, daß die Weigerung Großbritanniens, Homosexualität in Ulster zu entkriminalisieren, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze, welcher das Recht des Individuums auf Schutz seiner Privatsphäre beinhaltet. Die Argumentation war erfolgreich, und die Totalkriminalisierung in Ulster fiel im folgenden Jahr. Das Urteil bedeutete aber auch, daß Großbritannien die Gesetze in seinen europäischen Dependenz - Isle of Man, Jersey, Gibraltar - ändern mußte. Hier begannen nun die (auf der Isle of Man bis heute anhaltenden) rechtlichen Probleme: jede der Dependenz ist

selbstverwaltend, und jede hat (hatte) spezifische Gesetze über Homosexualität. 1982 fragte die britische Regierung entsprechend des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes bei den Dependenz wegen Änderung ihrer Gesetze an. Nichts geschah. 1988 wurde das Totalverbot in Irland vom Straßburger Gerichtshof aufgehoben (Anwältin vor Gericht: die jetzige irische Präsidentin), und angesichts der Beschlüsse von Europarat und Europaparlament wurde die Position der Dependenz immer unhaltbarer. Das gute Zureden der britischen Regierung wurde zur klaren Drohung: entweder ändert ihr die Gesetze über Homosexualität, oder wir tun es für euch. Jersey gab im Juni 1990 schließlich nach und legalisierte privaten, schwulen Sex zwischen Männern über 21.

In der Isle of Man wurde im April '90 vom Minister für Gesundheit und Soziales, Jim Cain, die Sexual Offenses Bill im Unterhaus der Insel (House of Keys) eingebracht, die den Schritt Jerseys nachvollziehen würde: „Es muß klar sein, daß die Frage, ob wir unsere jetzigen Gesetze über Homosexualität aufheben oder nicht, nicht nur eine innere, lokale Frage ist. Es ist auch keine moralische Frage. Es ist eine internationale Frage, die stark mit Menschenrechten verknüpft ist. Das heißt, daß wir die Änderung entweder selber machen müssen - oder ob wir es dem Vereinigten Königreich erlauben, es für uns zu tun.“ Nichteinmal eine Woche später begann der Rückschlag: eine lokale Zeitung brachte als großen Aufmacher, daß die Isle of Man schwules Zentrum Europas würde, wären die Gesetze geändert. Die methodistische Synode stimmte 25 zu 18 gegen die Änderung. Auch andere Gruppen und Kirchen sprachen sich gegen die Änderung aus. Parlamentsmitglied Edgar Quine meinte: „Die Moral ist auf unserer Seite. Wenn wir dem homosexuellen act hier den Anstrich von Legalität geben, wird das das Problem betonen, und es wird nicht im privaten, hinter verschlossenen Türen bleiben. Es wird sich auf die Straßen ergießen, und wir werden die selben Probleme wie in London haben.“

Mittlerweile ist die Sexual Offenses Bill einem Ausschuß zugewiesen worden, der bei seiner Bestandsaufnahme auf eine Reihe von Juristen, Psychologen und AIDS-Experten zurückgriff und dem House of Keys die Annahme des Gesetzes empfohlen hat.

Sechs Monate nach der Einbringung der Sexual Offenses Bill (Oktober '90) begann die Hexenjagd der Inselpolizei auf Schwule. Bekannt wurden bislang 40 Befragungen durch die Polizei, die wirkliche Summe könnte deutlich größer sein.

„Die durchschnittliche Befragungszeit ist zwischen sechs und sieben Stunden“, so Alan Shea von der Manx Gay Group, der einzigen Schwulenorganisation. „Die Polizei schlägt auf den Tisch und benützt einschüchternde Techniken, um Schwule dazu zu bringen, sexuelle Akte zu gestehen und Namen anderer Schwuler auf der Insel zu nennen.“

Shea ist überzeugt, daß die Polizei eine Liste von Schwulen zusammengestellt. Zumindest von zwei derjenigen, die verhört wurden, haben sich diese Angaben bestätigt.

Im Oktober 1990 wurden vier Schwule in einer öffentlichen Toilette festgenommen, schwerer Sittlichkeitsvergehen angeklagt und intensiv nach anderen schwulen Personen, die sie kennen oder mit denen sie Sex hatten, befragt. Von zweien bekam die Polizei schließlich Namen und Adressen, so auch von Michael, einem 40-jährigen Bisexuellen und Vater von fünf Kindern. Er wurde von der Polizei nach dem Befragt, was er mit dem Mann, der ihn genannt hatte, getan hätte. Bei seinem zweiten Verhör, das über sechs Stunden dauerte, gab Michael schließlich zu, Sex mit einem 18-jährigen gehabt zu haben. Er ist einer der zehn Angeklagten, die bereits ihr Urteil erwarten. Die Polizei hat seinen Arbeitgeber über die Anklage unterrichtet. Er ist entlassen.

Die Polizei ist über ihre Tätigkeit nicht sehr auskunftswillig: „Wir unternehmen keine Säuberungsaktionen. Wir handeln, wenn Dinge passieren, die gegen das Gesetz sind.“ Shea vermutet, daß die Polizei und auch ihr Chef, Robert Oake, ein wiedergeborener Christ, der häufig den Arbeitstag mit einem gemeinsamen Gebet beginnen soll, keine Änderung der Homosexuellengesetze wünscht und deswegen den intensiven antischwulen Kreuzzug betreibt.

Die britische Regierung hat während all dieser Vorfälle sehr still gehalten. Ihr Interesse an einer Reform dürfte angesichts ihrer eigenen schwulenfeindlichen Politik sehr gering sein, doch gibt es das Straßburger Urteil und die europäische Integration, der die jetzige Regierung bekanntlich etwas positiver gegenübersteht.

Sollte das Unterhaus das Gesetz für die Isle of Man beschließen, würde dies zu einer ernststen Krise in den beiderseitigen Beziehungen führen; Spekulationen reichen bis zu einer Unabhängigkeitserklärung der Isle of Man, die ihre Anleger nicht auf Grund der Unsicherheit über die weitere Autonomie der Insel verlieren möchte. Die „International Lesbian and Gay Organisation“ überlegt, wegen einer Klage gegen die Situation auf der Isle of Man an die Niederlande heranzutreten. Und Shea, Parlamentarier der Isle of Man, die für die Offenses Bill sind sowie Proponenten der Londoner Stonewall Group planen, den Fall vor das Menschenrechtskomitee der UN zu bringen. Sie werden argumentieren, daß der Vertrag der UN über Bürgerliche und Politische Rechte durch Großbritannien in Artikel 17 gebrochen ist, welche bestimmt, daß niemand willkürlichen oder ungesetzlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seine Korrespondenz, noch gesetzwidrigen Angriffen gegen seine Ehre und Reputation ausgesetzt sein darf.

Davor aber wird wohl die Abstimmung im House of Keys liegen. ■■■■■

AEGIDIGASSE-ENTSCHEIDUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS:

Rutschiger Boden am Judenplatz

Gustavo Simsek

31 von 53 Personen, die von den polizeilichen Maßnahmen am 12. August 1988 ab 6 Uhr 50 im Hause Aegidigasse Nr. 13 betroffen waren, hatten gegen diese als Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (die zu dieser Zeit von der Rechtsordnung noch eingeräumte) Beschwerde direkt an den Verfassungsgerichtshof erhoben.

Als Beschwerdepunkte wurde die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf persönliche Freiheit (Artikel 8 StGG iVm Artikel 5 MRK), keiner unenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden (Artikel 3 MRK) und auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Artikel 5 StGG) ausgeführt.

Beamte der Bundespolizeidirektion Wien waren unter Leitung der Konzeptsbeamten Dr. Walter Zehetmayer und Mag. Gert Zander sowie des Landesgerichts für Strafrechtssachen Wien Dr. Peter Seda und bei Anwesenheit des Journaldienst versehenen Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Herbert Körber in das Haus Aegidigasse 13 durch Aufbrechen des Haustores und Umfahrens eines Teils der Hausmauer mittels Schraubenzieher eingedrungen und hatten die dort anwesenden Personen, darunter einen Beamten des Sozialministeriums, im zweiten Stock des Hauses festgenommen und leibesbesichtigt und sodann über die steile Wendeltreppe „hinuntergeschickt“.

Die BeschwerdeführerInnen brachten vor, durch Schläge (mit und ohne Knüppeln, Ohrfeigen, Stößen, Schlagstöcken, Schildern, zum Teil auf den Kopf und ins Gesicht), Tritte (davon auch aufs Brustbein) und Stöße

(auch in die Nierengegend), Stellen eines Beines, durch Beschimpfen und Bespritzen mit Wasser, schließlich Mißhandlung in ihrer körperlichen Integrität durch den Polizeieinsatz verletzt worden zu sein. Der Verfassungsgerichtshof ließ zu diesen Vorwürfen 32 Polizeibeamte und die BeschwerdeführerInnen im Rechtshilfegeweg vor den Zivilgerichten vernehmen. Die zeugenschaftlich aussagenden Polizeibeamten bestritten ausnahmslos, einen Akt körperlicher oder persönlicher Mißhandlung gesetzt zu haben. Bereits bei der Vernehmung des zweiten Beamten konnte sich die/der ProzeßbeobachterIn des Ein-



drucks nicht erwehren, daß reger Informationsaustausch über den Fragerythmus des Gerichts zwischen den Beamten, die teils in Firmlingsaufmachung, teils in respektvollem Dienstornat erschienen, gepflegt wurde. Eingelernte Antwortstereotype waren unverkennbar.

Der Findigkeit der RechtsfreundInnen der BeschwerdeführerInnen, darunter alles was in der kritischen Anwaltsszene Rang und Namen hat, war zu verdanken, daß die befragten Polizeibeamten doch mit vereinzelt Fragen überrascht werden konnten. Besonders Augenmerk und Nachfrage galt dem Abtransport der vom Gericht immer wieder als Hausbesetzer apostrophierten und von

einer einschreitenden Konzipientin als solche richtiggestellten HausbewohnerInnen über die zwei Stockwerke ins Erdgeschoß. Freilich wollte man wissen, in welcher Modalität die BeschwerdeführerInnen ins Erdgeschoß gelangten. Während der erstvernommene Beamte eindringlich zu insinuierten suchte, daß die HausbewohnerInnen zögernd, träge, beinahe auf der Stelle innehaltend den abschüssigen Weg über die Treppen zurücklegten, konnte der unmittelbar nachfolgende Zeuge aus dem Kreis der in der Stiege entlang des äußeren Handlaufs postierten Polizisten suggestiv vorführen, daß die Abzutransportierenden die Stiege geradezu „hinuntergerannt“ seien. Spielarten dieser beiden Versionen wurden durch übrige Polizisten - wenn auch nicht übermäßig phantasiereich - angeboten. Einig war man sich dort, wo man nicht geschlagen, gestoßen oder getreten und selbiges auch bei keinem Kollegen wahrgenommen hätte. Der Ort, in welchem sich dergleichen vorgebrachtweise zugetragen haben sollte, nämlich der Stiegenabgang, sei zugegebenermaßen eng gewunden gewesen und habe man deshalb gerade den nächsten oder übernächsten Beamten wahrnehmen können. Schmerzensschreie habe Beamter nicht vernommen, jedenfalls nicht solche, die von Schlägen oder Tritten herrühren mochten.

Wohl aber sei nicht auszuschließen, daß die eine oder der andere - wobei im übrigen Frau und Mann ob der nach Zögern als „schmutzig“ beschriebenen Kleidung nicht zu unterscheiden gewesen seien - angestoßen oder abgerutscht sein mochte. Auch konnte einzelner Beamter darstellen, daß BewohnerIn sich am von Beamten vorschriftsgemäß aber zu keinem diensvorschriftsgemäßen Sinn gehaltenem Schild anzuklammern suchte. Diesfalls wäre BewohnerIn „weitergegeben“ worden. Auch hätte man „nachgeholfen“ oder „weitergeschoben“. Hierbei mochten physikalisch nicht vermeidbare akustische Effekte eingetreten sein.

Beamter führte das amtschandelnde Vorgehen des „Abschickens“ am oberen Treppenabsatz an einem sich wagemutig als Anschauungsobjekt stellenden Rechtsvertreter dem Rechtshilfegericht vor, welcher den Eindruck gewann, vom Über von einem Katapult gestartet zu werden: Wenn Beamter Amtshandeln vorführt, dann ordentlich. Jedenfalls achtete der oben „startende“ Beamte darauf, daß die/der zuvor „Hinuntergeschickte“ bereits „angekommen“ war, was durch johlende Zurufe aus dem unteren Stock festgestellt werden konnte.

Der Verfassungsgerichtshof sprach nun in seiner Entscheidung vom 15.2.1991 aus, daß die BeschwerdeführerInnen sämtliche dadurch in ihrem verfassungsgesetzlich ge-

währleisteten Recht auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verletzt wurden, daß ihnen im Zuge der Räumung (? Anm. d. Autors: siehe Fußnote 1) von Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Wien Stöße verabreicht wurden, sodaß sie Gefahr liefen, zu Boden zu stürzen und zum Teil auch stürzten. Im Falle einer Beschwerdeführerin, daß sie ein Beamter teilweise entkleidete. Dem Verfassungsgerichtshof gelang aus den kraß widersprüchlichen Darstellungen von Polizisten und HausbewohnerInnen immerhin herauszufiltern, daß letztere von den zum Teil Staubmasken tragenden Sicherheitswachebeamten gestoßen wurden, zumal die Polizeizeugen vereinzelt das „Weiterschieben (Weiterhandeln), Wegstoßen, Nachhelfen durch Körperkraft, Herunterzerren und Weiterstoßen, Aufzerren, Aufziehen, Vorstoßen, mit dem Schilde einfach Weitertauchen und Stoßen und das Schubsergeben“ zugestanden hatten. Allen darüber hinausgehenden Vorwürfen der Mißhandlung konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit gefolgt werden. Die festgestellten Handlungen der Beamten konnten nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nach dem Gesamtbild der Umstände nur dazu dienen, die keine Gewaltanwendenden Betroffenen in eine Lage zu bringen, in der sie auf dem rutschig-glatten Boden das Gleichgewicht verlierend, Gefahr liefen, vor den Füßen der Polizisten zu Boden zu stürzen, wie dies auch immer wieder der Fall war.

Die ebenfalls in Beschwerde gezogenen Festnahmen konnte der VfGH deshalb nicht seiner Prüfung auf Rechtmäßigkeit unterziehen, da der, den Hausdurchsuchungsbefehl erlassende, Untersuchungsrichter Dr. Peter Seda angeordnet habe, daß sich alle Hausinsassen „dem Gericht zu stellen“ hätten. Auf Fragen der Konzeptbeamten, was diese Wendung zu bedeuten habe, habe Seda, woran er sich dann allerdings nicht mehr zu entsinnen vermochte, gemeint: „festnehmen, natürlich!“ Zur Erläuterung sei beigefügt, daß aufgrund der für den Untersuchungsrichter einzig maßgeblichen Strafprozeßordnung die Anordnung einer Verhaftung denkmöglich nur gegen konkrete, individualisierte Personen ist, wovon zum Zeitpunkt vor der tatsächlichen Verhaftung keine Rede sein konnte. Nach Ansicht des Autors wäre das Verhalten des Dr. Seda daher in Richtung des Verdachtes des Amtsmissbrauches zu würdigen. Der Verfassungsgerichtshof vertrat zur gerichtlichen Anordnung der Verhaftungen die Auffassung, daß ihm die Prüfung auf Rechtmäßigkeit aufgrund seiner Zuständigkeit lediglich in Bezug auf Verwaltungsakte entzogen ist. Die von einzelnen BeschwerdeführerInnen gegen die also gerichtlich angeordnete Festnahme angestrebte Beschwerde an die (als Prüfungsinstanz der Untersuchungserichtshandlungen anrufbare) Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien blieb nach den, dem Autor zugänglichen, Informationen ergebnislos.

Die Beschwerden an den VfGH betreffend Verletzung des Eigentums wurden ebenso wie jene wegen Verhaftung zurückgewiesen. Diesfalls, als der VfGH - nach Anschauung des Autors völlig uneinsichtig - die Zerstörung von Eigentum als - mit der Hausdurchsuchung zwangsläufig verbunden - dem gerichtlichen Handeln zuzurechnen erachtete. Folge der Zurückweisung der Beschwerde wegen Verletzung von persönlicher Freiheit sowie Eigentum ist die diesbezügliche Kostenersatzpflicht der BeschwerdeführerInnen. Da die Verletzung des Art 3 MRK lediglich durch Austeilen von Stößen, nicht jedoch von Tritten oder (Stock-) Schlägen festgestellt wurde, wurde den BeschwerdeführerInnen in diesem Beschwerdepunkte ein Obsiegen im Umfang von bloß einem Drittel zugestanden. Die Republik trifft daher im Verfahren wegen Verletzung des Artikel 3 MRK bloß hinsichtlich eines Drittels der Verfahrenskosten der BeschwerdeführerInnen die Kostenersatzpflicht.

Aus dieser, in die Geschichte der Rechtsprechung des VfGH als „Aegidi-“ eingehenden Entscheidung ist zusammenfassend die (formale) Prinzipientreue der Trennung der Akte der Gerichtsbarkeit von denjenigen der Verwaltung, auch wenn erstere in klarer Überschreitung des rechtlich Zulässigen und durch Organe der Verwaltung erfolgen, festzuhalten. Weiters die im besprochenen Fall im Ergebnis - aber nur eben insoweit - zu begrüßende Kunst (das Können) des VfGH, im Falle des „Beweisnotstandes“ entfernt liegende Gesichtspunkte (hier: rutschiger Boden statt Schläge durch Polizeibeamte) der Würdigung auf Verletzung verfassungsrechtlich gewährleiteter Rechte (hier: des Gebots der Einhaltung menschlicher und würdiger Behandlung durch Verwaltungsorgane) zugrunde zulegen.

Die dem VfGH hier zugestandene Fertigkeit muß jedoch sogleich zurechtgerückt werden. Die Differenzierung der vorgebrachten Beschwerdesachverhalte (Versetzen von Schlägen, Tritten und Stößen) und die Feststellung lediglich von Stößen mit dem Ergebnis, daß vorgebrachte Rechtsverletzungen im Verhältnis zu festgestellten von zwei zu eins stehen und daher die eigenen Kosten der BeschwerdeführerInnen nur im Ausmaß eines Drittels zu ersetzen sind, erscheinen vor allem im Hinblick darauf bedenklich, daß der Verfassungsgerichtshof eine, sich auf die (relativ) lapidare Erwähnung von Stößen (nämlich: Anschubsen, Weiterhandeln etc.) beschränkende, Beschwerdeerzählung wohl als nicht einschneidend genug, um überhaupt den von Art 3 MRK gewährten Schutzbereich zu tangieren, gewertet hätte. Die Lösung dieser und ähnlich gelagerter Fallkonstellationen durch den eben beschriebenen „Schlüssel“ des Verfassungsgerichtshofes muß aus der Sicht der/des Betroffenen, die/der einerseits das weitergehende Bestreiten der erhobenen Vorwürfe durch Polizisten andererseits die im Regelfall relativ hoch

angesetzte „Reizschwelle“ des VfGH zur Feststellung von Grundrechtseingriffen der gegenständlichen Art vor Einbringung der Beschwerde voraussehen kann (muß), als bescheiden bezeichnet werden.

Die vorliegende Entscheidung läßt Bedenken auch hinsichtlich ihrer Wirkung als Leitmaß für die, seit 1.1.1991 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuständigen, unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) aufkommen. Weder der Wahrheitsfindung noch dem Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten kann gedient sein, wenn im Anlaßfall der Zufall der Abschlüssigkeit von Stufen - an Stelle der Beurteilung des erhobenen Vorwurfes der massiven Mißhandlung durch Organe der Polizei-Bedeutung erlangt. Dieser besprochene Beschwerdefall sollte nicht zuletzt bei denjenigen, die zwischen den Zeilen einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu lesen vermögen, hinsichtlich der notorischen Unwilligkeit anderer, das derart (Un)ausgesprochene für das eigene hoheitliche Handeln als Rechtmäßigkeitsmaß anzuerkennen, die Alarmierung der Kritik des innenministeriell geplanten Sicherheitspolizeigesetzes evozieren. Denn wenn schon die Durchsetzung auch nur der Prüfbarkeit (!) des Polizeihandelns derart dunkel und dumpf ist, wie sehr ist dann nicht dem Gesetzgeber aufgetragen, das polizeiliche Handeln, sei es nun als Gerichtsorgan, aus eigener Befugnis oder eigenem Antrieb, in die Schranken der Rechtsstaatlichkeit zu weisen, deren eines vornehmstes Prinzip und Maß die Plausibilität und Tatsächlichkeit der Durchsetzung der Rechtmäßigkeitsprüfung von Verwaltungshandeln insbesondere durch die Polizei sein muß.

(1) In der als erwiesen erachteten Darstellung der Ereignisse rund um den Beschwerdefall spricht der Verfassungsgerichtshof zwar davon, daß das Haus Aegidigasse 13 am 12.8.1988 morgens „polizeilich geräumt“ werden sollte, bewertet den Vorgang der Festnahme und Abführung der BeschwerdeführerInnen jedoch als Durchführung des richterlichen Hausdurchsuchungs- bzw. Haftbefehles. Im Spruch der Entscheidung findet sich dennoch das Vokabel „Räumung“. Selbst der Verfassungsgerichtshof konnte sich also im Ergebnis nicht erwehren, die zuunrecht von der Polizeibehörde zur (moralischen) Rechtfertigung ihres Eingriffes verwendete Formel zu übernehmen. Recte konnte im gegebenen Zusammenhang deshalb von der Durchführung einer „Räumung“ nicht gesprochen werden, weil die hierzu erforderliche (rechtskräftige) Entscheidung eines Zivilgerichtes über die titellose Benützung des Objektes nicht vorlag. Den Polizeibehörden dürfte diese (einigermaßen peinliche) Ungereimtheit nicht entgangen sein, als sie bei der Vorgangsweise betreffend das Grazer Haus mit der beinahe identen Straßenbezeichnung eine - wenn auch hanebüchen zustandegekommene - entsprechende Entscheidung des Zivilgerichtes im Zusammenspiel mit der Stadtverwaltung als Liegenschaftseigentümerin zu bewerkstelligen wußte.



THEMA



Juristen: Ein (Zu)Stand

WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN VOR DEN TOREN DER JURISPRUDENZ

Vorwärts hinter die alte Juristenausbildung zurück

Nikolaus Dimmel

Als man in den 70er Jahren die Reform der rechtswissenschaftlichen Ausbildung nach zwei Jahrzehnten der Debatte in legislativen Angriff nahm, konnte man noch auf vielversprechende Zwischenberichte der sogenannte „Juristenausbildung“ zurückgreifen.

Diese einstufige Ausbildung folgte der Überlegung, Theorie und Praxis in einem einheitlichen Studiengang zu verknüpfen und dem Studium der Rechtswissenschaften ein gesellschaftswissenschaftliches Eingangsstudium voranzustellen.

Es ist hier nicht der Ort, näher nachzuzeichnen, warum die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums bereits im legislativen Vorfeld der Begutachtung der Entwürfe strukturell bedingt scheitern mußte. Es mag an dieser Stelle genügen, darauf zu verweisen, daß die Anforderungen der Standesvertretungen, der Universitäten, Parteien und Verbände letztlich unvereinbar waren. Resultat dieser Reform jedenfalls war, um es vorwegzunehmen, ein „Juristengesetz“, das zwar den Motivenberichten und NR-Protokollen

zufolge die Ausbildung der JuristInnen auf das Niveau komplexer industriekapitalistischer Gesellschaften hätte heben sollen, das aber faktisch die strukturellen Defizite der alten Ausbildung nicht zu verbessern imstande war. Überspitzt formuliert handelte es sich um den alten Wein, freilich in neuem Schlauch. Was unter dem Überbegriff der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in diese reformierte Juristenausbildung Eingang fand, war, nicht zuletzt auch aufgrund der unveränderten didaktischen, personellen und institutionellen Verhältnisse an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten nichts mehr als ein verstümmelter Torso. Unverbunden mit den dogmatischen Fächern kommt den wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlich bedeutsamen Fächern wie der Rechtstheorie

und Rechtsphilosophie ebenso wie der Soziologie oder den Wirtschaftswissenschaften ein absonderlicher Status zu. Werden sie einerseits als fachfremd denunziert (Ökonomie), so werden sie andererseits als Farce beflagelt (Soziologie) oder schlicht ignoriert (Rechtstheorie). Im günstigsten Fall halten akademische Räsionierprofessionisten jenen als „Orchideenfächern“ milde belächelten Nischen kategorial Unwissenschaftlichkeit vor. Zweifellos liegt die Bedeutung aller drei, und wer sich eine Bibliographie zum Wechselverhältnis von Gesellschaft und Recht zur Hand nimmt zweifelt nicht daran, im Argen. Sieht man von den Möglichkeiten ab, daß alle in diesen Bereichen Tätigen intellektuell und didaktisch insuffizient sind, so drängt sich umgehend die Frage auf, welcher operationale, unmittelbar studienwirksame Stellenwert ihnen denn bislang zukam. Und hier beginnt sich die Szenerie zu verdüstern. Evident gelang es dem Gesetzgeber nicht, über die Reform 1978 auch didaktische, in das juristische Curriculum unmittelbar eingehende wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftliche Orientierungen einzubringen. Diese Hegemonie dogmatisch-positivistischer Ausbildungsorientierungen schlägt sich auf der Seite der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit dann darin nieder, daß es nur selten gelang, die mathematisierende Logik der Jurisprudenz mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu verknüpfen. Gesellschaftstheoretisch ist das Studium der Rechtswissenschaften in Österreich heute eine heuristische Einöde.

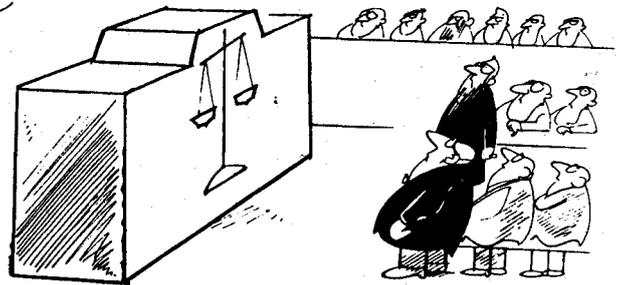
Überlegungen zur Reform der Studienreform

Seit dem Inkrafttreten des „Juristengesetzes“ findet das Bemühen um eine neuerliche Reform ein Ende. Allseits finden sich die Beteiligten des damaligen Reformprozesses mit dem historischen Kompromiß zwischen traditionellen Eliten der juristischen Profession, den auf Erweiterung des Hochschulzuges hinarbeitenden Politikern und der um moderate Modernisierung bemühten Ministerialverwaltung nicht ab. Welcher gesellschaftliche Strukturwandel verbirgt sich aber nun, abgesehen von den jeweiligen partikularen, um Einkommen, Einfluß und Dominanz besorgten Interessen, hinter diesem Lamento? Erst davon ausgehend läßt sich sinnvoll über eine Studienreform verhandeln, soll es dabei ja um die Befriedigung eines gesellschaftlichen Bedarfes und nicht um banale Strategien der Arbeitsplatzhaltung gehen.

In den Sozialwissenschaften gilt es als Allgemeinplatz, ein Jurist müsse als Rechtswissenschaftler gleichzeitig auch Politiker, Psychologe, Soziologe und Logiker sein, um die Kohärenz des von ihm betriebenen Systems wahren zu können. So nicht in der Selbstwahrnehmung der Jurisprudenz. Traditionell vermittelt hier der Jurist das Bild des Generalisten, des „servant of power“, der

Entscheidungen egal welcher Natur mit dem Dekor einer formal zwingenden Entscheidung versah. Das stimmt natürlich, läßt freilich ein wesentliches Moment außer Acht. Denn hierzulande zählten Juristen lange Zeit nicht nur zu den gesellschaftlichen Funktionsebenen zweiter Ordnung, sondern befanden sich als Entscheidungsträger in den Stabsfunktionen der staatlichen Administration (Ministerialverwaltung/Justiz). Juristen waren es, welche gewissermaßen autokratisch die kapitalistische Modernisierung einer strukturell rückständigen Ökonomie in den Figuren der Sozialdisziplinierung vorantrieben. Dafür braucht es keine Foucault-Lektüre; es genügt ein kursorischer Überblick über die Verrechtlichungsstrategien der öffentlichen Administration seit 1867. Detto Juristen waren es, die an den Wendepunkten der österreichischen Geschichte die demokratische Bewegung proponierten (1848, 1867), die Option einer Systemtransformation zerschlugen (1918/19), ebenso wie sie das Land in die totalitäre Agonie (1933) abstürzen ließen. Was Wunder also, daß diese historische Ambivalenz sich auch in einer eigenartigen, atavistischen Besonderung des juristischen Standes und seiner Rekrutierung ausdrückte. Wo andernorts längst der Disput um ein sozialtechnologisches „Engineering“ gesellschaftlicher Prozesse ausgefochten und die Juristen zum

sozialökonomischen und politisch-institutionellen Kontext zu lesen kommt einer positivistischen Verkürzung des Gegenstands gleich. Die „alte“ Studienordnung hatte andere Staatsfunktionen, eine andere Verschränkung zwischen Zivilgesellschaft und interventionistischer Administration, eine andere gesellschaftspolitische Werthierarchie vor Augen. Das aus der neoabsolutistischen Ära Thun-Hohenstein tradierte Curriculum funktionierte so lange wie Österreich ökonomisch und gesellschaftlich retardiert einem Schwellenland ähnelte. Mitte der 60er Jahre aber erforderte die Entwicklung hin zu einer entwickelten Warenverkehrswirtschaft den Typus eines „modernen“, nicht mehr bloß handwerklich qualifizierten Juristen. Inmitten zunehmend komplexerer Marktbeziehungen differenzierte sich der Rechtsstab, also alle mit der Produktion und Durchsetzung von Recht beschäftigten Kopfarbeiter, als Funktionsebene zweiter Ordnung peu a peu aus, ohne freilich eine entsprechende Ausbildung hierfür zu erhalten. Demgegenüber bramabasierten die an der „neuen“ Juristenausbildung 1978 Beteiligten unverstänglich um Modernisierungssignets, ohne jedoch genau benennen zu können, welche Qualifikationen auf welchem Weg erzielt werden sollten. So blieb alles im wesentlichen beim alten. Was letztlich gelang, war, das Studium selek-



sozialwissenschaftlichen Untersuchungsobjekt erhoben wurden, da staubte hierzulande das 19. Jhd durch die Hörsäle, da verwehrt das juristische Establishment ebenso indigniert wie ignorant den Einblick in die Kochbücher der Gerechtigkeit. Es zählt zu den Paradoxien der österreichischen Modernisierung, daß die Studienvorschriften der akademischen Juristenproduktion bis 1978 pointierterweise aus eben jener Zeit stammten, da die aufgeklärte Attitüde des dezidiert politischen Juristen mit dem Untergang des Liberalismus umschlug in den Gestus des strukturalistischen Subsumtionstechnikers.

Diese vom Juristengesetz 1978 abgelösten Studienvorschriften freilich losgelöst vom

tiver zu halten, mit höheren Durchfalls- und Dropoutquoten schwerer zu gestalten.

Eine Schere tat sich auf zwischen einem sozialtechnologischen Handlungsbedarf und der faktischen funktionellen Stellung der JuristInnen als exekutierende LieferantInnen kurzfristiger Entscheidungs- und Begründungsfiguren. Längst nicht mehr wissen die JuristInnen was sie tun, entbehren jedes soziologischen Hintergrundwissens über die Konsequenz ihres Handelns. Daß das Tätigkeitsbild von JuristInnen zunehmend zur generalisierten, auf Spezialisierungen verzichtenden und in höchstem Maße a-soziologisch gehaltenen universitären Ausbildung querliegt, fällt zwischenzeitig schon auf. Die

Compost

FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION 3/91.

Wer steckt hinter dem JURIDIKUM? Context - der Verein, das Konzept

Eigentlich mögen wir ja keine Selbstdarstellungen außer der einen: dem JURIDIKUM und seinem Inhalt. Nach zwei und einhalb arbeitsreichen Jahren haben sich allerdings gehäuft: einerseits Mutmaßungen der LeserInnen und interessierten BeobachterInnen darüber, wer - und

zwar *eigentlich* - hinter dem JURIDIKUM steht; andererseits unsere eigenen Überlegungen und Konzepte zur Weiterarbeit, die den Rahmen dessen, was üblicherweise im JURIDIKUM sichtbar wird, überschreiten.

Deshalb sei hier einmal ausgepackt:

IMPRESSUM

**Medieninhaber,
Herausgeber,
Hersteller:**

Context - Verein für
freie Studien
und brauchbare
Information,
Hägelingasse 16/15,
A-1140 Wien,
☎ 0222/98 23 966.

Redaktion:

Robert Zöchling
Zweck, Richtung:
Dieses Mitteilungsblatt
soll Mitglieder, Freund-
innen und Freunde des
Vereins Context über
dessen Tätigkeit inform-
ieren und die Diskus-
sion über die Arbeit
des Vereins
unterstützen.

1. Zur Vorgeschichte

Vorgeschichten sind wichtig aber lästig - daher eine stenographische Fassung:

Die Wurzeln des Projekts reichen in die Zeit des Studentenstreiks (1987) und die darauf folgende "Muki-di-rui"-Basisgruppen-Phase (1988) zurück. Die Teilauflösung (anders herum: Fraktionswerdung) von "Muki-di-rui" stellte für jene, die bis dahin die Zeitschrift gleichen Namens gemacht und nunmehr "Muki-di-rui" verlassen hatten, im Nachhinein und unterm Strich die Chance dar, eine Zeitschrift weiterzuentwickeln, die kein Nebenprodukt mehr sein können sollte. Was sie denn sein sollte, darüber gab es schon vor der Null-

nummer ein einigermaßen klares Konzept, anhand dessen sich das Projekt im großen und ganzen entwickelte - so dynamisch, wie das unter professionellen aber unbezahlten Bedingungen eben bis heute möglich war. Inhaltlich ein klares, wenn auch zu vielfältigster Konkretisierung offenes Konzept: sich zwischen alle in Frage kommenden Stühle zu setzen und zu schauen, ob wir eine Konversation in Gang bringen. Einzige Vorgabe: Zur Teilnahme kommen alle in Frage, die sich mit Recht, Staat und was noch dranhängt aus welchem Zugang auch immer beschäftigen. So hofften wir und sind wir wohl dabei zu erreichen, um ein Themenbündel herum Studierende, wis-

senschaftlich und beruflich Tätige und politische AktivistInnen miteinander ins Gespräch zu bringen und diese Auseinandersetzung so lesbar, brauchbar und interessant zu gestalten, daß sie für Leser gut ist, die selbst nicht irgendwo verstrickt sind. LeserInnen sind immer noch das hauptsächlichste Objekt der Context-Begierde - die des JURIDIKUM wissen's (Wunsch, Vater des Gedankens).

2. Zum Stand der Dinge

Im Laufe der Zeit ist durch die redaktionelle Arbeit am JURIDIKUM eine Vielzahl von Kontakten zu VertreterInnen des Studiums, der juristischen Berufe, der Wissenschaft

und der politischen Arbeit entstanden. Es erscheint nunmehr auch sinn- und reizvoll, diese nicht nur zu medialer sondern auch zu direkter Kommunikation einzuladen und daraus zum einen Arbeitsbereiche für (fortschrittliche, kritische...) wissenschaftliche Betätigung zu erschließen, zum anderen aber und weiterhin interessierten gesellschaftlichen Gruppen einen leichten Zugang zu bereits stattfindender wissenschaftlicher Arbeit zu verschaffen - dieses Letztere auch durch Aktivitäten, die über die Herausgabe einer Zeitschrift hinaus gehen.

Was einem Menschen unserer Generation dazu einfällt, ist zunächst einmal: "Vernetzung".

3. Von brauchbarer Information zu freien Studien (und zurück)

Um diese Vernetzung unserer Autorinnen, Autoren, Freundinnen und Freunde, Leserinnen und Leser zu forcieren und soweit wir es für sinnvoll halten zu organisieren, haben wir das Context-Konzept jüngst ausgeweitet und die Möglichkeit vorgesehen, sich im Verein auch zu anderen Aktivitäten zu organisieren als zur ausschließlichen redaktionellen Mitarbeit. Es ist für AnbieterInnen von Fachwissen und daran interessierten Personen und Organisationen nunmehr auch möglich, sich im Rahmen von Context über Interessen und Bedürfnisse zu verständigen, eventuell auch Programme für die gewünschte wissenschaftliche Erarbeitung bestimmter Themen zu entwickeln - jedenfalls direkt miteinander zu kommunizieren.

Der Verein Context sieht allerdings seine Auf-

gabe nicht darin, die wissenschaftliche (und künstlerische-siehe Statuten) Arbeit vorwiegend im eigenen organisatorischen Rahmen abzuwickeln - insbesondere nicht in jenen Bereichen, in denen und insoweit es bereits eine ganze Reihe von kritischen (fortschrittlichen...) Wissenschaftsinitiativen gibt, von denen diese Arbeit besorgt wird oder die darauf ausgerichtet sind, diese Arbeit zu erbringen. Mit diesen Gruppen wollen wir keinesfalls konkurrieren, sondern sinnvoll zusammenarbeiten.

Was Context leisten will, ist eine vorwiegend kommunikative Funktion zu erfüllen, die Verständigung über sinnvolle Perspektiven und Arbeitsprogramme anzuregen, zu diesem Zweck die vielzitierte aber in vielen Bereichen kaum entwickelte "Vernetzung" zu betreiben und die Ergebnisse der wissenschaftlichen, politischen und wissenschaftlich-politischen Arbeit weiterhin zu veröffentlichen, soweit die Beteiligten das wünschen.

Diesem Zweck soll die Weiterentwicklung unserer Publikationstätigkeit dienen, ausgehend von dem am JURIDIKUM erarbeiteten Konzept. In sinnvoller Ergänzung wären sowohl weitere Publikationsformen als auch weitere Publikationsthemen in unserem Sinne. Da unser besonderes Interesse der Anregung Studierender zu selbständiger Arbeit in gesellschaftlich wichtigen Bereichen liegt, werden wir künftig auch verstärkt Veranstaltungen an den Universitäten durchführen und geeignete Fazilitäten - vor allem in Form von Archiv und Bibliothek - aufbauen. Dazu aber mehr auf der letzten Seite dieser "Conpost".

Aus den Statuten:

Die Tätigkeit des Vereins

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

A) Wissenschaft und Gesellschaft

(2) Der Verein bezweckt die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben, insoweit

a) diese Aufgaben durch bestehende Einrichtungen, insbesondere durch die Universitäten, nicht oder nur unzureichend erfüllt werden.

b) ein Interesse von Seiten gesellschaftlich engagierter Personen, Gruppen oder Organisationen an der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit besteht oder als Resultat der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit ein solches Interesse möglicherweise geweckt werden sollte.

(3) Mit der Durchführung der in Abs. 2 genannten Aufgaben soll erreicht werden:

a) der verbesserte Zugang gesellschaftlicher Gruppen zu auf wissenschaftliche Weise erarbeitetem Wissen und künstlerischem Schaffen;

b) die Anbindung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit an die Bedürfnisse gesellschaftlicher Gruppen, also die Forcierung gesellschaftlicher Relevanz in den Wissenschaften und in der Kunst;

c) die Anregung insbesondere Studierender an den Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen zu selbständiger Qualifikation in der Erkennung und Bearbeitung gesellschaftlich wichtiger Themen; in diesem Zusammenhang auch die Auseinandersetzung um die Bedingungen des Studierens sowie um Fragen der Berufstätigkeit und des Berufsbildes;

d) die Schaffung von Strukturen für die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen und an dieser Tätigkeit Interessierten.

B) Öffentlichkeit

(4) Der Verein bezweckt die Herstellung einer möglichst breiten Öffentlichkeit für eine zusammenhängende Auseinandersetzung über alle Bereiche der Wissenschaft, der Kunst, des gesellschaftlichen Lebens und anderer Themen, welche für die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Dies soll durch Publikationen erreicht werden, an die folgende Ansprüche gestellt werden:

a) Es wird die Vermittlung solcher Inhalte angestrebt, die in bestehenden Medien nicht oder nur unzureichend vermittelt werden.

b) Die vermittelten Inhalte sollen auf eine Überwindung menschenunwürdiger gesellschaftlicher Verhältnisse gerichtet sein.

c) Die Inhalte sollen aufgrund einer Analyse des Gegenstandes im gesellschaftlichen Zusammenhang zustandekommen und nicht aufgrund eines ohnesolche Analyse eingenommenen Standpunktes.

d) Die vermittelte Information soll den höchsten Ansprüchen hinsichtlich der benützten Quellen und deren Auswertung sowie hinsichtlich der sprachlichen und publizistischen Darbietung genügen.

e) Die Auseinandersetzung soll engagiert und demokratisch sein. Das heißt, daß die Informationstätigkeit nicht Selbstzweck ist, sondern der publizistischen Unterstützung von Personen, Gruppen, Organisationen und Bewegungen dient, die sich im Bereich der Wissenschaften oder der Künste, im politischen oder im privaten Bereich für die Herstellung menschenwürdiger Verhältnisse einsetzen.

Zum anderen sollen die Inhalte so vermittelt werden, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und verständlich sind und eine aktive Teilnahme am Geschehen nicht nur ermöglichen sondern fordern.

(5) Der Verein bezweckt weiters die Förderung direkter Kommunikation zwischen Personen und Personengruppen, die an einer aktiven Auseinandersetzung mit den genannten Themen im beschriebenen Sinn interessiert sind. Der Verein strebt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Organisationen an, die ähnliche Zielsetzungen wie dieser Verein verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 bis 3 angegebenen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben; Erstellung wissenschaftlicher Publikationen und Dokumentationen; Errichtung von Bibliotheken, Archiven, Datenbanken und sonstigen Infrastrukturen für wissenschaftliche Tätigkeit; Errichtung öffentlicher Informationseinrichtungen und Einrichtung von Beratungsdiensten; Durchführung von Vermittlungsaufgaben zwischen wissenschaftlich Tätigen und Interessenten.

b) Herausgabe, Verlag und Herstellung von Medien aller Art; auch Herstellung und Sendung von Hörfunkprogrammen, sobald dies rechtlich erlaubt ist.

c) Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Kundgebungen, Veröffentlichungen in fremden Medien.

d) Planung, Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Räumlichkeiten, technischen und betrieblichen Einrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, die für diese Tätigkeiten benötigt werden, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

(3) Als materielle Mittel dienen:

a) Erträge aus eigenen Medien sowie aus dem Verkauf von Anzeigenraum in denselben.

b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und gelegentlichen Leistungen, insbesondere aus der Besorgung von Arbeiten und Erbringung von Leistungen für Dritte im Bereich Herausgabe, Verlag, Vertrieb, Produktion von Publikationen, Anzeigenaquisition und -abwicklung für Publikationen und verwandten Leistungen gegen Entgelt im Rahmen eines für die vom Verein selbst herausgegebenen oder verlegten Medien aufzubauenden Hilfsbetriebes.

c) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

d) Spenden, Sammlungen, Darlehen, Förderungen, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Kapitalanlagen.

Die Redaktionen

§ 21 Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Redaktionen

(1) Die Generalversammlung oder der Arbeitsausschuß kann für jedes vom Verein herausgegebene oder verlegte Medium eine Redaktion einrichten.

(2) Anlässlich der Einrichtung einer Redaktion wählt die Generalversammlung (der Arbeitsausschuß) die ersten Mitglieder der Redaktion. Die Aufnahme von weiteren Redaktionsmitgliedern obliegt der Redaktion selbst.

(3) Die Einberufung der Redaktionskonferenzen obliegt dem Chefredakteur. Er führt auch den Vorsitz.

(4) Die Redaktionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Eine Redaktion ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder zum festgesetzten Zeitpunkt beschlußfähig.

(5) Ist die Redaktion zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, so erfolgt eine Wartezeit von dreißig Minuten. Nach dieser Wartezeit ist die Redaktion ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(6) Jede Redaktion wählt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen Chefredakteur und gegebenenfalls einen stellvertretenden Chefredakteur. Diese Wahl kann nur bei einer Redaktionskonferenz erfolgen, zu der die Mitglieder der Redaktion schriftlich unter Hinweis auf diese Wahl eingeladen wurden; diese Einladung ist vom Chefredakteur oder auf Verlangen der Redaktion vom Generalsekretär vorzunehmen.

(7) Die so gewählten Chefredakteure sind Mitglieder der Geschäftsführung. Für sie gelten in dieser Eigenschaft sinngemäß die Bestimmungen des § 18.

(2) Die Chefredakteure haben die redaktionelle Arbeit nach Maßgabe der Entscheidungen der Geschäftsführung zu koordinieren und die Geschäftsführung über Tätigkeit und Beschlüsse der betreffenden Redaktion zu informieren.

§ 22 Aufgaben und Stellung der Redaktionen (Redaktionsstatut)

(1) Die Redaktionen entscheiden über den Inhalt der von ihnen gestalteten Medien. In den Redaktionen werden die Arbeiten ihrer Mitglieder vorgetragen, diskutiert und vergeben.

(2) Über Aufnahme und Ausschluß von Redaktionsmitgliedern entscheidet die jeweilige Redaktion nach der Wahl der ersten Redaktionsmitglieder durch die Generalversammlung selbst. Ebenso entscheiden die Redaktionen selbst über die Mitarbeit von Personen, die nicht der Redaktion oder dem Verein angehören.

(3) Über die technischen und finanziellen Angelegenheiten der einzelnen Medien, über Erscheinungsweise, Umfang, Format, Verkaufspreis, Vertrieb, Produktionsweise und Anzeigenannahme entscheidet die Geschäftsführung.

(4) In die redaktionelle Arbeit darf die Geschäftsführung grundsätzlich nicht eingreifen. Die Geschäftsführung kann jedoch in dem Fall, daß aufgrund einer redaktionellen Maßnahme schwerwiegende finanzielle Nachteile oder Kosten zu befürchten sind, diese Maßnahme für nichtig erklären. Wird die Maßnahme doch ausgeführt, so haben die dafür Verantwortlichen die persönliche Verantwortung zu tragen und dem Verein etwa entstandenen Schaden zu ersetzen. Eine bereits ausgeführte oder nicht mehr rückgängig zu machende Maßnahme kann die Geschäftsführung jedoch nicht für nichtig erklären.

Die Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, korrespondierende, assoziierte und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich fortwährend aktiv sowohl an der inhaltlichen wie auch an der organisatorisch-technischen Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Korrespondierende Mitglieder sind physische Personen des In- und Auslandes, die sich im Verein fortwährend oder gelegentlich mit inhaltlicher (wissenschaftlicher oder künstlerischer) Arbeit betätigen.

(4) Assoziierte Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die aufgrund ihrer fortwährenden Tätigkeit Interesse an der inhaltlichen (wissenschaftlichen oder künstlerischen) Arbeit des Vereins haben.

(5) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, oder auch auf andere Art und Weise, unterstützen.

§ 5 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung, die Geschäftsführung, den Arbeitsausschuß oder eine Redaktion.

(2) Korrespondierende Mitglieder können alle physischen Personen mit wissenschaftlicher oder publizistischer Erfahrung werden. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung, die Geschäftsführung oder das Kuratorium.

(3) Assoziierte Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die aufgrund ihrer fortwährenden Tätigkeit ein dauerndes Interesse an der Vereinsarbeit haben. Ihre Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung, die Geschäftsführung oder das Kuratorium.

(4) Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins - insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages - unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag durch jedes Vereinsorgan.

Das Kuratorium

§ 16 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich aus allen korrespondierenden Mitgliedern sowie den Vertretern aller assoziierten Mitglieder zusammen.

§ 17 Aufgaben und Stellung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Wahl der Rechnungsprüfung, eines Kuratoriumsvorsitzenden sowie allenfalls eines stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Beratung über alle in § 2 (Vereinszweck) genannten Angelegenheiten. In diesen Angelegenheiten kann das Kuratorium Empfehlungen an die zuständigen Organe richten, die von diesen zu behandeln sind; die zuständigen Organe haben dem Kuratorium über das Ergebnis der Behandlung zu berichten.

(3) Das Kuratorium kann darüber hinaus zu Fragen von öffentlichem Interesse im Rahmen des Vereinszwecks selbständige Beschlüsse fassen und nach außen vertreten, insoweit diese Beschlüsse den Verein nicht in einer Weise verpflichten, daß daraus nennenswerte Auswirkungen auf das Vereinsvermögen zu gewärtigen wären.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums sind für andere Vereinsorgane nicht verpflichtend.

Obsession und Profession Anständige Arbeit mit modernen Mitteln

Wir wollen - vor allem durch unsere Publikations-tätigkeit - einer möglichst breiten Öffentlichkeit qualifizierte Auseinandersetzungen bieten, ohne uns durch die Produktion von Zerstreuung auf Hochglanz dem Geschmack eines Publikums anzupassen, das wir - so realistisch sind wir - der Kommerz- presse überlassen, solange sich das Publikum diese noch zumuten läßt. Wir wissen aber, daß die für uns erreichbare Öffentlichkeit erstens nicht so klein ist, wie alle tun und daß sie zweitens groß genug ist, um unseren Aufwand an Infrastruktur und Arbeit längerfristig auch wirtschaftlich zu rechtfertigen. Wir meinen also gute Gründe für die Annahme zu haben, daß sich unsere Obsession (siehe vorangehende Seiten) auch zur Profession entwickeln läßt.

Würden wir das nicht annehmen, so sollten wir besser heute als morgen zusperrern, denn mit ausschließlicher Selbstaussbeutung als Freizeitgestaltung läßt sich - zumal in solch leistungsorientierter, geschwindigkeitsrauschender und hochtechnisierter Zeit - auch keine *anständige* Arbeit mehr machen. Wer auch nur eine annäherungsweise Ahnung davon hat, welchen enormen Aufwand kommerzielle und staatliche Wissenschaftsbetriebe einerseits und Medienunternehmen andererseits treiben, um ihre Produkte fragwürdigen gesellschaftlichen Nutzens mit steigender Wucht auf den Markt zu werfen und damit ihn (den

Ahnenden) wie uns immer vollendeter vor gesellschaftliche Tatsachen zu stellen, die selten die unseren sind, der wird einsehen, daß es mehr als ein paar klapprige Schreibmaschinen und einen - den - Computer der vorletzten Generation braucht, um sich mit einem Projekt, das nicht für den Markt, sondern für Menschen arbeitet, überhaupt noch zu behaupten.

Inhaltliche Arbeit braucht Infrastruktur in Form von Bureau und Archiv, braucht sinnvoller moderaten Einsatz von Computer und Telefonie, auch wenn's nicht die Forschungsabteilung des XY-Konzerns ist. Eine Zeitschrift will mit ebensolchen Mitteln produziert werden, auch wenn sie kein "Mediaprint"-Produkt ist.

Wir haben uns nicht aufs bloße Schnorren ausgerichtet, im Gegenteil: Unser Konzept sieht einen möglichst großen Anteil an Finanzierung aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit vor (siehe auch Statuten); auch staatliche Subventionen werden wir nicht verschmähen. Um solche Eigenwirtschaft überhaupt aufbauen zu können, werden wir aber auch auf Spenden angewiesen sein:

Spenden

an Context sind gem. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. e EinkommensteuerG von der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer, Lohnsteuer) absetzbar (Bescheid des BM f. Wissenschaft und Forschung GZ 50.929/55-22/91 vom 25. April '91)

Reaktionen darauf sind freilich so unverständig und kurzatmig wie das seit Jahren merkliche Bemühen, das juristische Arbeitsmarktproblem durch eine Intensivierung individueller Karriereplanungen auf Messen u. ä. in den arbeitsmarktpolitischen Griff zu bekommen. Ob dies viel nützt angesichts des rapiden Wertverlustes der juristischen Arbeitskraft steht dahin.

Denn obgleich auf der einen Seite des Tätigkeitsspektrum juristischer Aufgaben rapide zunimmt, taugt der Typus des Juristen als eines „Spezialisten für Generelles“ immer weniger. Handlungsbedarf wird erst einmal

Reform des Jusstudiums vor. Wie marginal man den Stellenwert der Reformwünsche der Fakultäten auch immer ansetzt; sie weisen in eine Richtung, in der man sich anschickt, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Denn dabei sticht sofort ins Auge, daß da mit den marginalen Ansätzen zu einer gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftlich integrierten Juristenausbildung „aufgeräumt“ werden soll. Begründet wird dies in der Mehrzahl der gutachtlichen Stellungnahmen tautologisch damit, daß Zweck des Jusstudiums die juristische Ausbildung und deshalb den juristischen Kernfächern erhöhter Stellenwert beizumes-

weniger prüfungsintensiv als bisher den vermittelten Stoff erfassen und sollten im Verständnis der Autoren problemorientiert vermittelt werden.

Wem angesichts dieser Portion juristischen Purismus die Studienwahlentscheidung noch nicht im Hals steckengeblieben ist, der bzw. die entsinne sich der Ergebnisse einer zwischenzeitig vergessenen Diskussion über die gesellschaftliche Funktion der Juristenausbildung. Auch die Teilnehmer der gegenwärtigen Debatte täten gut daran.

Rechtswissenschaft als Gesellschaftswissenschaft

Rechtswissenschaft ist, wengleich nicht kategorial gesetzt, Sozialwissenschaft. Unbenommen bleibt ihr methodologischer Kanon, ihre dogmatisch-handwerkliche Besonderung, ihre spezifisch-juristische argumentative Logik. Doch können selbige Kriterien genauso gut für die Demographie, die policy-Forschung oder eine quantitativ orientierte Sozialgeschichte ins Treffen geführt werden. Gegenstand des Rechts sind soziale Prozesse, vermittelt durch normative Figuren. Wer demgegenüber versucht, Rechtswissenschaft als positivistische Geltungswissenschaft und dogmatische Konstruktionslogik zu stilisieren, geht nicht nur in die Irre.

In weiterer Folge bedeutet eine soziologische Entthematisierung der gesellschaftlichen Dimension des Rechts in nuce soziale Herrschaft. Geradezu idealtypisch anschaulich, und darum entfalte ich hier diesen Gedanken, wird dies anhand der JuristInnen-ausbildung. Jede Außerachtlassung der soziologischen Verhältnisse im Entstehungs- und Geltungszusammenhang des Rechts verbiegt, so die These, die Perspektive der Auszubildenden. Sie verstellt den Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit des Rechts. Kippt die Juristenausbildung diesen Umstand hinter ihren Erkenntnishorizont, legitimiert sie soziale Herrschaft: Wobei die Essenz der Überlegung darin liegt, daß nicht das Recht, sondern erst der Gebrauch von Recht Herrschaft impliziert. Davon ausgehend verstehe ich die Entthematisierung des Gebrauchs von Recht als Methode sozialer Herrschaft über diejenigen, die ihr Recht weder kennen noch durchsetzen oder vielleicht gar keines haben, auf das sie sich im sozialen Konflikt berufen könnten. Ich stehe im übrigen nicht alleine auf weiter Flur. Seit Theo Rasehorns zwischenzeitig klassischem Beitrag „Recht und Klassen“ 1974 hat eine Fülle rechtssoziologisch-empirischer Arbeiten untermauert, daß das Verhältnis der sozialen Unterschichten zum Recht als „Rechtlosigkeit“, als strukturelle Unmöglichkeit, ihre Anliegen in den Figuren, Doktrinen und Kasuistiken des Rechts zu formulieren, gefaßt werden kann. Kompakt formuliert: das Recht ist nichts oder wenig ohne seine Anwendung.

Eben diese Beobachtung des Zusammenhangs zwischen sozialer Stratifizierung



von seiten der Verwaltung formuliert. Hier werden die Rahmenbedingungen staatlicher Steuerung ständig neu im Hinblick auf sozio-technische, ökologische bzw. sozioökonomische Schwerpunktsetzung definiert. Jene Aufgabefelder erfordern einen innovativen, problemorientierten und sozialökonomisch-analytisch ausgebildeten Verwaltungsspezialisten. Zugleich ereigneten sich aber auch in allen anderen traditionellen Beschäftigungssegmenten des juristischen Arbeitsmarktes Umbrüche. In der Privatwirtschaft setzte bereits Ende der 70er Jahre ein vertikaler Verdrängungswettbewerb zwischen Juristen und fachverwandten, jedoch spezialisierteren Qualifikationen wie Politologen und Sozial- bzw. Wirtschaftswissenschaftlern ein. Gefordert werden fachliche Spezialisierungen ohne schnörkelhaftes bildungsbürgerliches Beiwerk. In der Justiz ebenso wie in Banken und Versicherungen; überall das gleiche Bild: der Juristenbedarf scheint gedeckt, nachbesetzt werden Spezialisten, aber keine für Generelles. So schlingerte die Juristenausbildung zwischen einander ausschließenden Handlungsanforderungen durch die Reform 1978 (1983) hindurch, ohne das Problem in den Griff zu bekommen.

Nunmehr liegt, nachdem österreichweit Professorenkurien, Mittelbau und studentische Vertretungen einhellig entsprechende Vorstellungen formuliert hatten, ein freilich noch in Diskussion befindliches Konzept der rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu einer

sen sei. Verwiesen wird auf ein angeblich massives Gewicht der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und dieses sogleich mit der „lediglich historisch bedingten ökonomischen Dimension des österreichischen Jusstudiums“ zu überspielen versucht. Die Gesellschaftswissenschaften (Rechtssoziologie) seien als „Farce“ zu bezeichnen und deshalb zusammen mit den Wirtschaftswissenschaften im Zuge einer Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums zu eliminieren.

Was würde im Verständnis des Reformvorschlages jenes angestrebte Jusstudium charakterisieren? Das Curriculum wäre dreigeteilt in Abschnitte mit einer zehnmestrigen Regelstudienzeit. Im ersten Abschnitt würde neben Römischem Recht und Rechtsgeschichte als Grundlagenfächer eine Einführung geboten werden. Soziologie und Ökonomie würden wie erwähnt ersatzlos gestrichen werden. Der in einen privatrechtlichen und einen öffentlichrechtlichen Block geteilte zweite Studienabschnitt würde den derzeitigen Fächerkanon weitgehend unverändert fortschreiben. Der dritte Abschnitt wiederum sollte im Verständnis der Autoren der Spezialisierung im Hinblick auf den gewählten Beruf oder der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. In didaktischer Hinsicht wäre die Lehrveranstaltungsstruktur durch „dialogische Kollege“ wie Übungen, Konversatorien u. ä. geprägt, was einen weitgehenden Entfall von Repetitorien und Vorlesungen zur Folge hätte. Die ersten beiden Abschnitte würden

und Rechtsbedürfnissen, zwischen gesellschaftlicher Macht und der Thematisierung bzw. Mobilisierung von Recht fügt sich, daß das juristische Curriculum bis dato von spezifischen Wahrnehmungsverlusten gekennzeichnet ist. Jene Verluste betreffen abnehmend das Arbeits- und Sozialrecht, nach wie vor aber das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Konsumentenkredit- und Bankenrecht sowie eine Reihe weiterer lebensweltlich bedeutsamer Materien.

Daß im übrigen gerade diese Strukturängel des Curriculums bei der Selbstwahrnehmung der Rechtswissenschaft als einer „große Denker“ hervorbringenden eine bedeutsame Rolle spielen, versteht sich als Pointe am Rande. Die derzeitige Reformdiskussion zeigt jedenfalls, daß sich die akademische juristische Zunft weithin frei von jedem Legitimationszwang wähnt, die soziale Dimension ihrer Forschung und Lehre nachzuweisen.

Arbeitsmarktrelevante Berufsqualifikation

Die Realisierung des dargestellten Konzeptes wäre aber nicht nur unter dem Aspekt der gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung des Juristen als einem aufgeklärten Sozialtechnologien bedauerlich. Wesentlich profaner, und beileibe kein Jota weit vom Ideologieverdacht berührt, ist das Argument, die juristische Ausbildung müsse den auf den juristischen Arbeitsmärkten nachgefragten Bedarf befriedigen. Dafür wäre zuvorderst einmal ein empirisch ausgewiesener Blick auf die Anforderungen der juristischen Berufspraxis erforderlich. Jene zeigen, daß sich das Tätigkeitsprofil der JuristInnen in den letzten Jahrzehnten gewichtig verschoben hat. Waren von den 12.800 JuristInnen des Jahres 1961 noch 1.561 Richter und Staatsanwälte, immerhin 12,2%, so waren es 1981 nur noch 9,7%, nämlich 1.780 RichterInnen und StaatsanwältInnen bei einer Gesamtzahl von 18.291 JuristInnen. Von den annähernd 22.000 JuristInnen des Jahres 1990 waren knapp 2.000 also 9,1% im Justizdienst beschäftigt. Oder nehmen wir ein anderes Beispiel. Stellten RechtsanwältInnen einschließlich der AnwärtInnen 1961 mit 2.307 noch 18% aller JuristInnen, so ging deren Anteil bis 1981 bei 2.862 auf 15,6% zurück. Gegengleich stieg die Zahl der beschäftigten JuristInnen zwischen 1971 und 1981 im Geld- und Kreditwesen von 1.164 auf 1.499 und im öffentlichen Dienst von 6.909 auf 8.207.

Unbeschadet weiterer erforderlicher Differenzierungen der JuristInnenbeschäftigung will ich hier festhalten, daß sich das Tätigkeitsprofil, die Strukturen der Beschäftigung, und damit auch das Qualifikationsprofil der JuristInnen in den letzten zwanzig Jahren teilweise dramatisch verändert haben. Versuchen wir abschließend eine funktionale Aufgliederung der JuristInnenbeschäftigung in

die Bereiche Justiz (Ziviljustiz/Rechtsanwaltschaft/Konsulenz), öffentlicher Dienst (Strafjustiz/öffentliche Gerichtsbarkeit/Ministerial-, Landes- und Bundesverwaltung) und Wirtschaftsdienste (öffentliche Wirtschaftsdienste/Verkehr/Banken/Versicherungen/u. s. f.). Hier zeigt sich eine wesentliche Strukturveränderung zwischen 1961 und 1989 dahingehend, daß der Justizbereich von 48% auf 19,6% zurückgegangen, der öffentliche Dienst von 25% auf 37,5% gestiegen und der Bereich Wirtschaftsdienste von 27% auf 42,9% hinaufgeschossen ist. Wenngleich über einzelne Zuordnungsparameter eventuell diskutiert werden könnte, so bleibt der Basistrend doch erhalten. Die Privatwirtschaft einschließlich der Wirtschaftsdienste stellt sich als der zentrale Wachstumsbereich auf den juristischen Arbeitsmärkten der 80er und 90er Jahre dar. Dies umso deutlicher, bedenkt man, daß der öffentliche Dienst aufgrund seiner Größe - jeder vierte Arbeitnehmer Österreichs befindet sich in öffentlichen Diensten - seine Aufnahmekapazitäten, auch aufgrund von Finanzierungsproblemen des Staates, erreicht.

In den von mir als Wachstumsbereiche bezeichneten Arbeitsfeldern aber sind öko-

nämlich sind gerade soziotechnische, sozialwissenschaftliche und ökonomische Kenntnisse gefragt: JuristInnen in der öffentlichen Verwaltung sollen mit komplexen soziotechnischen Programmen (Arbeitsmarktförderung, Umweltschutz, Verkehrsplanung u. s. w.) umgehen, sollen offene Steuerungsprogramme implementieren, unbestimmte Rechtsbegriffe adäquat anwenden und im Ermessen sachgerecht entscheiden.

Für eine problemorientierte, rationale Studienreform

Die Juristenausbildung ist reformbedürftig. Dabei jedoch die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erneut formell vor die Tore der Jurisprudenz zu verbannen, hieße, eine rechtspositivistische Dogmatik und ein ebensolches Geltungsverständnis ohne Verständnis ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge zum Zielpunkt der JuristInnenproduktion zu erheben. Dies würde einer zunehmend komplexeren wie wohl widersprüchlichen Gesellschaft nicht gerecht.

Es wäre, nicht nur den Aufgaben des intervenierenden Staates, sondern auch den

Handlungsanforderungen der Privatwirtschaft, kontraproduktiv, die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus dem juristischen Curriculum zu eliminieren. Gemessen am Kriterium gesellschaftlicher Rationalität von Bildungsinvestitionen wäre es noch dazu schlicht dümmlich. Wozu sollten an den Universitäten weiterhin JuristInnen ausgebildet werden, deren Qualifikation überwiegend ex post, während der Berufsausbildung selbst, entsteht? Wozu sind die rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die doch weder akademische Spielwiese noch geschützter Werkstätten sein möchten, gut, wenn sie den Anforderungen der Berufspraxis nicht entsprechen? Und daß sie das jetzt schon nicht mehr tun, sollte nicht mehr langatmig debattiert werden müssen. Jene Diskutanten um eine neuerliche Reform der JuristInnenausbildung sollten tunlichst vermeiden, aus dem Dom (Bunker?) der Jurisprudenz heraus Wahrheiten zu verkünden. Rechtsdogmatik und JuristInnenausbildung sind nicht der Rechtswirklichkeit und juristischen Alltagspraxis deckungsgleich. Was zeigt, daß Recht allemal ein gesellschaftliches Verhältnis unabhängig von den Projektionen der akademischen Rechtslehre ist.



nomisches Basiswissen ebenso gefragt wie basale sozialwissenschaftliche Kenntnisse. Weiter im gegenständlichen Anforderungsprofil enthalten sind EDV-Kompetenzen, Sprachkenntnisse, Personalführungskompetenzen ebenso wie fachliche Spezialisierungen wie Bankenrecht, Zollrecht, Speditionsrecht u. a. m.

Wie schon angedeutet finden sich parallel dazu im öffentlichen Dienst Qualifikationsanforderungen an JuristInnen, welche der Fiktion eines pur, also dogmatisch-handwerklich ausgebildeten Juristen überhaupt nicht deckungsgleich werden wollen. Hier

DDR. Nikolaus Dimmel ist Univ. Ass. am Institut für Rechtssoziologie an der Juridischen Fakultät in Salzburg.

ÜBER DIE AMBIVALENTE GESELLSCHAFTLICHE FUNKTION DER JURISTINNEN

Gratwanderung zwischen Macht und Ohnmacht

Brigitte M. Scherbler

Sieben Thesen als Ergebnis theoretischer Überlegungen zum Berufsbild der JuristIn, verknüpft mit praktischen Erfahrungen als Rechtsberaterin der Grün-Alternativen im Steiermärkischen Landtag. Sieben Thesen als Versuch, die Problematik möglichst plastisch, vielleicht sogar etwas provokativ, darzustellen, als Anregung für eine erst zaghaft geführte Diskussion:

These 1

Die Jurisprudenz ist weder *wertfrei* noch *objektiv* noch *neutral*; bereits die juristische Hypothesenbildung ist von - wenn auch leider kaum reflektierten - *subjektiven Faktoren* überfrachtet.

Es ist kein Zufall, daß der Methodologie in der JuristInnenausbildung nur ein marginaler Stellenwert zugeordnet wird. Dieses grundsätzliche Manko wird durch das vollständige Fehlen von wissenschaftskritischen Ansätzen noch ergänzt.

Die Rechtswissenschaft ist ein Teilbereich der Sozialwissenschaften: sozialwissenschaftliche Phänomene sind nur bedingt *quantifizierbar*; sie bedürfen also anderer *Verifikationsmethoden*; diese können, wenn überhaupt, nur *qualitativer* Natur sein. Daraus folgt, daß nicht nur die Hypothesenbildung, sondern auch die (Teil-) Ergebnisse der Rechtswissenschaften mit subjektiven (moralisch-ideologischen) Werten behaftet sind. Eine kritische Hinterfragung dieser Werte erfolgt in der Regel nicht.

These 2

JuristInnen bauen sich eine *Imagination* des abgeschlossenen Rechtssystems (Rechtsdog-

matik) auf und versuchen, bestehende soziale *Realitäten* dieser Scheinwelt zu subsumieren.

Man/frau könnte das als den Versuch sehen, sich in eine Eremitage aus Paragraphen zurückzuziehen, ja sich darin zu begraben. Das führt zu einer *Verzerrung* der Wirklichkeit, zu einer Nichtwahrnehmung des Eingebundenseins in ein gesellschaftliches *Gesamtsystem*. „Das Pferd wird also von hinten aufgezümt“.

These 3

Die *Interdependenzen* zwischen Wirtschaft, Politik und Recht werden meist ignoriert oder gar geleugnet.

Ebenso wird versucht, die „reine“ Rechtswissenschaft von der „profanen“ *Rechtsanwendung* abzukoppeln. Die „absolute“ Konsistenz des *rechtstheoretischen* Systems ist unbrauchbar, wenn andere, *rechtsexogene* Faktoren eine *Rechtsverwirklichung* verunmöglichen. Hier soll auf die nicht unerhebliche Anzahl von Rechtsnormen hingewiesen werden, denen entweder nur die Qualität des „toten Rechts“ oder der Nichtanwendbarkeit zukommt.

These 4

Das herrschende Recht ist das Recht der Herrschenden.

Um diese provokante These verständlich zu illustrieren, muß auf das Machtproblem eingegangen werden: Recht ist nicht endogen im geschlossenen System erklärbar; schon gar nicht ist es von sich und in sich erneuerbar. Recht ist nicht nur machbar, es wird von gesellschaftlichen MachtträgerInnen permanent gemacht. Es handelt sich hier um *politische* MachtträgerInnen. Als *interne* können die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften sowie oberste Verwaltungsorgane namhaft gemacht werden; als *externe* politische Kräfte sind die politischen Parteien, Interessensvertretungen, die Wirtschaft, BürgerInneninitiativen etc. anzusehen.

In all diesen Bereichen finden wir eine überproportionale Vertretung rechtskundiger Personen, deren Aufgabe es ist, den politischen Willen in Rechtsnormen zu „übersetzen“ bzw. die bestehenden Rechtsnormen in den Dienst des politischen Auftrags zu stel-

len. Normsetzung bedeutet somit Aufstellung gesellschaftlicher Spielregeln; Normanwendung die Durchsetzung der so kreierte Spielregeln. Die *Kluft* zwischen *NormadressatIn* und *NormsetzerIn* ist enorm. Eine Überwindung derselben wirft unter anderem eine Reihe von demokratiepolitischen Überlegungen wie z.B. Grundrechte, Wahlrecht, Volksrechtegesetz, Parteistellung nach AVG in Zusammenhang mit den diversen verwaltungsrechtlichen Gesetzesmaterien etc. auf.

Der/die JuristIn usurpiert entweder selbst Macht oder wird in den Dienst dieser Macht gestellt.

An dieser Stelle muß eine Bewertung des Begriffes *Macht* erfolgen: Stellen wir dem Begriff *Macht* (potestas) den Begriff *Autorität* (auctoritas) gegenüber, so impliziert potestas eine von außen verliehene Macht, Gewalt oder Kraft, deren Akzeptanz der AdressatInnen aus und manifestiert sich in der *Beziehung*, ist also interpersonell. Die *Autorität* realisiert ihre Vorhaben durch *Überzeugung*, die sie durch ihre besondere Stellung in der Gruppe hat bzw. aufgrund besonderer Fähigkeiten.

Die Person, die potestas (=Macht) inne hat, benötigt die Freiwilligkeit der Akzeptanz nicht unbedingt, da sie mit *Imperium*, d.h. mit Sanktions- und Zwangsmaßnahmen, handeln kann.

Das hier skizzierte Spannungsverhältnis ist rechtsinstitutionell so zu umschreiben: Volksanwaltschaft und Rechnungshof versus Gericht und bescheiderlassende Behörde.

Der Leser/die Leserin könnte jetzt geneigt sein zu glauben, daß ich nun schon meine moralisch-politische Wertung zum Thema *Macht* vollzogen habe und der *Macht* nur negative Attribute zuordnen würde. Wird dies nun antizipiert, so ist diese Vorwegnahme etwas zu eilig erfolgt, denn das Thema *Macht* ist hier noch nicht hinreichend skizziert worden:

Es muß seriöserweise auch die Frage aufgeworfen werden, ob auctoritas *das einzige Pendant* zu potestas ist? Dies ist umso notwendiger, da JuristInnen in der Regel bedauerlicherweise einer *dichotomen Denkweise* anhängen. Die Antwort auf diese Frage ist zu verneinen:

Macht kann auch als Gegenpol zu *Ohnmacht* gesehen werden. Im Gegensatz zu *Ohnmacht* ist *Macht* eben auch sehr positiv zu sehen: Jeder/r PolitikerIn wäre fehl am

Platz, wenn er/sie nicht dächte, mit seinen/ihren Initiativen entweder selbst zu handeln oder Handlungen durch andere Personen in die Wege zu leiten. Auch eine One-Woman-Partei (wie wir sie im Steiermärkischen Landtag darstellen) ist Trägerin von Macht - auch wenn wir im Gesamtgefüge (absolute Mehrheit der ÖVP; großkoalitionäre Regierungsbesetzung) als relativ ohnmächtig betrachtet werden müssen.

These 5

Angst spielt eine wesentliche Rolle bei den JuristInnen.

Das Sich-Verstecken hinter scheinbar ehernen Rechtsnormen bietet ein gutes Schutzschild, wenn JuristInnen sich vor der Verantwortung drücken wollen, die sozialen Konsequenzen ihres Tätigwerdens bewusst zu sehen. Dieser Angstbekämpfungsmechanismus wird bereits auf der Universität aktiviert; anstatt *wirklich wissenschaftlich* zu forschen, begnügen sich JuristInnen vornehmlich mit *Deskriptionen*. Eine deskriptive Wahrnehmung rechtlicher Fragen ist nicht nur eine nicht hinreichende, sie impliziert ein Einverständnis mit der hinter diesen geltenden Rechtsnormen stehenden Ideologie. Eine solche Systemhalterfunktion ist weder zweckmäßig noch kann sie den Anspruch der Wissenschaftlichkeit erheben.

These 6

Der auf der Universität gelehrt und in der Praxis vollzogene Rechtswissenschaft ermanget es einer qualifizierten *Rechtsfolgenabschätzung*: Selbst die technischen Studienrichtungen, die sich auch gerne vom gesellschaftlichen Gesamtsystem abzukoppeln versuchen und sich allzu leicht in Detailproblemen verlieren, haben bereits diese Notwendigkeit des *technology assessments* erkannt.

Umso mehr wäre es nicht nur nötig, sondern unabdingbar, daß eine gesellschaftsgestaltende Wissenschaft wie die Jurisprudenz endlich daran geht, sogenannte *law assessments* vorzunehmen. Viel zu oft übersehen JuristInnen, daß hinter formal richtigen rechtlichen Lösungen materiell ungerechte Konsequenzen stehen. Der *Untersuchungsgegenstand* mag ja ein normiertes *Rechtsgut* sein; die *Rechtsfolgen* aber treffen *Menschen*: in ihrem Privatleben, in ihrer Gesundheit, in ihrem sozialen Status, in ihrem Fortkommen etc.

These 7

Das bestehende Rechtssystem ist frauenfeindlich.

a) Dort, wo Recht erzeugt wird, in den gesetzgebenden Körperschaften, sitzen anstatt 53 %, wie es der normalen Population entspräche, nur rund 10 bis 20 % Frauen. Im Steiermärkischen Landtag befinden sich derzeit 48 Männer und nur 8 Frauen als Abgeordnete. Das Verhältnis bei den anderen In-

teressensvertretungen, Parteien etc. ist auch nicht erfreulicher.

b) Unter Heranziehung des formalen Gleichheitsgrundsatzes des Art. 7 B-VG werden inhaltlich problematische Erkenntnisse gefällt (siehe VfGH-Erkenntnis zum unterschiedlichen Pensionsalter).

c) Trotz der Bestimmung des Art.4 der UN-Konvention gegen jede Diskriminierung der Frau, die Österreich 1982 in innerstaatliches Recht transformiert hat, fehlen bis dato die gleichheitssatzkonformen rechtlichen Maßnahmen zur *positiven Diskriminierung der Frau* bis zu deren De-facto-Gleichstellung vollständig. So wurde ein diesbezüglicher Antrag auf eine bevorzugte Einstellung von Frauen im Steiermärkischen Landesdienst bei gleicher Qualifikation (insbesondere bei höheren Positionen) unter dem Hinweis, daß solche „feministischen Bestrebungen wohl über das Ziel schießen würden“, abgelehnt.

d) In der staatlichen Verwaltung sind Frauen vehement unterrepräsentiert: Von den 9 Mitgliedern der Landesregierung ist nur ein

handlungen sowie bei den Landtagsdebatten - ist erkennbar, daß sie diese Domäne nicht freiwillig - zumindest zur Hälfte - an Frauen abtreten wollen. Vorläufig müssen wir uns noch mit einer sogenannten „Generalklausel“ begnügen. Zu bemerken ist hierbei, daß die LegistInnen des Landes eine solche aber auch nur dann aufnehmen, wenn wir sie nachdrücklich für jedes einzelne Gesetz postulieren.

Abschließend möchte ich noch ein paar Worte über die Macht und Ohnmacht der JuristInnen verlieren, die als BeamtInnen in Regierungsbüros oder als Angestellte politischer Parteien tätig sind. Einerseits fungieren sie als BefehlsempfängerInnen, die den vorgegebenen politischen Willen im Rahmen der Rechtsordnung in Rechtsnormen zu „übersetzen“ haben; sind sie BeamtInnen, dann drückt sich ihre relative Ohnmacht ohnedies in der Weisungsgebundenheit aus; sind sie Privatangestellte einer politischen Partei, dann werden andere Abhängigkeitsverhältnisse aktuell, die de facto einer Weisungsgebundenheit gleich kommen.

Andererseits haben diese JuristInnen auch einen speziellen Status, der ihnen eine verhältnismäßig große Macht einräumt. Unter der Prämisse der grundsätzlichen Akzeptanz des parlamentarischen Systems sowie des Bestrebens politische Inhalte gesetzlich umzusetzen, obliegt den rechtskundigen Angestellten ein ziemlich breiter Dispositionsraum: die politischen Vorgaben werden zwar von den sich exponierenden PolitikerInnen formuliert, aber die JuristInnen prüfen diese Postulate im Hinblick auf die Machbarkeit bzw. auf den Modus der Umsetzbarkeit. Hier bedarf es zumeist einer intensiven Interaktion zwischen EntscheidungsträgerIn und rechtskundiger Person, intendiert man/frau eine möglichst optimale rechtliche Transformation des politischen Willens. Daß aber der politische Wille letztendlich aufgrund der bestehenden Interdependenzen zwischen Recht, Politik, Wirtschaft und anderen sozialen Phänomenen auch von den beratenden JuristInnen oft entscheidend mitgeprägt, ja manchmal sogar direkt bestimmt wird, ist

jedem/jeder klar, der/die als JuristIn in einer gesetzgebenden Körperschaft, in einem politischen Büro oder in einem Sekretariat eines Regierungsmitgliedes arbeitet.

Diese relative Macht darf keineswegs unterschätzt werden.

Mag. Brigitte M. Scherbler ist Rechtsberaterin der Grün-Alternativen im Steiermärkischen Landtag sowie freie Mitarbeiterin im Interuniversitären Forschungszentrum für Arbeit, Technik und Kultur (IFZ-Graz).



Grußwort an den 26., 27. und 28. Mai 1848.

...und 1991?

einziges weiblichen Geschlechts. Von 17 Bezirkshauptleuten sind nur 2 weiblichen Geschlechts (vor 3 Jahren gab es hier keine einzige Frau). Auch im Landesdienst sind Juristinnen massiv benachteiligt nur rund 10% Frauen stehen hier rund 90% Männern gegenüber.

e) Die Gesetzessprache ist sexistisch: Trotz der Neuanfügung des Art. 7 Abs. 3 B-VG durch die B-VG-Novelle 1988 ist es uns bis jetzt noch nicht gelungen, Gesetze geschlechtsneutral zu formulieren. An dem sich formierenden Widerstand der Männer-beobachtbar in den Ausschuß- und Parteienver-

Der Richter (I): unter die Rolle subsumiert

Josef Bischof

„Die Öffentlichkeit verlangt von einem Richter Unparteilichkeit, Fairneß, Sorgfalt und Seriösität in der Ausübung der richterlichen Tätigkeit und ein tadelloses, vorbildliches Verhalten sowohl im Amt als auch außerhalb des Dienstes“.

Soweit eine Richterin des LG Eisenstadt in den Entscheidungsgründen zu ihrem Urteil in einem Medienprozeß. Was einst Justitia, Göttin der Gerechtigkeit, thronend mit Gesetzbuch und Schwert - das heute RichterInnen, urteilend im Namen der Republik? Ist Rechtsanwendung als ausschließlich mechanischer Vollzug genereller Normen auf konkrete Sachverhalte erklärbar? Sind RechtsanwenderInnen wert- und interessensfreie Subsumtionsmaschinen?

Zur Beantwortung dieser aufgeworfenen Fragen bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Entscheidungsperson einerseits und mit dem Entscheidungsprozeß andererseits. Beide Anknüpfungspunkte sind empirisch mehr oder weniger unerforscht, weshalb ich mich auf Hypothesen stützen muß und Fragen weniger um der konkreten Beantwortung als um der Themenproblematik willen stelle.

Art 87 (1) B-VG normiert die Unabhängigkeit von RichterInnen in Ausübung ihres richterlichen Amtes. Neben dem Schutz der Justiz vor direkten politischen Eingriffen im Einzelfall leitet sich in Verbindung mit § 258 (2) StPO daraus auch die freie Beweiswürdigung der RichterInnen ab, d. h. „über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.“ Rechtsanwendung als Subsumtion konkreter

Sachverhalte unter generelle Rechtsnormen ist zwar eine wissenschaftlich-technische Methode, doch fließen bei der Feststellung des konkreten Sachverhalts Bewertungen von Tatsachen im Rahmen der freien Beweiswürdigung ein, zudem ist die Frage, ob konkrete Tatsachen abstrakte gesetzliche Merkmale, Tatbestände erfüllen oder nicht, von der Auslegung der generellen Norm abhängig, was wiederum Wertungsproblematik sein kann, wie diverse kontroverse Auslegungen derselben Norm zeigen. Wie aufgezeigt eröffnen sich RichterInnen Ermessensspielräume, innerhalb derer sie nur ihrer rechtlichen Überzeugungen verpflichtet sind. Nun lassen sich aber rechtliche Überzeugungen allgemein nicht von der Person trennen, die nämlich vertritt. Meinungen spiegeln den Entwicklungsstand der Persönlichkeit, die persönliche Lebensgeschichte wider, sie gehen Hand in Hand mit dem Bewußtseinsstand des Menschen, es sei denn, mensch unterstelle RichterInnen unreflektiertes Übernehmen, gedankenloses Rezipieren von Meinungen. Folglich erscheint mir die Abhängigkeit von Erziehung, Religion, politischer Sympathie als evident. RichterInnen sind selbstverständlich auch politisch denkende, moralisch wertende, ideologisch gewichtende Menschen.

Zudem kommen diejenigen, die unabhängig Recht sprechen sollen aus bestimmten sozialen Schichten; sie werden nach bestimmten Mustern ausgebildet, sie werden durch verschiedene Schleusen in ihre Funktion eingeführt. RichterInnen durchlaufen bestimmte Studien, die bestimmte Inhalte vermitteln andere Inhalte dagegen nicht, die bestimmte Methoden bevorzugen und andere Methoden vernachlässigen, schließlich werden sie in ihren Stand aufgenommen, was einen weiteren Anpassungsvorgang darstellt. RichterIn sein heißt, einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig sein, die nicht nur durch ihre berufliche Tätigkeit definiert ist, sondern auch durch Gruppenbewußtsein. Mit dieser Rekrutierung ist eine soziale, intellektuelle, aber auch politische Selektion verbunden. Daß österreichische RichterInnen überproportional aus sozial mittleren und höheren Schichten bzw. unterproportional aus sozial unteren Schichten kommen, ist in diesem

Zusammenhang von Bedeutung.

All diese Faktoren vermögen doch am Klischee der unparteiischen, der Wahrheit verpflichteten, „neutralen“ (Schieds-)RichterIn zu rütteln. Zur Illustration zwei Fälle von Rechtssprechung aus der BRD, weil sie vom sozialen und politischen Profil des RichterInnenstandes österreichischen Verhältnissen nicht so unähnlich sind, und überdies bezüglich Rechtsentwicklung gerne hin und wieder ehfrüchtig über die Grenzen geäugelt wird.

Wenn Richter mit tradierten Begriffen hantieren müssen, wirken sie oft hoffnungslos überfordert. Es gelingt ihnen beispielsweise nicht, zwei Sprachebenen zur Deckung zu bringen. Unter dem schlichten Wort „Gewalt“ stellt sich der Laie anderes vor als der juristische Fachmann. Kritischen Bürgern wollte deshalb nicht einleuchten, warum die Theologiestudenten aus Tübingen, die in Mutlagen friedfertig auf der Straße saßen, laut BGH kriminelle Gewalttäter sein sollten. Doppelt unverständlich mußte ihnen dann ein anderes Urteil aus dem selben Haus vorkommen.

Es ging da um einen Fall eines Meisters, der mit seinem Lehrling in den Wald gefahren war und seinen Wagen so neben einem Baum geparkt hatte, daß ihre Tür nicht mehr aufging. Danach wurde sie von ihm mißbraucht. Die Bundesrichter entschieden: „Nicht in jeglichem Einschließen oder ähnlicher Beschränkung der Bewegungsfreiheit einer Frau in der Absicht, mit ihr geschlechtlich zu verkehren, liegt bereits Anwendung von Gewalt“, auch nicht im „Fahren zu einer abgelegenen Stelle, an der die mitgeführte Frau Hilfe nicht erwarten kann“ (Spiegel Nr 49/1990, S. 30). Bei aller Problematik vergleichenderweise gegenübergestellter, unterschiedliche konkrete Sachverhalte zum Inhalt habende, Urteile, lassen sich doch Wertungen hinsichtlich der Bejahung der Subsumtion des konkreten Verhaltens unter „Gewalt“ (einerseits dem Staat gegenüber in juristischem, andererseits „irgendeiner sozial minderen“ Frau gegenüber in gemeinsprachlichem Sinn) geübt wird, orientieren.

Sicherlich kann mensch dem entgegenhalten, daß RichterInnen schließlich auch nur Menschen seien und in Einzelfällen auf Grund menschlicher Schwächen dem hohen Berufs-

ethos nicht immer gewachsen sein können. Daher erscheint es mir sinnvoll den richterlichen Entscheidungsprozeß vom Einzelfall zu abstrahieren und einer soziologischen Betrachtung zu unterziehen. Richterliches Entscheiden kann mensch auch als Rollenverhalten zu erklären versuchen. Unter Rolle versteht mensch Erwartungen, die der/dem InhaberIn einer sozialen Position über ihr/sein Verhalten entgegengebracht werden. Zur Rollenhaftigkeit des RichterInnenverhaltens tragen viele Umstände bei: die ausgeprägte Institutionalisierung des Gerichtsverfahrens, die starke Entpersönlichung des richterlichen Auftretens, die Artifizialität in der äußeren Zurichtung, in der Sprache und im gesamten Verhalten des Gerichts.

Die Rolle der/des RichterIn ist kein einheitliches Gebilde, regelmäßig divergieren die Erwartungen der RollensenderInnen (KollegInnen, AnwältInnen, Parteien etc.); wie sich der/die RichterIn zu verhalten habe. Mensch kann insofern von einem Rollensatz, der sich aus Segmenten, nämlich den Erwartungen der einzelnen SenderInnen zusammensetzt, sprechen.

Die Mitglieder im Rollensatz üben einen Rollendruck auf den/die RolleninhaberIn aus. Die richterliche Rolle geht nicht von einer amorphen Gesellschaft oder von anonymen Leuten aus; die TrägerInnen der Erwartungen lassen sich ausmachen. Es sind Menschen und Gruppen, die eine Meinung darüber haben, wie sich ein/e RichterIn in seiner/ihrer Position verhalten solle, und die diese Meinungen senden, d. h. mit einem gewissen Druck versehen an die/den RichterIn übermitteln. Für die/den RolleninhaberIn werden die SenderInnen zu Bezugspersonen, an deren Erwartungen sich ihr Rollenverhalten orientieren mag. Die wichtigsten SenderInnen für RichterInnen sind staatliche Agenturen, Justiz und Gesetzgebung. In die Justiz als Organisation ist der/die RichterIn eingegliedert, hier wird er/sie durch Vorgesetzte und KollegInnen in die Rolle sozialisiert und durch Urteile der anderen, insbesondere der oberen Gerichte, fortlaufend über seine/ihre Aufgaben instruiert.

Die Gesetzgebung liefert die wichtigsten Entscheidungsprogramme. Die Rechtswissenschaft steuert, in einer Flut von Büchern und Zeitschriften umfassende Belehrung bei. Das subjektive Bild des/der RichterIn von seiner/ihrer Rolle - die Rollenauffassung - entsteht aus Wahrnehmungen und internalisierten Reaktionen hierauf. Die internalisierte Rolle ist Teil der Persönlichkeit und macht als Entscheidungsprämisse ein entsprechendes Handeln verständlich.

Die Rechtsanwendung als reine Subsumtionsentscheidung wurde schon kritisiert. Interessant ist hier, ob und wie die Ausfüllung des richterlichen Ermessensspielraumes von RollensenderInnen beeinflusst wird. Gibt es im RichterInnenstand Streben nach Traditionsbildung oder Einheitlichkeit der Rechtsauffassung? Bietet die justizielle Organisa-

tion einen Anreiz, der innovative Alternativen hervorruft? Verstärken Karrierebestrebungen die Erfüllung der Erwartungshaltung von seiten des RichterInnenstandes, d. h. beeinflussen der hierarchische Aufbau der Justiz und das Beförderungssystem den Urteilsinhalt? Vernachlässigen oder schätzen RichterInnen Meinungen von Minderheiten oder EinzelgängerInnen geringer, weil sie ihre Erwartungshaltungen mit nur geringem oder überhaupt keinem Druck gegenüber der RolleninhaberIn versehen können? Hat sozialer Wandel Einfluß auf richterliches Verhalten? Führen Ähnlichkeiten in Bildung, Werten, Sprache, regionaler Herkunft, Alter, Status u. ä. zwischen RichterIn und RollensenderIn eher zur Erfüllung ihrer Erwartungshaltung? Gelangen lobbyähnliche, d. h. gezielte Einflüsse von externer, interessierter Seite ins Gericht, etwa durch persönliche Bekannte, Verbände, Presse?

Immer wieder wirft mensch RichterInnen Konservatismus vor. Trachten RichterInnen danach, Traditionelles zu bewahren, Altes für besser zu halten, den Status quo zu schützen, loyal zur Rechtstradition zu stehen? Welche Einstellung haben RichterInnen dem Staat gegenüber? Folgen RichterInnen der Idee des Obrigkeitsstaates? (hiezü sehr interessant ist das Gepräge einer Gerichtsverhandlung: Welche Elemente des richterlichen Denkens und der Prozeßleitung lassen sich als autoritär oder monokratisch bezeichnen?)

Eine historische Betrachtung wirft hier ein nicht gerade rosiges Licht auf die Justiz. Während in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts noch viele Juristen das „Rückgrat der Aufklärungsbewegung und des Widerstandes gegen die Metternich'sche Reaktion“ waren (z. B. E. T. A. Hoffmann), hat der Bismarck'sche Staat mit einer Reihe „ultrakonservativer Säuberungsmaßnahmen“ den Richterstand unter Kontrolle gebracht: nur Begüterte konnten sich die Ausbildung leisten, aus dem Vorbereitungsdienst für das Richteramt auf Probe konnte der zukünftige Richter jederzeit entlassen werden - nur jene, die staatsreu und willfährig waren, überstanden diese permanente Examinierung. Es entstand ein Richterstand, den L. Kofler so beschrieb: „formalistische Pflichterfüllung, falscher, weil, mit dem Leben in einem ständigen, oft tragischen Konflikt geratender Ehrbegriff, Duckmäuserei, verbunden mit Neigung zur »heldischen«, rationalisierten Sentimentalität und -preußischer Haarschnitt“.

Im Prozeß gegen Adolf Hitler („wegen des Aufstandes im Bürgerbräukeller“) zeigte die Justiz ihre rechtsradikalen Neigungen. Das Urteil vom 1. 4. 1924 bescheinigt sämtlichen Angeklagten, daß sie „bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet waren“.

Am 7. 4. 1933 wurde ein Drittel der Rechtswissenschaftler der juristischen Fakultät entlassen, es wurden vor allem Professoren jüdischer Herkunft und sozialdemokratischer Gesinnung entlassen. In Österreich wurde

am 8. 4. 1930 vom Akademischen Senat der Universität Wien mit einer Kundmachung an die Studierenden eine rechtsverbindliche rassistische Studienordnung in Kraft gesetzt. Jurisprudenz sorgte für die Bemäntelung nationalsozialistischer Willkür und Verbrechen. Erdrückender als diese „dunkle“ historische Epoche der Justiz wirkt jedoch der nachfolgende Umgang der Justiz mit diesem Stück Vergangenheit. „Das Wort Kriegsverbrechen solle vermieden werden - denn es sind ja im wesentlichen keine Verbrecher“, weil „die Amtstätigkeit eines Vollzugsbeamten ist bei pflichtmäßiger Vollstreckung immer rechtmäßig“ sei. Kein Wunder, wurde doch als Ergebnis der sogenannten „Entnazifizierungsaktionen“ festgestellt, daß bereits 1948 30% der Gerichtspräsidenten und 80 - 90% der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone (BRD) ehemalige Parteimitglieder der NSdAP waren. In Österreich bedurfte es eines 50. Gedenkjahres zur umfassenden Auseinandersetzung mit diesem scheinbar vergessenswerten Thema. Schulz (Einführung Soziologie) konstatiert, daß ein ideologisch geschlossener Richterstand, der nicht mehr die gesamte Gesellschaft vertritt, leicht zur Gefahr für diese werden kann.

In der Erkenntnis, daß Bewußtsein Sein bestimmt, meint der Münchner Rechtsprofessor A. Kaufmann: „Die Unabhängigkeit des Richters wächst in dem Maß, wie er sich seiner Abhängigkeit bewußt wird.“ Mit diesem Bewußtsein scheint es mir rechtsstaatlich verantwortlich, die Abhängigkeiten öffentlich einzugestehen. Das doch hohe Prestige der RichterInnen und das Vertrauen in diese seitens der Bevölkerung wurzelt in beträchtlichem Maß in der geförderten und aufrechterhaltenen Illusion einer absolut unabhängigen Rechtsprechung.

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität ist nicht nur gefährlich für die Justiz sondern auch für den Rechtsstaat, da ein Desillusionsschock, ein rascher Vertrauensverlust nicht allein Mißtrauen in Justiz und Rechtsstaat, sondern den Wunsch nach dessen Ersatz vielleicht wieder einmal durch eine „starke Hand“ zur Folge haben kann.

Im Rahmen einer Aufklärung sollte das Institut der Öffentlichkeit im Strafprozeß z. B. von JournalistInnen zur kritischen Auseinandersetzung mit Rechtsanwendung genutzt werden, abgehend vom vorverurteilenden, voyeuristischen „Gemma-Mörder-schaun“. Weiterer Ansatzpunkt wäre die Selektion bei RichteramtswärterInnen. Wie sinnvoll ist es wirklich in Hinblick auf ihre zukünftigen Aufgaben, RichteramtswärterInnen darauf hinzuweisen, daß radfahrenderweises Erscheinen zum Dienst, womöglich noch ohne Krawatte oder Kostümchen, ungünstig für ihre Karriere sein könnte.

Bleibt zu hoffen, daß die zaghafte, parteipolitisch motiviert begonnene Justizdiskussion in eine grundsätzliche, rechtsstaatliche in erörtertem Sinn fruchtbare Richtung tendiert.

Der Richter (II): ein ganz normaler Mensch

Karlheinz Seewald

Als ich im Jahre 1981 die Gerichtspraxis in Wien antrat, stand ich wie viele Studienabgänger vor der elementaren Frage - was nun? Das Gerichtspraktikum bot sich in erster Linie als Überbrückungshilfe, Nachdenkpause und alle Möglichkeiten offen lassender Einstieg ins ungewisse, ungekannte Berufsleben dar.

Diese Ungewißheit kennzeichnete auch das anfängliche Dasein als Rechtspraktikant, damals lediglich durch ministerielle Erlässe und kaiserliche Verordnungen geregelt. Das Glück bescherte mir als erste Zuteilung einen (Zivil-)Richter, welcher seine Funktion als Ausbildungsrichter auch als solche wahrnahm - ein Umstand der nach wie vor keineswegs selbstverständlich ist. Dermaßen blieben mir vergleichbare Frustrationen erspart. Beeindruckt von der Souveränität seiner Verhandlungsführung, seiner Menschlichkeit und seinem Bemühen um gerichtete Lösungen, erwachte in mir damals der Wunsch und die konkrete Vorstellung, den Beruf des Richters zu ergreifen. Ab diesem Zeitpunkt trat ich in die Laufbahn eines (werdenden) Richters ein. Erste Voraussetzung dazu ist die ausdrückliche Erklärung gegenüber der Ausbildungsinstanz, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. In den kommenden zwölf Monaten wurden mir die laut Ausbildungserlaß des Bundesministeriums für Justiz (nunmehr durch das RechtspraktikantenG normiert) angeordneten Ausbildungsstadien in Zivil- und Strafrecht zuteil. Bedingt durch die im Raumschwebende, sogenannte „Übernahmepflicht“, welche in Zusammenspiel mit den Dienstbeschreibungen ein wesentliches Kriterium für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ist, befand ich mich

in einem beruflichen Vakuum. Man könnte die Gerichtspraxis, welche in der Regel zwischen zwölf und achtzehn Monaten dauert, als eine Probezeit ohne rechtlichen Anspruch auf die Aufnahme in ein festes Dienstverhältnis bezeichnen.

Diese Ungewißheit findet in den Dienstbeschreibungen der einzelnen AusbildungsrichterInnen eine zusätzliche Verstärkung. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in den eigenen Personalakt Einsicht zu nehmen, gegen ungerechtfertigte Beschreibungen gibt es aber keinen Einspruch. Gerade an der Dienstbeschreibung eines einzigen Richters sollte (vorerst) meine Übernahme scheitern.

Zur Klarstellung: Der Präsident des Oberlandesgerichtes schlägt dem Bundesminister für Justiz vor, wer in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernommen werden soll. Die Ernennung zum Richteramtsanwärter erfolgt durch den Minister. Wer im Vorschlag des Präsidenten nicht aufscheint, kann vom Minister auch nicht ernannt werden, selbst wenn dieser befürworten würde. Eine Objektivierungskommission - wie es sie seit kurzem für höhere Beamte im Bundesdienst gibt -

existiert bei der Auswahl der KandidatInnen zum/zur RichteramtsanwärterIn nicht. Aber gerade dieser Schritt ist entscheidend, denn wer einmal zum/zur RichteramtsanwärterIn ernannt wurde, wird in aller Regel (Ausnahmen abgesehen) auch RichterIn.

Ein weiteres Faktum, das vorerst meiner Ernennung entgegenstand, war das relativ große Angebot an KandidatInnen. Hiezu sei bemerkt, daß - retrospektiv betrachtet - auffällt, daß privatwirtschaftliche Rezessionen zu einer höheren Nachfrage nach beruflicher Stabilität in Form einer (bundes-)staatlich garantierten Abgesichertheit (= Unkündbarkeit, Pragmatisierung) führen. Ohne diesem durchaus verständlichen Bedürfnis zu spotten, scheinen derartige Erwägungen nicht zeitgerecht, zumal durch Kündigungsschutz und Abfertigung die einstmaligen Privilegien der Beamten zumindest egalisiert sind. Auch die aktuelle Entwicklung im Dienstrecht der Beamten - und letztlich auch der RichterInnen und -amtsanwärterInnen - sieht weitergehende Möglichkeiten vor, sich von ungeeigneten Beamten zu trennen.

Nach dem ersten erfolglosen Anlauf zum Richteramt, einem kurzen Gastspiel bei der Finanzverwaltung, wurde ich schließlich in der „Provinz“ doch noch zum Richteramtsanwärter erhoben. Auf zwölf Monate Gerichtspraxis folgte nun eine etwa dreijährige Ausbildung im richterlichen Vorbereitungsdienst, den ich mit der Richteramtsprüfung abschloß.

Während sich meine Ausbildung ausschließlich innerhalb der Justiz abspielte, bieten die nunmehr geltenden Ausbildungsnormen (RichterdienstG) dem/der angehenden RichterIn die Möglichkeit, einen Teil der Ausbildung beim Rechtsanwalt, Notar oder bei der Finanzprokurator zu absolvieren.

Diese sehr zu begrüßende Regelung soll das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Berufsgruppen fördern. Der Ausbildungsplan sieht weiters die Möglichkeit vor, den Strafvollzug, die Bewährungshilfe und andere Einrichtungen des Bundes (z. B. Exekutive) kennenzulernen. Seminare und Exkursionen in den Randbereichen (z. B. forensische Medizin, Kriminologie, Psychiatrie) runden die Ausbildung ab. Während im Bereich des OLG-Sprengels Wien nach absolvierter Richteramtsprüfung eine Vielzahl von



Auswahlmöglichkeiten bestehen, kann es in den kleineren Sprengeln Linz, Graz und Innsbruck dazu kommen, daß der/die geprüfte RichteramtswärterIn sich auf eine Planstelle bewerben muß, die nicht seinen/ihren Intentionen entspricht.

So mußte ich mich (nach wie vor in der „Provinz“) auf eine Planstelle bewerben, die für eine/n UntersuchungsrichterIn vorgesehen war, obwohl ich mich für Zivilrecht entschieden hatte. Die inhaltliche Tätigkeit des U-Richters brachte jedoch eine derart intensive Auseinandersetzung mit dem Strafrecht und der Kriminologie mit sich, daß ich beschloß diese Laufbahn fortzusetzen. In der Folge ergriff ich die Möglichkeit zur Staatsanwaltschaft zu wechseln. Diese Tätigkeit innerhalb der monokratischen Behörde ist interessant und vielfältig. Der Staatsanwalt begleitet das Strafverfahren von der Anzeige über die gerichtliche Vorerhebung, der Anklage, Hauptverhandlung bis zur allfälligen Einbringung eines Rechtsmittels. Wer sich an der Weisungsgebundenheit des Staatsanwaltes stört, dem sei gesagt, daß ich in fast zwei Jahren Tätigkeit als Staatsanwalt keine Weisungerhielt, mit der ich nicht einverstanden gewesen wäre. Gerade die jüngste Entwicklung zeigt, daß seitens des Justizministeriums den Staatsanwaltschaften in der Anklageerhebung größter Spielraum gelassen wird und es insbesondere in politisch brisanten Strafverfahren zu keiner „Niederschlagung“ der Anklage gekommen ist.

Demgegenüber empfand ich die geringe Variationsbreite in der beruflichen Entwicklung als hemmend. Als Möglichkeiten bieten sich der Aufstieg zum Leiter einer Staatsanwaltschaft bzw. Generalprokuratur an. Entscheidend für meine spätere Rückkehr zum Richteramt war aber die Einsicht, daß der Staatsanwalt, bedingt durch seine Stellung im Strafverfahren, im Zweifel anklagt, der Richter aber im Zweifel freispricht.

Während innerhalb der Justiz ein Wechsel sowohl vom Richter zum Staatsanwalt als auch im fachlichen Bereich zwischen Zivil- und Strafrecht praktisch uneingeschränkt möglich ist (dies nach Maßgabe der unbesetzten oder freiwerdenden Planstellen) mangelt es an dieser Transparenz zu den berufsmäßigen Parteienvertretern (Rechtsanwalt, Notar). Durch das Berufsanrechnungsg wurde zwar die Möglichkeit geschaffen, durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung vom Richter zum Rechtsanwalt oder Notar zu wechseln - et vice versa. Nachdem ich selbst die Ergänzungsprüfung zum Rechtsanwalt ablegte, mußte ich allerdings feststellen, daß einem tatsächlichen Wechsel die geforderten beruflichen Praxiszeiten als Anwalt entgegenstanden. Welche/r RichterIn würde aber in Kauf

nehmen, die bereits erlangte berufliche Selbstständigkeit aufzugeben und sich auf Jahre wieder in Abhängigkeit zu einem/r ArbeitgeberIn begeben? Ganz zu schweigen von den finanziellen Einbußen. Auch wenn der Salär eines/r RichterIn nicht gerade fürstlich ist - Österreich ist im europäischen Vergleich fast Schlußlicht - so garantiert die Unabsetzbarkeit doch ein relativ gesichertes Einkommen.

Um zur Laufbahn eines/r RichterIn zurückzukehren: In der Regel beginnt der/die geprüfte RichterIn die Laufbahn beim Bezirksgericht. Aufstiegsmöglichkeiten bestehen zum Landesgericht, Oberlandesgericht und zum Obersten Gerichtshof. Quereinstiege auf landesgerichtlicher Ebene gibt es praktisch nur in den kleineren, nicht so stark hierarchisch gegliederten Oberlandesgerichts-sprengeln. Wem diese Möglichkeiten noch nicht ausreichend sind, kann sein Glück im Justizministerium versuchen.

Ich habe diese Alternative genutzt und war zwei Jahre in der Personal- und Verwaltungssektion als Referent mit legislativen und statistischen Aufgaben befaßt. Die Vorstellung an der „Schaltzentrale“ der Justiz mehr

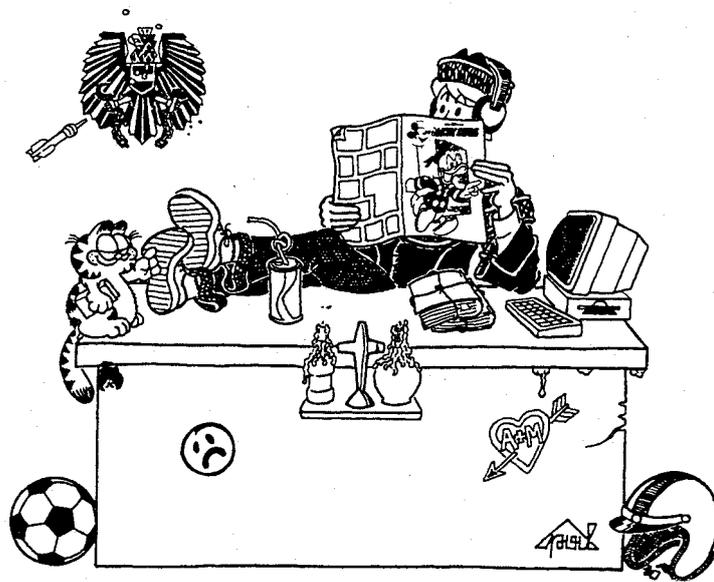
Stelle einsetzenden Sparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung erleichtern das Judizieren nicht gerade. Der zumindest im städtischen Bereich hohen Arbeitsbelastung wird seitens der Verwaltung durch organisatorische Maßnahmen mehr oder weniger fruchtlos zu begegnen gesucht.

Schließlich kann auch das „Normendiktat“ des Gesetzgebers für den/die einzelne/n RichterIn zu Problemen führen, wenn Sinn und Notwendigkeit von Gesetzen nicht einsehbar sind. In Summe betrachtet stellen aber die dem/der RichterIn von Anbeginn seines/iheres Berufslebens zustehenden Freiräume und Entwicklungsmöglichkeiten dermaßen große Vorteile dar, die die Nachteile einer großen und manchmal schwerfälligen Organisation aufwiegen. Letztendlich liegt es am Einzelnen selbst, seine Vorstellungen zu verwirklichen, ob innerhalb oder außerhalb der Justiz.

Nach zehn Jahren Tätigkeit in der Justiz, in welchen ich die verschiedensten Funktionen bekleidete, habe ich zahlreiche Frustrationen erlebt, denen wiederum persönlich sehr befriedigende Erlebnisse und Erfolge gegenüberstanden. Aus diesen Erfahrungen resultiert auch mein (Selbst-)verständnis des Richterberufes: Ich bin Richter - na und? RichterInnen sind Menschen und BürgerInnen dieses Landes, wie jeder andere auch. Wer auch immer sich für einen Beruf entscheidet, der zum Inhalt hat, zivile Streitigkeiten zu schlichten oder strafrechtliche Vergehen zu sanktionieren, sollte sich bewußt sein, ein Mensch unter Menschen zu sein. Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit sind keine Privilegien, sondern gerade in diesen Garantien liegt die große Verantwortung dieses Berufsstandes. Das Bild des Richters ist im Begriff sich zu wandeln. Für Standesdünkel und präpotentes Agieren im Richtergewande bietet die aktuelle Entwicklung dieses Berufes keinen Raum mehr. So weit noch vorhanden, sind dies Relikte, die in die Zeit verbannt gehören, aus der sie stammen.

Ich bin der festen Überzeugung, daß der Beruf des/der RichterIn Zukunft hat. Grundlegende Voraussetzung dafür ist allerdings, daß unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen, junge, engagierte und vor allem couragierte Menschen den Beruf eines/r RichterIn oder StaatsanwältIn ergreifen. Zugegeben: Der Weg zum Richteramt ist steinig und von manchen Ungewißheiten geprägt. Wer aber bereits in „jungen Jahren“ berufliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit anstrebt und sich nicht vor Verantwortung scheut, dem kann ich diesen Beruf empfehlen.

Dr. Karlheinz Seewald ist Richter am (Straf-) Bezirksgericht Wien.



bewirken zu können als als „kleiner“ Richter oder Staatsanwalt, hat sich nicht erfüllt. Ich mußte feststellen, daß für meine Person richterliche Unabhängigkeit höher zu bewerten ist, als die Tätigkeit an der Spitze der Justizverwaltung.

Wie stellt sich nun aber das praktische Berufsleben eines Richters dar: Wer glaubt als RichterIn in absoluter Unabhängigkeit agieren zu können, unterliegt einem wesentlichen Irrtum. Wenn auch die verfassungsrechtlichen Garantien weitestgehende Unabhängigkeit sichern, so findet diese in der Praxis durch die Notwendigkeit der innerbetrieblichen Organisation ihre Grenzen. Hiebei sei z. B. auf das umfangreiche Berichtswesen hingewiesen, welches in der Auflistung der Anzahl und Dauer offener Verfahren gipfelt. Meines Erachtens stellt dies aber eine sinnvolle und notwendige Kontrolle richterlicher Arbeit dar. Auch die im Justizbereich oft an kurioser

Traditionelle Berufsgruppen dominieren das Bild vom Arbeitsfeld der JuristInnen. Als „natürlicher“ Weg gilt der vom Jusstudierenden zum Rechtsanwalt/zur Rechtsanwältin, zum/r RichterIn, BeamtlIn etc.. Ungewöhnliche, unkonventionelle Kombinationen sind reichlich unerforscht.

Peter-Andreas Linhart sprach mit Rotraud. A. Perner über Konfliktregelung, Supervision in der juristischen Ausbildung, über Widerstand und das JuristInnenbild der Zukunft.

Innenleben, außen Jurist

Rotraud A. Perner stammt aus einer Wiener Neustädter Lehrerfamilie und maturiert als einziges Mädchen in einem humanistischen Gymnasium mit Auszeichnung. Die erlebte „Ungerechtigkeit“ durch Streit mit ihrem Vater und die Möglichkeit daneben Geld zu verdienen, bringen sie auf das Jusstudium, das sie in 8 Semestern als Leib- und Seelenjuristin 1966 beendet. Aus finanziellen Gründen arbeitet sie als volkswirtschaftliche Referentin bei der Nationalbank, wo sie sich immer stärker gewerkschaftlich und gegen Frauendiskriminierung engagiert. Mit 27 Jahren wird sie Bezirksrätin und Landtagskandidatin und scheidet nach der Geburt ihres zweiten Sohnes aus der ÖNB aus. Auf Grund der Fristenlösungsdebatte, den flankierenden Maßnahmen bei Familienberatungsstellen und ihrer Erfahrung an der politischen Basis gründet sie eine eigene Familienberatungsstelle in Favoriten. Sie merkt bald, daß die Leute keine juristischen Lösungen wollen, sondern einen anderen Konflikt-Ausgleich und besucht daher Sozialarbeiterkurse. Dabei entdeckt

sie ihre Begabung für Gesprächsführung und beginnt eine tiefenpsychologische Ausbildung. Ausbildungen in psychoanalytischer Sozialtherapie, personenzentrierter Gesprächsführung, Projektarbeit, NLP, Sexualtherapie und Erwachsenenbildung folgen.

Perner bezeichnet sich als „weiblichen Ringel“ und entwickelt ihre eigene Technik mit personenzentriertem Ansatz. Durch die massive Veränderung im Zuge der Selbsterfahrung während der Ausbildung wird sie immer alternativer und aufmüpfiger, der Platz in einer Institution wird ihr zu klein. Sie arbeitet für die Wr. Jugendzentren, für einen Verlag und den ORF und eröffnet 1984 ihre eigene Praxis. Seitdem unterrichtet, schreibt, therapiert sie und beschäftigt sich mit Organisationsstrukturen und Mitbestimmung. Ein Viertel ihrer Arbeitszeit widmet sie dem Thema Sexualität mit dem Schwerpunkt Gewalt. Für Verdienste um gewaltfreie Beziehungen möchte sie einen „Hans Cermak-Preis“ installieren. Als Beruf nennt sie „Change Agent“

für interseelische Veränderungen als auch für äußere Wirkungen; auch in der gelungenen Zusammenarbeit mit anderen Leuten, weil: allein geht gar nichts.

JURIDIKUM: *Wie sind Sie auf die Kombination rechtliche und psychologische Beratung für Prozesse gekommen?*

Perner: In der ersten Zeit meiner Selbstständigkeit habe ich unter anderem auch ein bißchen Selbstsicherheit vor Gericht und geschickte Argumentation vermittelt. Aber davon bin ich heute ganz weg, weil ich lieber daran mitwirken möchte, daß die Menschen nicht mehr lügen und sich verstellen müssen, daß sie gar nicht zu solchen Fehlhandlungen kommen. Sie sollen fair und offen sagen: Das paßt mir nicht. - Suchen wir eine Lösung die für uns beide stimmig ist. Das heißt, ich stehe heute fest auf dem Boden der Konfliktregelung. Schwer tue ich mir zum Beispiel bei sexueller Kindesmißhandlung, wo das Ausagieren des Rachebedürfnisses wichtig ist, wo ich aber auch der Meinung bin, daß wir eine Lösung finden müssen, die auch dem Täter hilft aus seinem Fehlverhalten herauszukommen. Hier würde ich mir eine deutliche Aussageform, ähnlich einer politischen Resolution, in einem ritualisiertem Rahmen wünschen. Aber da denke ich noch nach und diskutiere mit KollegInnen - wir haben noch keine Lösung. Ich bin fest davon überzeugt, daß durch Strafe noch niemand gelernt hat, wie er's anders macht und auch die Resozialisierungsbemühungen weitgehend zum Scheitern verurteilt sind, weil es wirklich nur an der Beziehung zu der betreuenden Person liegt, ob etwas gelingt oder nicht. Denn die hochengagierten Sozialarbeiter, die wie Psychotherapeuten eingesetzt werden, leisten Großartiges, aber brennen in kürzester Zeit aus. Ich sehe das in den Supervisionen und Seminaren, die ich laufend für Bewährungshelfer mache.

Statt ein großes Primborium abzuhalten, würde ich mir ein Aufarbeiten der Fehlhandlung in einem sachlichem Gespräch wünschen, in dem sich Richter in Form von Helfern richtig verhalten. Das würde eine andere juristische Ausbildung voraussetzen, nicht so auf Macht und Ein-

schüchterung gerichtet, und eine andere Form des Interessenausgleichs.

Aus meiner Arbeit mit Gewalttätern zum Beispiel weiß ich, daß die Gewalttaten zu vermeiden wären, wenn die Bevölkerung mehr Information hätte, was sich beim Aufregen hormonell abspielt und vor allem weiter zu reizen aufhört. Es gäbe die Möglichkeit, Selbstkontrolle zu lernen, ich bin aber pessimistisch, weil ich bei unseren Wirtschaftsstrukturen ein weiteres Auseinanderklaffen der Einkommensschere annehme und es zu mehr Gewalt und Kriminalität kommen wird. Die alten Methoden geben wenig Veränderungschancen. Ich sehe den Ansatz im Bildungs- und Medienwesen. Deshalb beschäftige ich mich auch sehr intensiv mit den Medien, weil es wichtig ist, welche Vorbilder wir sehen - zum Beispiel über das Fernsehen.

JURIDIKUM: *Glauben Sie, daß der Jurist ein eigener Menschentyp ist oder dazu gemacht wird?*

Perner: Ja das glaube ich schon. Hochschulstudien haben primär den Sinn, daß man die Fachsprache lernt und die Standesdünkel erwirbt, denn alles andere kann man eigentlich auch aus Büchern lernen. Üben kann man ja nur zu einem geringem Teil auf der Uni. Diese akademische Gleichschaltung habe ich bei mir selbst gemerkt. Das juristische Denken ist ein ganz anderes als das therapeutische. Die systemische Familientherapie ist die einzige Therapieschule, die auch sehr klar in Strukturen denkt, sehr linkshemisphärisch, sehr digital. Ich habe meine rechte Gehirnhälfte über die Therapieausbildung wieder aktiviert und bin jetzt schon in der Mitte, das hat aber auch Nachteile. Diese Scharfsinnigkeit und Schnelligkeit des Denkens, die ich früher als Nurr-Juristin hatte, die habe ich verloren. Ich spüre, daß ich heute vielmehr mit dem Herzen denke und das ist viel langsamer, ich muß immer erst fühlen und bin dadurch vielleicht nicht mehr so anpassungsfähig und -willig. Während der klassische Jurist jemand ist, der wirklich sehr präzise nach vorgegebenen Strukturen funktioniert.

Das ist natürlich eine massive Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit, das muß man

schon sagen. Die Veränderung, die notwendig ist, wenn man diesem Rollenbild entsprechen will, geht in Richtung Starrheit, weniger Flexibilität und Widerstandskraft. Einzig der Anwalt, möglicherweise als Strafverteidiger, hat ein bißchen Freiraum für Kreativität, steht aber damit auch sehr an der Grenze zu seinem Klienten. Ein Kipper und er ist auf der anderen Seite, - Verleitung zu falscher Zeugenaussage, Unterschlagung und ähnliches haben wir ja immer wieder.

JURIDIKUM: *Um etwas zu erreichen muß man sich extrem anpassen. Wenn man dann in der Position ist, ist man quasi schon überfahren worden und kann nicht mehr anders...*

Perner: Ja das stimmt.

JURIDIKUM: *Man kann kleine Kompromisse machen, aber man kann sich nicht die Institution aussuchen, kann sich seine Klienten nicht aussuchen.*

Perner: Man könnte schon, aber das würde natürlich ein Verzicht auf soziales Fortkommen, Prestige, Einkommen bedeuten.

Eine Grenze zwischen der Juristerei und der Psychologie ist die Rechtsphilosophie. Was ich mir wünschen würde wäre, wenn Juristen im Studium mehr Tiefenpsychologie von Tiefenpsychologen vermittelt bekämen. Das, was an psychologischem Wissen angeboten wird, ist unzureichend. Vor Jahren habe ich mit Professor Winkler gesprochen, weil ich gerne einen Lehrauftrag gehabt hätte. Er hat das alles, was ich ihm angeboten habe, sehr interessant gefunden, aber gesagt, ich hätte keine Chance, weil es nicht einmal die Gelder gibt, um die notwendigen Pflichtübungen zu finanzieren. Ich finde das sehr schade, weil ich glaube, daß es gerade für Juristen unheimlich wichtig ist, sozusagen den Supervisionsblick von Anfang an mit zu erwerben. Sich klar zu sein, daß jede Kultur, jede Zeit, jede Religion ihre eigenen Spielregeln hat und das Rechtssystem eine Spielregel ist. Eine sehr aufwendige, die geändert werden kann und es daher sehr wichtig ist, die verschiedenen Interessen zu sehen, die dahinter stehen. Wohin sich dann einer wendet, das ist an und für sich persönliche Sache, Weltanschauungssache. Ich finde es wichtig, daß dieses mehrperspektivische Schauen auch den Juristen vermittelt wird. Bei zum

Beispiel großen Wirtschaftskörpern oder Familien arbeitet man auch mit dieser systemischen Sichtweise. Es ist wichtig darüber nachzudenken, wie sehr sich in den letzten zwanzig Jahren sozusagen der Zeitgeist geändert hat, und welche Sichtweisen wir heute haben. Nämlich neue Paradigmen - weg von medizinischen, juristischen, pädagogischen, sozialarbeiterischen Blickwinkeln, sondern zielorientierte. Was ist das Ziel und wie kann ich's erreichen? So denkt ja heute kaum ein universitär Ausgebildeter. Dieser Blickwinkel wird dann um sündteures Geld in Managementseminaren vermittelt. Nur für Spitzenkräfte, damit die im wahrsten Sinn des Wortes „Überblick“ haben.

Ich würde Tiefenpsycholo-

gie rein ökonomisch gesehen ist das wohl Luxus. Die Attraktivität des Inhalts solcher Lehrveranstaltungen wird schon zeigen, ob sie angenommen werden oder nicht. Ich vertraue das schon dem Marktmechanismus und denke mir, wenn es den Leuten was gibt und bringt, dann werden sie es besuchen und dann wird man es wissen.

JURIDIKUM: *Wie stellen Sie sich das bei schon im Beruf stehenden Juristen vor - zum Beispiel bei Richtern?*

Perner: Ich bin dafür, daß Richter ihre berufsbegleitende Supervision haben. Und zwar sollten sie nach eigenen Gutdünken Einzelsupervision haben und nach Möglichkeit verrechnen können, ansonsten sollten sie verpflichtend Gruppensupervision haben.



gie nur als Wahlfach anbieten, weil ich glaube, daß der Staat mit seinen beschränkten finanziellen Mitteln die Ausbildung sicherstellen soll, die jeder Jurist braucht. Ob jemand der sein Studium nicht fertig macht, mit Studienteilen wie Persönlichkeitsbildung und Ethikfragen, die für alle wichtig sind, belastet werden soll, muß er/sie selbst entscheiden, weil noch kein Chef so ein Zeugnis honoriert. Das ist tragisch und mir bricht es das Herz; aber

Eigentlich sollte Supervision freiwillig sein, aber ich halte es für wichtig, daß nicht nur Hirndiskussionen, sondern auch Herzensdiskussionen stattfinden können: Wie geht es mir, welche Leute gehen mir auf die Nerven, welche Kollegen et cetera? Einfach mehr das Unbewusste spüren und nicht hilflos das Opfer der eigenen Vorurteile zu werden.

Die Gruppen sollten gemischt sein, also nicht alle von einem

Gericht, daß auch eine gewisse Diskretion und Anonymität gewahrt bleibt, weil es wichtig ist, daß das was gesprochen wird in der Gruppe bleibt, und nicht hinausgetragen wird. Familienrichter habe ich schon in Einzelsupervision gehabt. Ich muß sagen, daß es denen viel besser gegangen ist durch die Möglichkeit zu überdenken, was sie in ihrem Beruf behindert und Lösungen zu finden, wie sie daraus etwas verändern können. Es ist nachgewiesen, daß Leute in Supervision weniger Krankheitsstände, größere Arbeitszufriedenheit haben, et cetera. Ich könnte mir auch vorstellen, daß die Verwaltungsakademie des Bundes Supervisionsseminare macht, gemischt mit Richtern, Lehrern, Exekutivbeamten und Verwaltungsbeamten, mit Parteienverkehr zu Themen wie Gewalt oder Kommunikation. Über Außenseiter habe ich schon welche mit Bewährungshelfern gemacht.

JURIDIKUM: *Sie haben einmal geschrieben, daß Richter im Vergleich zu ihrer Macht viel zu schlecht bezahlt sind.*

Perner: Ja das stimmt auch. Heute, wo wir Wert darauf legen, daß gerade jemand, der Recht spricht, nicht aus einer abgehobenen Sozialschicht kommt, wie die adeligen Richter früher, muß die Bezahlung standesgemäß sein. Der Richter muß sich seine Bedürfnisse und Einblicke in das Leben, auch das kulturelle, selber finanzieren können. Nur so kann er distanziert bleiben und ein gutes Selbstwertgefühl auch gegenüber schwierigen Menschen haben. Sonst muß man rechnen, daß er korrumpierbar wird mit den einfachsten, von der Zeitgeistpresse als notwendig propagierten Dingen und einen Wirtschaftsverbrecher als übermächtigen Gegner erlebt, der ihn als „Armutskerl“ verhöhnt und besticht.

Andererseits sollte er wirklich wissen, daß er zu einer Elite gehört - dazu gehört bitte auch der Bankauszug. Mit dem selben Schmach werden Frauen immer dazu gebracht sich als Hausfrau und Mutter ausbeuten zu lassen. Ähnlich erlebe ich es bei den Richtern: Zahlen tun wir dir nicht viel, aber es ist das Edelste und Größte und wir brauchen dich, weil von dir hängt die Gerechtigkeit der Welt ab. Und tatsächlich

haben wir dann die verbitterten, zynischen Richter, die sich nach Nebenjobs umschauen, ob es jetzt eine Tanzschule oder eine Konsulententätigkeit irgendwo ist, weil sie sonst auf Bedürfnisse verzichten müßten, die ich eigentlich recht legitim finde.

JURIDIKUM: *Die Klischeebildung fängt ja schon im Studium an, wie würden Sie die verhindern?*

Perner: Indem wir darüber reflektieren - wir können wohl nicht anders - alles andere wäre gewalttätig. Wenn ich auf Gewalt verzichten will, kann ich nur sagen: Stoppl Und jetzt schauen wir uns einmal an, was passiert und wie erlebst das du? Dann kann man die verschiedenen Sichtweisen klar präzisieren und sagen, wo es Konflikte gibt. Man kann auch mit Konflikten leben, mit dem Auseinanderklaffen, aber man muß die Wahrheit sagen. Zum Beispiel: Ich habe dies und das aus jenen Gründen getan und das ist ungerecht. - Vielleicht geniere ich mich dann. Aber diese Versuche, bestimmte Dinge noch starrer zu machen, finde ich arg.

JURIDIKUM: *Da sind wir wieder bei der Angepaßtheit. Die Kleidung bei der Prüfung, das gegenseitige Beeinflussen.*

Perner: Ja so ist es. Das ist eine politische Entscheidung, wie alles andere auch. Will ich das oder will ich es nicht. Nachdem alles Recht vom Volke ausgeht, muß man darauf warten bis der Widerwillen im Volk so stark ist, daß die Politiker etwas ändern müssen. Heute wo wir sozusagen mit einer postkonventionellen Ethik leben, müssen wir uns befreien vom fixen Festhalten an Befehlen, Anweisungen und Gesetzen, sondern wirklich dazu stehen, wenn wir spüren, daß etwas nicht in Ordnung ist. Aber in dieser Beziehung bin ich eine eingefleischte Juristin. Wenn ich etwas nicht richtig finde, werde ich dazu publizieren und Diskussionen anregen - aber ich halte mich selbstverständlich an die Richtlinien solange es sie gibt. Hausbesetzerin wäre ich keine - soviel revolutionäre Kraft ist nicht in mir drinnen.

Die ist durchaus auch eine rechtliche Form, aus unserem Rechtsverständnis zwar eine erschreckende, die aber auch Recht werden kann. Wir müssen einfach die sozialen Erscheinungsformen integrieren, weil es hängt immer

von der Gruppe ab, die sie trägt. Von den Rechtsansichten des 3. Reiches bis zu den Reformen Brodas und so weiter. Wie auf einmal ganz andere Blickwinkel durchgezogen werden. Sich mit den dahinterliegenden Bestrebungen auseinanderzusetzen, das ist das Spannende für einen Juristen.

Wenn ich davon ausgehe, daß in der Politebene ebensolche Paradigmenwechsel kommen können, dann ist es für die Politiker natürlich wichtig, daß sie Personen haben, die das dann befolgen. Und das sind noch immer Militär, Polizei und Justiz.

JURIDIKUM: *Welchen speziellen Wunsch haben Sie an die Lehre, was sollte sich ändern?*

Perner: Ich wäre schon glücklich und zufrieden, wenn es die Möglichkeit gäbe, stärker ein ideologiekritisches auch zielorientiertes, strategiedurchblickendes Denken zu vermitteln. Ich würde wahnhaftig gerne eine Vorlesung machen: Konfliktlösung-Konfliktarbeit. Wo man sich wirklich anschaut, was bei Konflikten läuft - vom Hirn aus und auch intrapsychisch, und auf die vielen Möglichkeiten zum Beispiel beim gezielten respektvollen Einsatz der Sprache et cetera hinweist.

Mein Juristenbild der Zukunft ist der Jurist als Konfliktregler, zu dem man schon von vornherein geht. Das ist dann nicht der gestopfte Anwalt mit dem goldenen Rolls Royce, sondern das ist vielleicht der Jurist so wie der Standesbeamte beim Magistrat, den man alltäglich konsultieren kann, um von vornherein Vereinbarungen zu treffen, ohne daß einer den anderen, weil er sich schwach fühlt, austricksen muß. Sondern wo man die Ziele und Wünsche solange kalibriert bis man den Punkt hat, der für beide paßt und der Jurist hilft dabei.

Neben dem Konflikthelfer, Kommunikationsberater beim Magistrat hätten wir für große Konzerne, wo es komplex und kompliziert ist, den Niedergelassenen, der vielleicht fünf Helfer braucht oder mit einem Computer arbeitet. Ich würde mir vielmehr in dieser Richtung erwarten, ein Weitertreiben des Berufsbildes der Juristin und weg vom nur Verwalten, nur Rechtsprechen und Gewalt ausüben. ■■■

Seit 40 Jahren mit Recht erfolgreich:

DAS ÖSTERREICHISCHE RECHT

Die einzige vollständige Gesetzessammlung im stets aktuellen LOSE - BLATT - SYSTEM

Gratisprospekte,
Auskünfte und
Bestellungen
unter DOER-6

LAST
CO

an den Verlag:

1010 Wien, Helferstorferstr.4,
Tel: (0222) 533 88 13, BTX *6339#, Fax: (0222) 533 88 135

Unsere
Fachbuchhandlung für Informatik und Recht
im Haus

Juridica: Gesetzestexte - Kommentare - Lehrbücher - Rat&Hilfe für den Bürger - Juridische Belletristik - Steuern - Managementliteratur - Büroorganisation

EDV-Literatur: Einsteigerunterstützung - Textverarbeitung - Datenbanken - Programmiersprachen - Telekommunikation - EDV-Belletristik - DTP

1010 Wien, Helferstorferstr.4,

OUTDOOR
DREAMS
steppenwolf

Ausrüstungskatalog
1991
anfordern!

Bei uns findest Du
sicher das Richtige
für unterwegs:

- Rucksäcke
- Schlafsäcke
- Zelte
- Bekleidung
- Fahrradtaschen
- Schuhe
- Bergsport

WO?

Kirchengasse 34
1070 WIEN
Tel.: 0222/52 340 55

Wir haben geöffnet:
Mo-Fr 10.00-18.30
Sa 9.00-13.00
1. Sa im Monat 9.00-18.00



Juristen als Depositare des Rechtsbewußtseins

Alexander Somek

Wenn ich beim Nachdenken über die mit dem Faktum, daß es Juristen gibt, verbundene „Situation des Rechts“ darauf verfiel, ein Thema zu wählen, das der engen Verbindung nachgeht, die einst - in der Tat - zwischen dem „Juristenstand“ und dem „Rechtszustand“ geknüpft worden ist, so entspringt dies wenigstens zwei Motiven.

Das erste Motiv hat mit dem meines Erachtens bedauernswerten Umstand zu tun, daß es den Studierenden der Rechtswissenschaft heute in überwiegendem Maße zu genüge scheint, sich auf die Beherrschung einiger intellektueller Fertigkeiten abrichten zu lassen, deren Grundregeln ihnen von den etablierten Stilrichtungen der juristischen Analyse vorgegeben werden, während sie nur mehr geringen Ehrgeiz darauf verwenden, den Stoff zu ergründen, aus dem solche Regeln gemacht worden sind. Das zweite Motiv hängt mit dem ersten zusammen. Die kontextuellen Bedingungen, unter denen die Geltungsansprüche stehen, die mit rechtlichem Wissen gemeinhin erhoben werden (beispielsweise der uns allen ziemlich geläufige, die Rechtsdogmatik könne, wenn auch unter verschiedensten einschränkenden Kautelen, das geltende Recht erkennen), haben ihre eigene Geschichte. Aus dieser Geschichte möchte ich etwas vortragen, nicht um der Geschichte willen, sondern um mit der historischen Erinnerung die Einladung zu verbinden, darüber nachzudenken, ob und inwieweit, wenn auch in modifizierter Form, so manche Bruchstücke von vergangenen Rationalisierungen der Rechtswissenschaft in unserem gegenwärtigen Rechtsdenken erhalten geblieben sind, und ob nicht deren Fehlen vielleicht sogar zur Folge hätte, daß unser

Verständnis von juristischem Denken, wenn schon nicht ein besseres, so doch ein anderes wäre.

I. Der Titel meines Beitrags enthält ein Zitat von Georg Friedrich Puchta. Es lautet in geraffter Form: „Die Juristen in ihrer literarischen und praktischen Tätigkeit haben eine doppelte Funktion: 1) sie sind als die rechtskundigen Glieder der Nation die natürlichen Repräsentanten und Depositarien des nationalen Rechtsbewußtseins (...) 2) Die Juristen sind Träger der wissenschaftlichen Wahrheiten, sie stellen die Rechtssätze dar, und wenden sie an, die auf rein inneren Gründen beruhen, und die auch nur durch ihre wissenschaftliche Wahrheit eine Autorität haben“ (Vorlesungen über das heutige römische Recht, hrsg. v. A. Rudorff, Bd. 1, Berlin³ 1852, 39-40). Nicht jeder ist Repräsentant des Rechtsbewußtseins - nicht die Bürger als Mitglieder einer politischen Versammlung, nicht die Schöffen, nicht die Geschwornen; es ist den des Rechtes kundigen Juristen vorbehalten, diese Funktion auszuüben, die, darüber läßt uns Puchta nicht im Unklaren, mit der Ermächtigung verbunden ist, das vorhandene Recht in seiner inneren Konsequenz fortzuentwickeln und damit normative Überzeugungen stellvertretend für das Volk zum Ausdruck zu bringen: „Es sind Volksüberzeugungen, die sich in den Juristen concentrieren, und in ihrer Tätigkeit aussprechen“ (ebd. 39). Freilich ist Puchta, das Zitat gibt es deutlich zu erkennen, bestrebt, zwischen der repräsentativen und der wissenschaftlichen Aufgabe der Rechtsgelehrten zu unterscheiden, allerdings lassen sich beide bloß auf einer analytischen Ebene voneinander trennen, denn für die wissenschaftlich verfeinerte juristische Praxis und das niveauvolle Schrifttum wird zur Kenntnis zu nehmen sein, daß die Momente von wissenschaftlicher Rechtsentwicklung und Volksrepräsentation unauflosbar ineinander übergehen. Denn nur derjenige Jurist wird die dem Depositare abverlangte Kundigkeit besitzen können, welcher wissenschaftlich vorgeht und mit der Methode vertraut gemacht worden ist, die es gestattet, das vorhandene Recht in seiner inneren Konsequenz fortzubilden.

Das politische Gewicht, das dieser Rede vom Juristen als Depositare des nationalen Rechtsbewußtseins zukam, ermißt man erst,

wenn man bedenkt, daß vormalig auch die neuzeitliche Rechtsphilosophie einen „Depositare“, und zwar den Depositare des Volkswillens, benennen wollte. Allerdings lag ihr gewiß nichts ferner, als den im gemeinen Recht geschulten Juristen für dieses Amt auszuwählen, hat sie doch dem absoluten Herrscher diese hohe Auszeichnung vorbehalten, da er im Interesse der Untertanen den Frieden und das Gemeinwohl sichern sollte. Dieser gravierend anmutende Wechsel im Kandidaten mußte freilich einen Grund haben. Ich verzichte hier auf eine Wiedergabe der, wie ich annehme, allgemein geläufigen politischen Geschichte von Revolution und Reaktion, vor deren Hintergrund sich dieser Wechsel abgespielt hat, und untersuche vielmehr, welches Rechtsverständnis dazu ermutigen konnte, die Juristen mit einer solchen vornehmen Eigenschaft ausstatten zu wollen. Daß dieses Rechtsverständnis historisch so unbedeutend nicht ist, sei indes kurz in Erinnerung gerufen.

II. Mit Savigny war Puchta einer der theoretischen Wortführer der historischen Rechtsschule. Der Einfluß dieser rechtstheoretischen Strömung auf die Entwicklung des Rechts und der Rechtswissenschaft darf nicht unterschätzt werden. Ich erlaube mir, die einschlägigen Wirkungszusammenhänge knapp zu umreißen, und nehme dabei selbstverständlich den Vorwurf grober Trivialisierungen in Kauf. Ohne Savignys „System des heutigen Römischen Rechts“ und Puchtas einschlägige Lehrbücher hätte es keine Pandektistik gegeben; ohne Pandektistik wäre nicht das System vorgelegen, auf dem die Kodifikation des BGB hätte aufbauen können; ohne auf den Text des BGB verweisen zu können, hätte man nicht die Protagonisten der sogenannten „Begriffsjurisprudenz“ der Verwendung üblicher Tricks bezichtigen und in argumentativen Notstand bringen können, als man sie, was im Grunde ziemlich unfair war, aufforderte, ihre Ableitungen mit dem Wortlaut des Gesetzes zur Deckung zu bringen; ohne daß die Begriffsjurisprudenz ins wissenschaftliche Abseits geraten wäre, hätte nicht die Interessenjurisprudenz das Ruder im Kampf um die Rechtswissenschaft in die Hand nehmen können; ohne Interessenjurisprudenz gäbe es keine Wertungsjurisprudenz, die aus ihr hervorging, und ohne

Wertungsjurisprudenz wären wir wahrscheinlich - Hypothesen sind im Geschichtlichen freilich, so viel steht fest, Anzeichen des intellektuellen Müßiggangs - niemals auf die Idee gekommen, uns, um der Rechtsdogmatik eine sogenannte Basis geben zu können, auf die Suche nach fundamentalen Rechtsgrundsätzen zu machen. Vergleichbare Zusammenhänge lassen sich, wenngleich hier die Wirkungsgeschichte wegen des fragmentarischen Einfließens von Philosophemen der analytischen Rechtslehre und des Neukantianismus ein wenig komplexer verläuft, für das Staatsrecht beobachten. Ohne Gerber, der als Vertreter der historischen Rechtsschule die begrifflich-systematische Methode auf das öffentliche Recht übertragen hat, hätte es kein Labandsches Staatsrecht des Deutschen Reichs gegeben; ohne Jherings Rechtslehre, in welcher der Übergang von der Begriffs- zur Interessenjurisprudenz bereits vorgezeichnet worden war, hätte Jellinek wohl nicht die Zwei-Seiten-Theorie des Staats entwickeln können; ohne sich mit Jellineks Thesen auseinanderzusetzen zu haben, hätte Kelsen das Gebot, auf dem Felde der Rechtsdogmatik methodisch säuberlich von aller Wirklichkeitsbetrachtung abzusehen, nicht auf die Spitze treiben können; und ohne Kelsens klärende Tat, oder vielmehr: ohne den Entschluß, sie dogmatisch fruchtbar zu machen und in dieser ihrer Fertilität auch künftigen Juristengenerationen ans Herz zu legen, würden wir heute derjenigen Auslegungsmaximen entbehren, die auf Grundlage der Reinen Rechtslehre entwickelt worden sind.

Die Darstellung ist grob, irritierend und liest sich höchstwahrscheinlich auch so, als ob irgendwann im Verlauf der höchst wechselvoll erscheinenden Geschichte rechtswissenschaftlicher Konzeptionen immer wieder ein Rechtslehrer auftritt, der das Vorgefundene entgültig überwindet, als ob diese Geschichte gleichsam Momente kennt, an denen alles Überkommene ausgelöscht wird. Dieser, der Oberflächlichkeit nicht entbehrende, den in der Wissenschaftsgeschichte verfaßten Selbstdarstellungen dennoch durchaus angemessene Eindruck könnte sich zerstreuen lassen, wenn man sich des Elementes zu versichern suchte, das in aller „Überwindung“ bewahrt worden ist, das - mehr noch - zu bewahren die Überwindungen überhaupt erst auf den Plan treten ließ. Es handelte sich dabei also um nichts weniger als das den Wandel nicht nur überstehende, sondern ihn nachgerade bestimmende Element. Sollte es mit der Vorstellung von den „Depositarien“ des Rechtsbewußtseins in Verbindung stehen? Ein Rückblick auf die Grundlagen der historischen Rechtsschule wird sich als klärend erweisen.

III. Die historische Rechtsschule ist bekanntlich für zwei theoretische Konzeptionen berühmt geworden: für ihre Rechtsquellenlehre und die Entwicklung des juristischen Begriffssystems. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang.

Nach der von Savigny begründeten

Doktrin bewegt sich die Rechtsentstehung immer schon in einem historischen Erzeugungszusammenhang, an dessen Anfang kein abstraktes Naturrecht steht, sondern die spontane Sittlichkeit von Lebensgemeinschaften, in denen die Einzelnen immer schon auf natürliche Art mit dem Allgemeinen vereinigt sind. Das Recht entsteht spontan, vermittelt durch die zunächst nicht begrifflich bei sich seiende, gemeinschaftliche Tathandlung der Menschen. Ihr verborgenes Zentrum wird als „Volksgeist“ bezeichnet. Seine zu Rechtsregeln gerinnenden Emanationen vermitteln die menschliche Freiheit mit der zwangsbewehrten „Notwendigkeit“, rechtliche Regeln zu haben - dies auf eine Art und Weise, die weder des politischen Konfliktaustrags in der bürgerlichen Öffentlichkeit noch des parlamentarischen Kompromisses bedarf. Der Volksgeist waltet in der Rechtspflege als eine „stillwirkende Kraft“. Von der Freiheit der Menschen ist in diesem Kontext gleichwohl die Rede, und zwar in einem doppelten Sinne: Unter dem Vorzeichen eines romantisierten Naturbegriffs wird die kollektive Selbstregierung der „Bürger“, die als Glieder einer organisch zusammenhängenden Gesellschaft betrachtet werden, auf einen unbewußten Vorgang (eben: die „unsichtbare“ Rechtsentstehung) projiziert, welcher wiederum ein Privatrecht zum Resultat hat, in dem die Tätigkeitssphären von willkürfreien Individuen mittels subjektiver Rechte voneinander abgegrenzt werden.

Aber mit dem „Volk“, das somit keineswegs als politisch aktiver Träger der Rechtsetzung begriffen wird, macht die historische Rechtsschule nicht nur das Medium namhaft, in welchem sich die normative Vermittlung der einzelnen Individuen zu einem allgemeinen normativen Lebenszusammenhang auf letztlich unvordenkliche und natürliche Weise vollziehen soll. Es wird von ihr auch zu jener Ursprungsmacht erklärt, die dem juristischen Geschäfte Deckung verleiht, da sich der zunächst kollektiv unbewußt wirkende Volksgeist auf der höchsten Entwicklungsstufe des Rechts in den systematisch bestimmten Rechtsbegriffen gleichsam selbst begreiflich wird. Die Rechtserzeugung garantiert in ihren drei zu wachsender begrifflicher Klarheit aufsteigenden Erscheinungsformen von Übung, Gesetz und Jurisprudenz auch eine immer exakter werdende Vermittlung von allgemeiner Regel und besonderem Fall. Der Volksgeist erkennt sich in den Begriffen der juristischen Systematik und trägt, indem er im Bewußtsein der Juristen klar faßbar wird, dafür Sorge, daß das Recht einer sicheren Handhabung unterworfen wird.

Den Juristen kommt daher die in der „Natur“ ihres Berufes angelegte Aufgabe zu, dem empirischen Volk, der Masse, einen Spiegel vorzuhalten, in dem es seinen noumenalen Willen erblickt, der im geschichtlichen Werden der Nation die Regeln für den Rechtsverkehr zurechtgelegt hat. Gleichzeitig repräsentiert dieser Spiegel die Sprach-

form, in der sich die rechtliche Integration der Gesellschaft begrifflich angemessen wiedergeben und diskutieren läßt, eine Sprachform, die auf der Ebene der Rechtsquellen nur fragmentarisch präsent ist. Denn der manifeste Rechtsinhalt, der in Gesetz, Gewohnheit und Gerichtsgebrauch zum Vorschein kommt, stellt das mehr oder weniger deutliche Anzeichen eines tieferliegenden, latent-systematischen Zusammenhangs der Rechtssätze dar, eines Systems von Rechtsbegriffen, das zu bergen die Juristen geschichtlich aufgerufen sind.

Dieses System der Rechtsbegriffe enthält die „normative Grammatik“ des Rechtslebens. Mit jenem kunstreich umzugehen, ermöglicht einerseits, die relevanten Tatsachen des Rechtsverkehrs sukzessive zu entziffern, indem man die Begründung, die Veränderung, den Übergang und den Untergang von Rechtsansprüchen auf ihre rechtlichen Bedingungen reduziert, und andererseits dem Geschehen, sollte sich dies als notwendig erweisen, die vom objektiven Recht erforderliche Richtung zu geben. Diese Vorgangswise will der Sache freilich angemessen sein. Sind nämlich einmal die Rechtssätze zu Erzeugungsbedingungen einzelner Berechtigungen auseinandergebrochen, dann legt die juristische Analyse Zeugnis von der inneren Struktur des objektiven „Rechtsorganismus“ der Privatautonomie ab. Sie kann sich als Mimesis und Maß eines Rechtslebens verstehen, das durch Rechtsakte und rechtlich erhebliche Handlungen der Individuen sukzessive vorangetrieben wird. Dem Juristen kommt hiebei bloß die Aufgabe zu, im Einzelfall die Konsequenzen zu ermitteln.

Der wissenschaftlich gebildete Jurist spricht also die Regeln aus, nach denen sich Rechtsverhältnisse korrekt begründen, verändern und aufheben lassen. Inwiefern übernimmt er aber damit nach der Auffassung der historischen Rechtsschule geradezu zwangsläufig die Rolle eines Repräsentanten des gemeinsamen Rechtsbewußtseins, der für seine Tätigkeit beanspruchen darf, das vom Volk produzierte Recht in authentischer Form zu verwahren?

IV. Auf die ursprüngliche Rechtserzeugung des Volkes läßt sich nicht Bezug nehmen. Dieses Scheitern jeder unmittelbaren Bezugnahme wird von der historischen Rechtsschule in den Erfolg der systematischen Rechtsarbeit verwandelt. Denn wenn man der ursprünglichen Produktivität des Volksgeists nicht auf die Spur zu kommen vermag, dann offenbart er sein Schaffen, indem er sich selbst gleichzeitig verbirgt, nur im Spiegel der formalen juristischen Begriffsbildung. Ihr ist es daher anheimgegeben, im entwickelten Rechtszustand die Momente einer abwesenden Ursprünglichkeit zu substituieren. Drei Propositionen bilden den Hintergrund dieser Vorstellung: Das Recht hat erstens einen an seiner Oberfläche nicht „sichtbaren“ Ursprung im Leben des Volkes. Zweitens entbindet dieses Leben des Volkes



aus sich, um zur Artikulation zu gelangen, eine diachronisch sich differenzierende und synchronisch zusammenhängende Struktur, die von der Rechtswissenschaft rekonstruiert werden kann. In der reproduktiven und produktiven Arbeit der Rechtswissenschaft findet drittens die durch die Rechtsmaterialien verdeckte authentische Rechtserzeugung ihre begrifflich erfaßte Entdeckung und methodisch kontrollierte Fortsetzung. Auf dieser Grundlage können Folgerungen für das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtsquellen entwickelt werden.

Nach der Lehre von Puchta und Savigny hat die am Boden der Rechtsentstehung waltende Überzeugung des Volks im Verhältnis zur Übung, durch die sie nur bestätigt wird, für die Entstehung von Gewohnheitsrecht eine konstitutive Bedeutung. Diese *opinio iuris* wird, sieht man von der Festlegung von Regeln ab, die ihrer Natur nach der Willkür großen Spielraum lassen (Fristen, Formvorschriften), im entwickelten Rechtszustand durch eine wissenschaftliche Rekonstruktion des Geltungsgrunds von Rechtsätzen substituierbar, die auf den Zusammenhang von konsistent durchzuhaltenden Prinzipien ach-

tet. Als Recht darf also nur mehr entstehen, was vor dem Urteil der Wissenschaft standzuhalten vermag. Ähnlich verhält es sich beim Gesetz, dessen Funktion es nach Savigny sein soll, bislang nur undeutlich artikuliert Rechtsüberzeugungen klar auszusprechen oder ein paar technische Details festzulegen. Tritt die Rechtskultur in einen gebildeten Zustand ein, dann hat, da sich auch hier die Systematik sich für die gemeinsame Rechtsüberzeugung setzt, die Gesetzgebung sich an den Erkenntnissen der Rechtswissenschaft zu orientieren. Tut sie es nicht, begeht sie bekanntlich Fehlleistungen, die von Savigny den vernunftrechtlichen Kodifikationen vorgehalten worden waren.

Aber auch in sich selbst ist die juristische Systematik, vielleicht zeigt sich gerade daran ihre „Lebendigkeit“, diachronisch in Manifestation und Latenz zu differenzieren, erscheint sie sich in ihrem Selbstverhältnis bei der Gewinnung neuer produktiver Konsequenzen doch so, als steckte unter der Oberfläche des begrifflich Erfassten noch eine überabzählbare Menge neuer Rechtssätze und bislang unentdeckter Zusammenhänge, deren Bergung die Systematisierung in Schwung

hält. Die Jurisprudenz vermag es nicht nur, die elementare Grammatik des Rechtslebens zu entdecken, sondern, indem sie latenten Rechtsinhalt manifest macht, eben dieselbe auch fortzuentwickeln. Puchta wollte mit seiner Vorstellung von der „Genealogie der Begriffe“ diese Leistung auf einen operationablen Nenner bringen: Einmal in ein System von Differenzen zerlegt, sollten aus den hierarchisch geordneten Rechtsbegriffen bislang noch nicht sichtbare Folgesätze abgeleitet werden können. Die juristische Systematik wird damit von Puchta (und dem frühen Jhering) zur unversiegbaren Quelle eines neuen Stoffs transsubstantiiert, von dem man erwartet, daß er, zunächst eingeschlossen in den Prinzipien des Systems, wie von selbst aus den Fugen der begrifflich fixierten Rechtsinstitute hervorsprudeln würde.

V. Unter dem Namen „Inversionsmethode“ ist das zuletzt beschriebene Verfahren an der Wende zum 20. Jahrhundert in Verruf geraten. Es bedurfte keines großen intellektuellen Aufwands, um es aus seinen Angeln zu heben, genügte es doch, seine Verbindung mit der hier skizzierten Rechtsquellenlehre zu lösen und zu fordern, daß die Ergebnisse der „konstruktiven Jurisprudenz“ mit dem positiven Gesetz zur Deckung zu gelangen hätten. Unter gesetzespositivistischen Vorzeichen ließ sich leicht jene Karikatur der Genealogie der Begriffe entwerfen, in der sie als Verfahren umrissen worden ist, das allen Ernstes anempfiehlt, aus Begriffen, die das vorhandene Recht darstellen, neuen Stoff zu gewinnen. Es wurde mit der spöttischen Bezeichnung „Begriffsjurisprudenz“ bedacht und ist bis heute unter diesem Namen der Buhmann der Methodenlehre. Aber auch wenn man dem klassisch-systematischen Ansatz, rückblickend betrachtet, in der Kritik nicht gerecht geworden ist, sollte man nicht melancholisch werden, schuferte zuweilen doch auch dort begriffliche Zwänge, wo es die soziale Lage zu verbergen galt.

Indes können der Triumph des Realitätsprinzips und das Aufatmen des Überwindens, in denen sich seitdem die Rechtswissenschaft wiegt, uns nur zu leicht den Blick auf die Kontinuität verstellen, auf welchen es, wenn Diskontinuitäten gesetzt werden, auch immer ankommt. Daher muß sich selbst die heutige Rechtswissenschaft die Frage gefallen lassen, inwieweit sich in ihr wesentliche Momente der Lehre vom wissenschaftlichen Juristenrecht an keineswegs marginalen Stellen erhalten haben. Wir wollen nicht bei Äußerlichkeiten verweilen, etwa bei dem notorischen Unbehagen, das wissenschaftliche Juristen befällt, wenn sie ihre Arbeit an Gesetzen zu binden haben, die „ins System eingreifen“, oder bei dem zuweilen auftauchenden Mißtrauen, das sie vorgeblich „ideologisch“ bestimmten Reformen entgegen bringen. Von größerem Interesse ist in der Tat zu ergründen, ob, wenn auch in modifizierter Form, vom Depositum des Rechtsbewußtseins zwei zentrale Elemente präsent geblie-

ben sind, deren markante Konturen es möglicherweise gestatten würden, den Raum abzugrenzen, innerhalb dessen sich das institutionell verankerte Rechtsdenken bewegt. Ich denke einerseits an die Vorstellung, der Rechtsdogmatik sei zuzutrauen, einen latenten Rechtsinhalt bergen zu können, und andererseits an das Gewicht, das der Handhabung der normativen Rechtsgrammatik beigelegt wird. Dazu einige Thesen.

Der Gedanke, die Rechtsdogmatik habe sich in die Lage zu versetzen, einen Rechtsinhalt manifest zu machen, der auf der Oberfläche gesetzlicher Formulierungen zuweilen nur undeutlich zum Ausdruck gebracht wird, erfährt in unserer Zeit gewiß eine andere Ausformung als in Tagen der historischen Rechtsschule. Man faßt die Prämissen, mit denen die Erfüllung dieser Anforderung rationalisiert werden soll, üblicherweise unter dem Namen „Geltungstheorien“ zusammen; in den verschiedensten Exemplaren, die mittlerweile davon entwickelt worden sind, findet man stets eine Verknüpfung zwischen der Menge von als legitim angesehenen Rechtsquellen und den empfohlenen Maximen der Rechtsanwendung. Sind sie gründlich ausgeführt, dann werden die in Geltungstheorien getroffenen Aussagen auf allgemeine Grundsätze des Rechts zurückgeführt, eben auf dasjenige, das als der Horizont des für Juristen relevanten allgemeinen Rechtsbewußtsein angesehen wird. Diesen Horizont mag man auf die Setzung einer Grundnorm begrenzt sehen oder auf fundamentale rechtsethische Grundsätze ausdehnen. Jedenfalls wird eine Entscheidung darüber gefällt, ob man den Rekurs auf einen latenten Rechtsinhalt für

bringe der Gesetzgeber sogenannte Wertungen zum Ausdruck. Dem Depositär des Rechtsbewußtseins wird daher die Aufgabe zukommen, diese Wertungen bei der Deutung des Rechtsstoffs heranzuziehen, in einen mehr oder weniger systematischen Zusammenhang zu bringen, auf Abwägungsgesichtspunkte zu reduzieren und für die Gewinnung neuer Rechtsätze fruchtbar zu machen. Die Strategien, deren Verwendung man dem Juristen zur Gewinnung des zunächst verborgenen Rechts nahelegt, variieren je nach der Qualität, die man dem latenten Rechtsinhalt zuspricht. Ist man der Auffassung, hinter dem gesetzlichen Blankett fänden sich bloß faktische Bewertungen von Interessenkonflikten, dann wird dem Juristen aufgetragen, die politische Entstehungsgeschichte der einschlägigen Norm historisch zu erforschen. Nimmt man hingegen an, der Gesetzgeber sei in seiner Tätigkeit selbst einer gleichsam ethischen Rechtsgrammatik unterworfen, deren Elemente man sich in der Form von „Werten“ vergegenwärtigen könne, dann wird man Wissenschaft und Rechtsanwendung dazu auffordern, gesetzliche Wertungen im Horizont allgemeiner Rechtsgrundsätze nachzuvollziehen und im Vokabular moralischer Beurteilungen zu Ende zu denken.

Aber auch bei denjenigen Juristen, die es ablehnen, die Suche nach dem latenten Rechtsinhalt so weit voranzutreiben - es handelt sich bei ihnen vorzüglich um Theoretiker im Umkreis des Freirechts, um manche Rechtsrealisten und um konsequente Vertreter der Reinen Rechtslehre -, dürfte sich wenigstens das grammatische Element erhalten haben. Soll es doch auch ihrer Ansicht

unterschiedlich ausgestaltet werden kann, je nachdem wie hoch man ihre Leistungsfähigkeit im Spiegel der allgemeinen Bedingungen des Rechtsbewußtseins einschätzt, ergibt sich von selbst.

Gibt es sie also noch, die „Depositare des nationalen Rechtsbewußtseins“, denen es übertragen ist, das erzeugte Recht auf den Begriff zu bringen und Konsequenzen zu entwickeln, die dem gemeinen Bewußtsein verschlossen bleiben? Die Frage nach der Kontinuität im Wandel der wissenschaftlichen Rechtsauffassungen läßt sich hier nicht abschließend beantworten, hat sich doch in der Tat das Selbstverständnis der Jurisprudenz spätestens seit dem Bruch mit der Begriffsjurisprudenz entscheidend verändert. Dies auszuführen würde aber die Grenzen dieses Beitrags sprengen.

Allerdings könnten wir in Hinkunft dem bemerkenswerten Umstand mehr Aufmerksamkeit schenken, daß im Rahmen der überkommenen Stilrichtungen der juristischen Analyse, sobald die Methoden der Rechtsfindung zur Debatte stehen, auf die Annahme eines Depositums gar nicht verzichtet, sondern vielmehr nur darüber diskutiert wird, welche Diligenz zu üben es den Repräsentanten des Rechtsbewußtseins abverlangt.

Der Leserin und dem Leser wird es nicht entgangen sein, daß auf die Ausarbeitung eines Anmerkungsapparates verzichtet worden ist. Ich erlaube mir stattdessen, einige Empfehlungen zur Lektüre abzugeben. Die Schriften, aus denen sich die hier skizzierte rechtstheoretische Position der historischen Rechtsschule hauptsächlich rekonstruieren läßt, sind: Carl F. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814; ders., System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1840, Bd. 3, Berlin 1840; Georg F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht, Bd. 1, Erlangen 1828, Bd. 2, Erlangen 1837; ders., Cursus der Institutionen, Bd. 1, hrsg. v. A. Rudorff, Leipzig⁵1858; ders., Pandekten, hrsg. v. A. Rudorff, Leipzig⁵1850; Rudolf von Jhering, Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung, Bd. 1 Leipzig⁶1907, Bd. 2/2 Leipzig⁵1899, Bd. 3 Leipzig⁵1906; ders., Unsere Aufgabe (1857), in: ders., Gesammelte Aufsätze aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 1, Jena 1881, 1-46; Carl Friedrich Gerber, Über öffentliche Rechte, Tübingen 1852. Zur weiteren Entwicklung der Rechtswissenschaft lassen sich Hinweise auf die Primärliteratur und deren Kommentare unschwer jedem Lehrbuch zur Privatrechtsgeschichte und zur juristischen Methodenlehre entnehmen. Leicht zugänglich sind: Franz Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien - New York 1982; Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Wien - New York⁴1979; Hans Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, Heidelberg⁶1988.

Dr. Alexander Somek ist Univ. Ass. am Institut für Rechtsphilosophie in Wien.



zulässig erachtet und, bejahendenfalls, wie weit er getrieben werden darf.

Mit der Begriffsjurisprudenz ist es heute offiziell vorbei. Daher wird auch nicht mehr behauptet, unter der Decke der gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich entstandenen Rechtssätze harre das System der Rechtsbegriffe seiner Entdeckung. Der latente Rechtsinhalt wird anders angesetzt. Man nimmt zum Beispiel an, in den gesetzlichen Regelungen

nach mittels der juristischen Methode wenigstens möglich sein, die Einhaltung manifester Bedingungen der Rechtszeugung zu ermitteln und mit ihrer Hilfe zu beurteilen, ob das Recht auf korrektem Wege erzeugt oder aufgehoben worden ist. Daß diese elementare Rechtsgrammatik, die solches anzugeben gestatten soll (und darüber sollte man sich nicht täuschen: auch die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung formuliert eine solche),

„GRUND- UND MENSCHENRECHTE IN ÖSTERREICH“

Weniger devot, mehr Courage!

Christian Baumgartner

Die Passivität der Österreicher in Fragen der Grundrechte und deren Verwirklichung ist offenkundig weniger unkritische Hinnahme bestehender Zustände, sie ist mehr allgemeine Resignation.

Diese Resignation drückt eine unterschwellige, unbewußte Hinnahme der Erkenntnisse der klassischen Elitentheorie aus: „Politik ist eine Sache einer kleinen Gruppe, sie kann nicht Sache aller Betroffenen selbst sein.“ Entnommen ist dieses Zitat dem Beitrag Anton Pelinkas im neuerschienenen Buch „Grund- und Menschenrechte in Österreich“. In demselben Beitrag drückt der Autor auch vorsichtig-optimistisch die Hoffnung aus, daß sich etwas ändert an der Passivität, daß auch in Österreich post-materialistisches Gedankengut und im Gefolge dessen eine weniger devote, dafür kritischere und couragiertere Haltung dem Staat und anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen gegenüber einzieht. Das neue Buch ist sicherlich dazu geeignet, in dieser Richtung zu wirken. Ob seines Umfangs - und damit Preises - ist es für den/die StudentIn kaum erschwinglich, es gibt aber immerhin die Möglichkeit des Besuches der Bibliothek; darüberhinaus glaube ich, daß allen juristisch Interessierten in dem Buch erstmals die Möglichkeit geboten wird, sich nicht nur fundiert mit den juristischen Grundlagen zu konfrontieren, sondern endlich einmal zumindest ein bißchen etwas über soziologische und politologische Hintergründe der Grundrechtspraxis zu erfahren.

Die Beiträge sind verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen. Zuerst wird eine juristische Übersicht über das System der Grundrechte und ihres Schutzes geboten. *Adamovich* zum Beispiel, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, gibt einen Überblick über das Grundrechtsverständnis dieses Gerichts, dessen Wandel nach der Übernahme der europäischen Menschenrechtskonvention An-

fang der 60er-Jahre und berührt wunde Punkte dieser Praxis aus der Sicht eines intensiv Beteiligten. *Grof* analysiert sehr eingehend und klar die Bindungswirkung der Grundrechte - was es also für Gesetzgeber und Vollziehung bedeutet, wenn ein Grundrecht mit oder ohne Vorbehalt, mit materiellem oder formellem, mit Eingriffs- oder Ausgestaltungsvorbehalt gewährleistet ist. *Grof* macht die Unklarheit der Rechtsprechung und ihre politisch-historischen Ursachen deutlich und versucht eine Ordnung und Interpretation.

Ein weiterer Themenkreis widmet sich neben einer ausführlichen Darstellung der Entstehungsgeschichte der Grundrechte vor allem bis 1867 und am Beginn der 1. Republik durch *Wilhelm Brauneder* - den jüngeren Versuchen einer Gesamtreform des Grundrechtssystems. Den Arbeiten verschiedener Expertengremien zu dieser Reform widmen *Loebenstein* und *Holzinger* ihre Beiträge. Es ist ein Phänomen, deprimierend und empörend, daß bereits 27 Jahre quasi hinter verschlossenen Türen eine ausladende Grundrechtsreform vorbereitet und von der Öffentlichkeit, aber auch in der Juristenausbildung davon kaum Notiz genommen wurde. Davon daß seit 1964 ein Expertenkollegium und später auch eine mit Politikern besetzte Kommission arbeitet, weiß höchstens der eingeweihte Jurist. Dabei sind die Perspektiven, die die Experten geschnitten haben, sehr interessant und einer breiten Diskussion würdig. Erste Früchte der Kommissionsarbeit sind so das Gesetz zum Recht auf persönliche Freiheit und die Einführung der Unabhängigen Verwaltungsenate (siehe **JURIDIKUM** 1/91, S. 14). Interessant ist, daß die Experten sehr detaillierte Studien zu einer Einführung sozialer Grundrechte angestellt haben. Österreich gehört ja zu den Staaten, die keine sozialen Grundrechte kennen, weil man sie bisher für nicht justizierbar hielt oder eben den Gnadencharakter des Sozialstaates nicht der Mündigkeit der BürgerInnen preisgeben wollte. Die Grundrechtskommission hat nun verschiedene Modelle einer Verankerung sozialer Grundrechte in der Rechtsordnung erarbeitet, die die Autoren der betreffenden Beiträge ausführlich darstellen.

Es werden auch einige soziale Grundrechte vorgestellt, deren Verankerung realistisch erscheint und ins Auge gefaßt wird. Als

Beispiel sei das Recht auf soziale Sicherheit erwähnt, zu dem die Kommission - freilich schon 1987 - einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat: hinsichtlich des Systems der Sozialversicherung wird das Regelungsmodell einer Einrichtungsgarantie, hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe die Formulierung eines subsidiären, verfassungsgesetzlich gewährleisteten, subjektiven Rechts vorgeschlagen. Zu dem Themenkreis „Perspektiven einer Grundrechtsreform“ ist auch noch der Artikel *Machacek* zu zählen, der die Entwicklung der Grundrechte in Österreich mit der Gesamteuropas vergleicht und von der Notwendigkeit einer dritten Generation von Menschenrechten spricht: Nach der Generation der „liberalen“ Freiheitsrechte und der sozialen Gleichheitsrechte brauche die Menschheit nun Solidaritätsrechte und -pflichten. *Machacek* schlägt den Abschluß einer europäischen Solidaritätskonvention vor, die zu einer Bewältigung der riesigen Umwelt-, Gesundheits- und ähnlicher Probleme innerhalb der Staaten, aber auch im Verhältnis reicher und armer Staaten beitragen soll. Schade, daß der Autor diese Gedanken nur anreißt und nicht eingehender fortführt.

Im Themenbereich „Internationale Dimension“ untersucht *Nowak* kritisch die Durchsetzung der UNO-Menschenrechtskonventionen - z. B. gegen die Diskriminierung der Frau oder gegen die Folter - in Österreich.

Zuletzt soll auf einen Themenkreis hingewiesen werden, der sich mit der Grundrechtskultur und dem politisch-gesellschaftlichen Boden auseinandersetzt, in dem diese Kultur eingebettet ist. *Pelinkas* Beitrag habe ich bereits am Anfang erwähnt. Nicht zufällig, so zeigt er, übernahm die 2. Republik den aus der Monarchie stammenden Grundrechtskatalog diskussionslos. Die großen Parteien wollten den „Aufbaukonsens“ durch Grundsatzdiskussionen nicht gefährden, spielten daher die politische Bedeutung der Grundrechte herunter und trugen so zu ihrer mangelnden Verankerung im Bewußtsein der ÖsterreicherInnen wesentlich bei. Dazu kommt die mangelnde demokratische Tradition und die Autoritätshörigkeit der BewohnerInnen dieses Landes. *Pelinka* untermauert seine These vom marginalen Stellenwert der Grundrechte im Denken der Einzelnen wie der Öffentlichkeit mit soziologischen Untersuchungen. Von den Stellungnahmen der Parteien ist wohl die interessanteste und am wenigsten phrasenhafte jene von *Staudinger* für die Grünen. Er weist darauf hin, wie wenig eine rein juristische Betrachtung der Rechtsordnung befriedigt. In einigen Bereichen, z. B. dem der öffentlichen Sicherheit, werden die primitivsten Menschenrechte tagtäglich mit den Füßen getreten - und jeder weiß das. Die Grünen treten daher dafür ein, daß endlich ein Klima geschaffen wird, in dem auch sozial schwächere Gruppen ihre Rechte wahrnehmen können und auch tatsächlich wahrnehmen.

ALFRED PFABIGAN:

Vom Fehlen der Geistesgegenwart

René Karausek

Österreichs Unfähigkeit zur Vergangenheitsbewältigung wird meist auf die Ereignisse zwischen 1938 und 1945 reduziert. Alfred Pfabigan zeigt, daß die Wurzeln unserer mangelnden „Geistesgegenwart“ viel weiter zurückliegen.

Pfabigan geht von den Überlegungen von Alexander und Magarete Mitscherlich („Die Unfähigkeit zu Trauern“) aus. Wobei er pointiert hervorhebt, daß die Abwehr der kollektiven Melancholie durch Verweigerung der Trauerarbeit in einer „kollektiven »Entwicklung«“ (S. 11) und dem Mangel an „Geistesgegenwart“ (ebd.) der Wiederaufbaugeneration mündet. Seine Kritik setzt daran an, daß Mitscherlichs in der Weimarer Republik eine Art „Nullpunkt des zu bedauernden Verlustes“ (S. 12) sehen. Er geht hingegen davon aus, daß der Verlust und die daran anschließenden Melancholie- und Manie-Phänomene einen „universalhistorischen Charakter“ (ebd.) haben, dersich in Bezug auf die österreichische Geschichte als eine „unendliche Trauerspirale“ (ebd.) äußert. In den folgenden Essays zu Joseph Roth, Karl Kraus, Adolf Loos und Jura Soyfer illustriert der Autor mit fast epischer Breite diese These.

Anhand von Joseph Roths Romanen „Radetzky marsch“ und „Die Kapuzinergruft“ bringt Pfabigan seine Weiterführung der Überlegungen der Mitscherlichs auf den Punkt: Denn „spätestens seit 1914 befinden sich die Österreicher in einer endlos wirkenden Spirale von Verlust - Abwehr der Melancholie durch Verweigerung adäquater Trauerreaktionen - hektische Neubesetzungen - neuerlichem Verlust.“ (S. 22)

Die beiden Romane dienen Pfabigan als Beispiel dafür wie sich ein „früher erlittener Verlust (den der Donaumonarchie, Anm. d. Red.) vor den rezenten (Verlust der ersten

Republik, Anm. d. Red.) schiebt und dessen Bearbeitung verhindert. Roths Held Trotta wird so zum Symbol für den österreichischen Mangel an „Geistesgegenwart“, der sich in der „Unfähigkeit, Verluste im Heute wahrzunehmen weil ein Verlust von Gestern alles überschattet“ (ebd.) äußert.

Im folgenden führt der Autor den Mangel an „Geistesgegenwart“ am Beispiel der Entwicklung der Sozialdemokratischen Partei in den Jahren 1912 bis 1918 vor Augen. Ausgehend von dem Manifest des Sozialistenkongresses in Basel am 24. November 1912, in dem sich 555 Delegierte, unter ihnen Viktor Adler, auf „leitende Grundsätze für den Kampf gegen den Krieg“ einigten, beschreibt Pfabigan, wie in manischer Über-



reaktion auf den Verlust des Ideals im konkreten Kriegsfall die Österreicher als Pioniere des Kriegssozialismus auftreten. Nach der Niederlage und dem Zerfall der Donaumonarchie wären Trauer und Scham über den Verlust des Glaubens an die Internationale Solidarität und das Selbstbild der Organisation am Platze gewesen. Doch hier setzt abermals eine „Unfähigkeit zur Trauer“ ein, indem die „Parteipublizistik... die kritische Selbstreflexion verweigert und jede Beteiligung an den Ereignissen von 1914 bis 1918“ (S. 33) leugnet.

Das Ergebnis besteht darin, daß eine Bewegung mit hohem aufklärerischen An-

spruch „ihre eigene Geschichte entwirkt hat“ (S. 35) und somit mittels kurzlebiger Projekte Geistesgegenwart nur mehr vorgaukeln kann.

Den umfangreichsten Teil dieses sehr persönlichen Buches widmet Pfabigan einer Auseinandersetzung mit der Karl Kraus Rezeption der letzten Jahre.

Er nimmt Ekkehart Krippendorfs („Kriegsursachen und Antipolitik: Karl Kraus' Die letzten Tage der Menschheit, in: Politische Interpretationen, Frankfurt/Main 1990) Laudatio auf Karl Kraus zum Anlaß, um peinlich genau hervorzuheben, daß nicht nur die Kritiker des Satirikers Kraus sondern auch jene, die ihn in die Gesellschaft reintegrieren, diesem nicht gerecht werden können. Denn das von Kraus bekämpfte Österreich hat sich keinesfalls so sehr gewandelt, „daß es sich leisten kann, seinen großen Feind zu feiern“ (S. 46). Der Mangel an „Geistesgegenwart“ liegt hier nur darin, daß ein Karl Kraus huldigendes Österreich glaubt, daß es durch dessen Kritik nicht gemeint sei. Dadurch wird eine angemessene Rezeption, die sich auch „mit den »dunklen« Seiten des Satirikers“ (S. 48) auseinandersetzt verhindert.

Im letzten Teil des Buches untersucht der Autor den Standpunkt Jura Soyfers, wobei dies durch die eigene Entwicklungsgeschichte motiviert ist. Denn die Helden des jungen Pfabigan waren linke Antifaschisten, einfach durch den Umstand, „daß sie unbefangen mit

uns über so etwas sprachen (gemeint sind die Gräueltaten des Dritten Reiches, Anm. d. Red.), das ansonsten tabu war“ (S. 114). Das Abbröckeln dieses Ideals, bedingt durch den stalinistischen Terror und die Kooperation Hitler-Stalin usw., bestimmen ihn letztlich zur Untersuchung, ob in Jura Soyfer ein „Linker ohne Misere“ zu sehen ist.

Der/die LeserIn darf sich durch die Karl Kraus-Diskussion nicht darüber hinwegtäuschen lassen, daß das vorliegende Werk von provozierender Gegenwartsrelevanz ist. ■■■

Alfred Pfabigan: Geistesgegenwart, Edition Falter im ÖVB (1991)

Argumente gegen Schnüffler

Martina Thomasberger

Vor mehr als einem Jahr ist der Skandal um die Stapo-Akten durch die Aussage des ehemaligen Stapo-Chefs A. Schulz im Zuge des Noricum-Ausschusses ins Rollen gekommen. Von ihrem Recht, Auskunft über den Inhalt ihrer Akten zu begehren, haben etwa 20.000 BürgerInnen Gebrauch gemacht. Anfang dieses Jahres warteten noch etwa 3.000 Personen auf Akteneinsicht bzw. Auskunft.

Nach der ersten großen Welle der Empörung, in deren Zug die Auskunftsbegehren zu Tausenden gestellt worden sind und Diskussionen um die politische Sinnhaftigkeit der Stapo (und anderer österreichischer Geheimdienste) geführt wurden, ist nunmehr unter den Betroffenen so etwas wie Resignation eingetreten, verursacht durch die demokratiepolitische Dickfelligkeit der Verantwortlichen in der österreichischen Innenpolitik. Die Fortsetzung des Skandals blieb - auch publizistisch - weitgehend unbemerkt.

Es wurde zum Beispiel kaum zur Kenntnis genommen, daß die Bearbeitung der Anfragen bei der Stapo zum (willkommenen?) Anlaß für die Bereinigung des Aktenbestandes und zu seiner Erfassung auf EDV-Basis genommen wurde oder daß ganz selbstverständlich über alle anfragenden Personen Aktennotizen angelegt wurden (Motto: Nur wer ein schlechtes Gewissen hat, bemüht sich um seinen Stapo-Akt).

In dieser Situation, rund ein Jahr nachdem der Skandal ausgebrochen ist, legen die AutorInnen das Buch „Alpen-Stasi“⁽¹⁾ vor (die Rezensentin kann nur bitter grinsen, wenn

sie daran denkt, daß dieser ironisch gemeinte Titel mittlerweile fast mit der offiziellen Neubezeichnung der Gruppe II/C im Innenministerium übereinstimmt...).

Am Beginn steht eine ausführliche Chronologie der Ereignisse von *Sassmann/Zeger*, in der dokumentiert wird, wie alles begann und mit welchen Mitteln die Exekutive zu verhindern versuchte, daß vollständige und richtige Informationen über die staatspolizeiliche Tätigkeit an die Öffentlichkeit kommen. So wurden zum Beispiel der zur Sichtung der Akten eingesetzten Dreier-Kommission Schuppich-Funk-Flick nicht die eigentlichen Stapo-Akten zur Beurteilung vorgelegt sondern Abschriften mit dem Inhalt, den mitzuteilen die Stapo selber für unbedenklich hielt (vgl. S. 23 f).

Schon beim Lesen dieses ersten Teils kommen der/dem LeserIn Zweifel an Geisteshaltung, intellektuellen Fähigkeiten und demokratiepolitischer Kompetenz der Datensammler und ihrer Vorgesetzten. Diese vertiefen sich bei der Lektüre des Fallteils noch wesentlich. Auskünfte wie „Ihr Sohn war an ihrer Adresse gemeldet“ oder „Sie sind mit C. B. verheiratet“ oder „Sie meldeten sich in der Druckschrift »akin«... zu Wort“ sind eher geeignet Amüsement hervorzurufen als ein Gefühl der Bedrohung durch Staatsspitzen.

Die sehr ausführliche Dokumentation konkret erteilter Auskünfte zeigt aber insgesamt ein bedenkliches Bild; vor allem Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte politische Aktivitäten setzen, und solche, die - wenn auch zufällig - in Kontakt mit Personen und Institutionen kommen, die der Stapo als dokumentationswürdig gelten, werden bespitzelt und registriert. Beispiele: „Eine Person gleichen Namens war Routenführer bei der Radsternfahrt der Argus vom...“ oder „Am 15. 2. hielten sie sich im Lokal »Rotstilzchen« auf“ oder „Im Jahr 1966 nahmen sie an einem Ferienlager der FÖJ teil“. Auch die bloße Tatsache des staatspolizeilichen Tätigwerdens kann in den Augen der Verfassungsschützer aktenwürdig sein: „Ermittlungen über ihre Person erbrachten keine Ergebnisse“. (alle Zitate aus: *Zeger*, „Kleine Geschichte der II. Republik“, S. 47 ff.)

Besonders empörend ist aber die Er-

kenntnis, daß (unter Umständen falsche oder unvollständige) staatspolizeiliche Auskünfte existenzbedrohend werden können - im Buch ist unter anderem der Fall des oberösterreichischen Rechtspraktikanten dokumentiert, der, weil er nach Stapo-Recherchen Mitglied oder Funktionär beim VStÖ oder KSV - jedenfalls aber linksradikal - war, von seinem, mit der Causa Noricum befaßten Ausbildungsrichter wegversetzt wurde. (S. 107 ff.) Fälle wie dieser zeigen auch sehr deutlich, daß es auf die Dauer einer demokratischen Gesellschaft unzutraglich sein muß, wenn ein nicht kontrollierbares Organ sich zum Hüter ihrer Grundlagen (Stichwort Verfassungsschutz) und ihrer Institutionen aufschwingt.

Im letzten, Grundlagenteil genannten Kapitel nehmen sich *U. Davy* und *A. J. Noll* der juristischen Fragen rund um den Staats- und Verfassungsschutz an.

Davy gibt in ihrem Beitrag einen rechts-historischen Überblick über die Entwicklungen der zum Schutz des Staates vor angeblichen inneren Feinden errichteten Institutionen seit Josef II. Zu denken gibt, daß trotz wiederholter staatlicher Diskontinuität (vor allem 1918 und 1945) in der österreichischen Rechtsentwicklung zumeist Kontinuität in personeller und institutioneller Hinsicht gewahrt blieb. Johann Schober, berüchtigter Wiener Polizeipräsident, war bereits unter Kaiser Franz Josef I hoher Polizeibeamter. Er war es auch, der das System der umfassenden Sammlung politischer Informationen aus allen Lagern zum staatspolizeilichen Arbeitsprinzip erhob. (S. 165 ff.)

Noll stellt in seinem Aufsatz die Frage, was denn durch die Stapo wovor geschützt werden soll. Zusammen mit Davy/Davy (Gezähmte Polizeigewalt, eine Rezension dieses Buches gibts im nächsten **JURIDIKUM**) ist Noll der Überzeugung, daß die österreichische Verfassungslage es - außer in eng umgrenzten Sachbereichen - verbietet, präventiv Informationen zum Schutz des Staates zu sammeln. Darüberhinaus ergibt sich für Noll bei einer ersten Analyse der verfassungsrechtlichen Lage die Erkenntnis, daß bereits ein ausdifferenziertes und einsetzbares System verfassungsschützender Maßnahmen gibt, und daß daher die Argumentation der Stapo-Fans („wir brauchen sie einfach zum Staatsschützen“) ins Leere geht. Allerdings scheinen das, was Noll geschützt haben will und das, was die Stapo zu schützen glaubt, zwei verschiedene Dinge zu sein, nur kann darauf in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

Insgesamt enthält „Alpen-Stasi“ eine Menge genauer und brauchbarer Informationen, die alle, die politisch und juristisch gegen Stapo-Spitzelei und Geheimdienst-Schnüffler argumentieren wollen oder müssen, gut gebrauchen werden können. ■■■■

(1) *H. G. Zeger, R. Leo, R. Sassmann, U. Davy, A. Noll; Alpen-Stasi. Die II. Republik im Zerrspiegel der Staatspolizei. Edition Sandkorn, Wien, 1991.*

ÄNDERUNG DES HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZES

Europareif oder nur EG-konform?

Sepp Brugger

Im Februar dieses Jahres wurde vom Nationalrat eine Novellierung zum Hochschülerschaftsgesetz aufgrund eines Antrages der Koalitionsparteien beschlossen. Die Novellierung erfolgte im wesentlichen über Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft. Die Einführung des passiven Wahlrechts für ausländische Studierende blieb auch diesmal aus. Ein entsprechender Antrag des Grünen Klubs im Parlament wurde mit den Stimmen der ÖVP, FPÖ und SPÖ abgelehnt.

Die ablehnende Haltung wurde im wesentlichen damit begründet, daß die Einräumung eines passiven Wahlrechts für AusländerInnen und Staatenlose Folgewirkungen mit sich brächte, die nicht abschätzbar seien und eine derartige Regelung außerdem dem Art III des Staatsgrundgesetzes (StGG) widerspräche. Außerdem müsse ein derartiger Vorschlag erst eingehend beraten werden. Dazu sei folgendes gesagt:

a) Gemäß Art III StGG sind die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer ist der Eintritt in dieselben von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig. Laut einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 7593/1975) ist der Begriff „öffentliche Ämter“ nur im Sinne der Ausübung hoheitlicher Funktionen zu verstehen. Dieser Begriff umfaßt nicht die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages begründeten Beschäftigungsverhältnisse, auch wenn in die-

sen die Verrichtung hoheitlicher Tätigkeiten enthalten ist. Da die Organe der ÖH nicht zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse ermächtigt sind, üben sie auch keine öffentlichen Ämter im Sinne des Art III StGG aus (siehe auch: Beiträge zum Universitätsrecht, Hrsg. Rudolf Strasser: Stolzlechner, S. 71 f.). Aus diesem Grund wurde ja auch im Bundesgesetz über die Gleichstellung der Südtiroler (BGBl. 57/1976, § 4 Abs 4) das passive Wahlrecht für die ordentlichen Hörer deutscher oder ladinischer Sprachzugehörigkeit, die im Gebiet Bozen geboren sind, nur einfach gesetzlich und nicht verfassungsgesetzlich geregelt.

b) Da die Forderung, den AusländerInnen und Staatenlosen ein passives Wahlrecht einzuräumen, von der ÖH schon Anfang der 70er Jahre an den österreichischen National-

rat herangetragen wurde, geht diese Argumentation ebenso ins Leere wie der Hinweis auf allfällige Folgewirkungen. Es gibt keine verfassungsrechtliche Bestimmung noch sonstige Gründe, die einer Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes im Sinne des Antrags des Grünen Klubs (Einräumung des passiven Wahlrechts für AusländerInnen und Staatenlose) entgegenstehen würden. Vielmehr ist Österreich aufgrund des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl. 1973/390) verpflichtet, allen ordentlichen HörerInnen fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlosen und nicht nur den SüdtirolerInnen ladinischer bzw. deutscher Sprachzugehörigkeit das passive Wahlrecht zuzuerkennen.

Aus dieser Konvention, die im Verfassungsrang steht, ergibt sich die Verpflichtung, bei der Behandlung Angehöriger fremder Staaten keine unsachlichen Differenzierungen vorzunehmen. Wesentlicher Inhalt dieses Bundesverfassungsgesetzes ist nämlich die Ausdehnung des Gleichheitssatzes auf die Behandlung der AusländerInnen untereinander. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind zwar die ordentlichen HörerInnen ladinischer bzw. deutscher Sprachzugehörigkeit, die in der Provinz Bozen geboren sind, passiv wahlberechtigt, nicht jedoch die übrigen AusländerInnen und Staatenlosen. Durch das Hochschülerschaftsgesetz wird also weiterhin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, die sachlich durch nichts zu rechtfertigen ist, festgeschrieben.



Wahlwerbende Fraktionen haben daher bereits die Anfechtung der ÖH-Wahlen beim Verfassungsgerichtshof angekündigt.

Zwei Klassen von AusländerInnen

Am 14. 5. 1991 wurde dann vom Nationalrat die Novellierung des § 7 AHStG beschlossen. Grundsätzlich ist diese Novellierung zu begrüßen, weil dadurch verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen, wie z. B. § 7 Abs 1 lit d und e beseitigt werden und außerdem verhindert wird, daß nach dem Beitritt Österreichs zu den EG bzw. zum EWR StudentInnen, die in der BRD aufgrund des numerus clausus keine Studienberechtigung haben, auf Österreichs Universitäten ausweichen.

„Damit Österreich Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, durch die Österreich Ausländern dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, nachkommen kann, sind legislative Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese gründen in dem Diskriminierungsverbot des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957...“ Damit wurde diese Novellierung begründet (siehe Bericht des Ausschusses 116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP).

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, daß sich der Gesetzgeber schon jetzt auf die Mitgliedschaft Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum vorbereitet; unakzeptabel ist jedoch, wenn gleichzeitig internationale Konventionen, die ein Diskriminierungsverbot enthalten (Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung) unberücksichtigt bleiben und somit nach dem Beitritt Österreichs zu den EG zwei Gruppen von AusländerInnen

geschaffen werden. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war im § 7 Abs 3 noch ausdrücklich festgehalten, „Ausländer (Staatenlose) von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes können überdies nur dann zum Studium zugelassen werden, wenn an den betreffenden Universitäten für die gewählte Studienrichtung ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen.“ In der Endfassung ist zwar der Passus „von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ nicht mehr enthal-



ten; tatsächlich ändert dies jedoch an dem diskriminierenden Inhalt dieser Gesetzesbestimmung nichts. Nach dem Beitritt Österreichs zu den EG bzw. zum EWR ist die Bestimmung des § 7 Abs 3 AHStG nurmehr auf jene AusländerInnen, die von außerhalb des EWR kommen, anzuwenden, da den AusländerInnen aus den EG-Ländern dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind, wie den InländerInnen bzw. diejenigen Rechte, die sie in ihrem Heimatland haben.

Nach einem Beitritt Österreichs zu den EG bzw. zum EWR (1. 1. 1993?) widerspricht somit die Bestimmung des § 7 Abs 3 AHStG der oben zitierten Konvention, die im Verfassungsrang steht.

In der beschlossenen Novellierung ist im § 7 Abs 5 festgehalten, daß zwischenstaat-

liche Vereinbarungen wie die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern (BGBl. 57/1979) durch die vorstehenden Absätze nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich wiederum die Frage, wie die Abgeordneten der ÖVP, FPÖ und der SPÖ diese Ausnahmen für die AusländerInnen ladinischer und deutscher Muttersprache, die in der Provinz Bozen geboren sind, mit dem Diskriminierungsverbot, das im EG-Vertrag vom 25. 3. 1957 festgeschrieben ist, in Einklang bringen wollen.

Obwohl der Grüne Klub sowohl im Ausschuß als auch im Plenum auf diese verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen hingewiesen und einen Abänderungsantrag eingebracht hat, stimmten die Abgeordneten der ÖVP, FPÖ und der SPÖ gegen den Abänderungsantrag der Grünen und für den Entwurf, der von den Koalitionsparteien vorgelegt wurde.

Den Hinweis, daß durch diese Gesetzesnovellierung eine Zusammenarbeit mit Österreichs Nachbarländern wie CSFR, Ungarn und Jugoslawien zunichte gemacht würde, wischte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Bemerkung weg, daß Studierende aus diesen Ländern in Österreich sowieso nur aufgrund von Stipendien, die entweder im Sinne eines Austauschprogrammes oder aus anderen Gründen von Österreich gewährt werden, studieren könnten.

Im Zusammenhang mit Österreichs Beitrittsverhandlungen zu den EG fällt immer wieder das Wort „Europareife“. In Wirklichkeit wird jedoch darunter nur die EG-Konformität, genauer gesagt, die Anpassung Österreichs an die BRD verstanden. Diese Gesetzesnovellierungen beweisen, daß an den Grenzen zu den ehemaligen Ostblockländern (CSFR, Ungarn...) wie im Burgenland nicht nur Wachtürme, sondern konsequent geistige Mauern errichtet werden. Bedenklich ist, daß es auch innerhalb der Großparteien keinen Widerstand gegen eine derartige Entwicklung gibt.

Sepp Brugger ist Jurist und arbeitet im Grünen Parlamentsklub.

SIGHT & SOUND STUDIO

Wien 1, Schuberting 6 und 8 - Tel. 512 67 52, 512 53 10 · Mo.-Fr. 8-20 Uhr



Computerunterstütztes Lernen

KURSBEGINN JEDERZEIT!

Freie Zeiteinteilung · Streßfrei lernen (der Computer hat Geduld) · Eigenes Lerntempo bestimmen · Selbstkontrolle der Arbeiten
Kurzes Erfolgsziel vor Augen, in wenigen Wochen kann das Lernziel erreicht werden

- Einführung in die EDV
- Betriebssystem MS-DOS
- Textverarbeitung MS-Word
- dBase III

- Lotus 1-2-3
- Einführung in die Programmiersprache Pascal
- Einführung Page Maker

- Maschinschreiben
- Stenographie
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

- Fremdsprachen
- Englisch Spanisch
- Französisch Deutsch
- Italienisch

AG IS ÖH IS IT

Nur Vranz kann's besser

Stefan Lintl

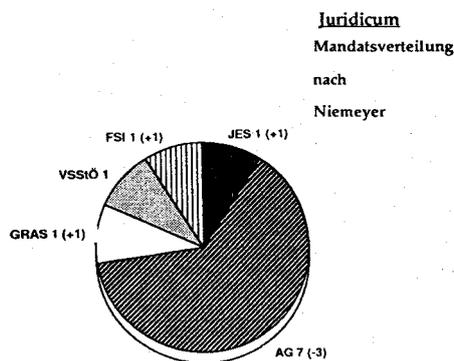
Nach dieser Wahl darf fortschrittlich weitergewurstelt werden. Griffige Perspektiven sind auf dem Postweg verschollen. Müllers Kuh wird sich schon finden lassen.

Back to reality. Nachdem das Ergebnis der Hochschülerschaftswahl 1989 trendmäßig für '91 eine links-grüne Mehrheit denkbar erscheinen ließ, wurde diesen Träumen am Abend des 16. Mai dieses Jahres für einige Zeit der Garau gemacht. Die Verhältnisse haben sich „normalisiert“, der Streik von '87 ist schon wieder vier Jahre her. AG bundesweit von 25 auf 30 Mandate, JES von 5 auf 3, FSI hat zugelegt, aber zu wenig für einen Mandatsgewinn, damit weiterhin 3. Wahrscheinlich, die Zeit der satteren rechten Mehrheiten ist wieder da (Band im Hintergrund: Happy days are here again). Das Spiel wird das selbe bleiben: wechselnde Mehrheiten am ZA und eine Exekutive, die sich aussuchen kann, welche Mehrheit sie möchte; zeitweilig werden wieder Linke, Grüne, JES und FSI trachten, der Sattheit der AG einen Dämpfer aufzusetzen, allein: Mit den Prärogativen des Vorsitzenden und dem Vorteil einer, der Exekutivfraktion ausschließlich zur Verfügung stehenden Infrastruktur, mit großartigen interpretativen Leistungen betreffs Auslegung und Anwendung von ZA-Beschlüssen wird die Aktionsgemeinschaft auch weiterhin nicht allzu schweres Spiel mit der fragmentierten Opposition haben.

Gewonnen hat die AG nach dem Strickmuster der SPÖ-Vranitzky-Kampain: Qualität des Handelns, Ruhe und Kontinuität verstrahlen, gute Selbstdarstellung - und „gute“ Darstellung anderer Fraktionen als Verhinderer, Stalinisten, bislang untätig, grüne Tarnpflänzchen (hievon in der Regel ausgenommen: die bislang wirklich untätigen, angeblich der AG nahestehenden, angeblich wirklichen Tarnlisten, von denen im Wahlkampf flugblatt-, plakat-, oder aktivistenmäßig wirklich

nichts zu sehen war, die aber dennoch auf Grund ihres Namens genug Stimmen machten, um den Grün-Alternativen ein Mandat zu kosten. Man kennt sich eben bei den Grünen nicht so ganz aus, wer was und was wie ist. 1987 kandidierte, nebenbei bemerkt, eine „Grünalternative“, welche völlig unbekannt war, keine Verbindung zur Parlamentspartei, und nur einen Kandidaten hatte. Name des Kandidaten: Boris Marte. Kurz nach der Wahl war er Kulturreferent der AG-Exekutive und übte auch zeitweilig ein AG-Mandat am Zentralausschuß aus. Hiemit will ich natürlich keine Parallele zur Wahl '91 ziehen, auch nicht angesichts des Umstandes, daß die Proponenten der unbekanntenen Grünen Freunde von AG-Spitzenkandidat Frad sein sollen).

Wahrlich, es kommen andere Zeiten: die Generation, die mit Mock und Vranitzky, Dallas und Michael Jackson groß geworden ist, nimmt finalmente die Uni in Besitz. Vor-



bei die Zeit gesellschaftspolitischen Getutes, es geht ums rasche Durchstudieren, um den Job, das Cash, die Pension. Neben dem erwartungsgemäß (und dafür gar nicht so arg) angeschlagenen KSV traf die Qualität der Veränderung vornehmlich den VSSStÖ (Umschlagen von Quantität in Qualität und so), hatte sich doch dieser zu schräg, zu sozialistisch, zu oppositionell, zu ÖVP-mäßig (konservative Fixierung auf wegbröselnde Wählergruppen) präsentiert (vom rapide angestiegenen internen Personalverschleiß als möglichen Mitgrund einmal abgesehen). Der Rückgang von 14 auf 11 Mandate wird wohl nur umzukehren sein, wenn ein innerlich wie äußerlich sozialdemokratisierter VSSStÖ den zur AG gedrifte-

ten Vranz-Kids stärker als bislang als Alternative erscheinen kann; damit aber verbunden wäre wieder eine geringere Distanz (und damit auch erhöhte Kooperationsfähigkeit) von AG und VSSStÖ: Skylla und Charybdis. Wenn nicht, werden Kanzler und Cap wohl auch so für eine SDPÖ-Studentengruppe sorgen. Einzig das Fachschaftslistenkonzept scheint derzeit erfolgversprechend, doch bundesweit entspricht auch deren Ergebnis im wesentlichen nur der Addition von Fachschaftsliste und Alternativer Theologie aus dem Jahr 1989.

Die Urabstimmung war für die AG das erforderliche Auftriebsmittel: als Wahlerin des bestehenden Guten und einzige Gruppe, die kontinuierlich den bisherigen Kurs der ÖH weiterverfolgt (kein Kunststück: denn AG=ÖH).

Nachdem die Urabstimmung mit Tschinderassabumm im Schnellverfahren beschlossen wurde, war es auch am einfachsten, am Status Quo festzuhalten, statt halbvergozene Konzepte an den Mann/die Frau zu bringen. Zudem war es ja auch der AG als einziger Fraktion wirklich gelungen, den diffusen Demokratie/Service/Politik-ja-aber-unter-den-Studierenden vollgültig zum Ausdruck zu bringen: Lebensgefühl ist mehr als verhirnte messages via Rosen und Gräser.

Punkto Machterhalt und Design sind eben einige besser als andere. Und so werden wohl auch Forderungen nach Demokratisierung der ÖH-Struktur, Verankerung des Instrumentes der Urabstimmung, Beschneidung der 90%-Allmacht der Vorsitzenden, Objektivierung von Referentenbesetzung und Berichterstattung der hauseigenen Blättchen für einige Zeit auf taube Ohren stoßen: schließlich ist ja die Struktur, deren Träger man ist, mit 80% bestätigt.

Ein kleiner Trost: wären die Anträge des Grünen Klubs zur Änderung des ÖH-Gesetzes durchgegangen, so hätte die AG bundesweit nur ein Mandat gewonnen; der Zuwachs von 5 Mandaten liegt darin begründet, daß nach d'Hondt mehrere Gruppen den Einzug in den ZA nicht geschafft haben; an einer rechten Mehrheit hätte dies zwar nichts geändert, die Fragmentierung (etwa durch Stimmenthalten) aber wäre größer gewesen. Der Zerr-Effekt des jetzigen Vergabemodus ist am besten durch das Wahlergebnis am Juridicum Wien dokumentiert: die AG hat mit 67% der Stimmen 91% der Mandate - mithin ein Plus von 24%. Die Verteilung lautet 10 AG, 1 VSSStÖ. Exakt proportional wären es 7 AG, 1 VSSStÖ, 1 GRAS, 1 JES, 1 FSI.

Das Volumen der Berichterstattung der Tagespresse war der schrumpfenden gesellschaftlichen Bedeutung von ÖH und Studentenschaft durchaus Rechnung tragend; zwar wurde mit Blick auf die künftige Käuferschaft brav berichtet, das Ausmaß der Berichterstattung blieb aber kleiner als bei den letzten beiden Wahlen. Allein der unter Studierenden weiter verbreitete Griff nach „Standard“, „Presse“, etc. machte den Unterschied zur Landarbeiterkammer aus.

NACHSATZ



Von
Iris Kugler

ter und Einzelheiten zerfällt, erscheint ihm das sozialpartnerschaftliche Österreich zu Recht dennoch als ein geschlossenes System. Es gibt kein gesellschaftliches Phänomen, das die Dimensionen der Verhältnisse sprengen könnte, da nie gegensätzliche Interessen bezüglich eines Phänomens deutlich werden. Alle auftretenden Probleme werden einer sachlichen Lösung zugeführt, auf der Basis eines Konsens, der jeden Widerspruch vorweg ausschließt. Wo es bezüglich gesellschaftlicher Phänomene keine gegensätzlichen Interessen mehr zu geben scheint, wirkt alles allgemein verbindlich, ein diffuses Ganzes, in dem jede Einzelheit verschwindet. Dieses diffuse Ganze produziert eine

hende gesellschaftliche Fronten, an denen für oder gegen die gute Gesellschaft gekämpft wird. Sie hat gelernt, zuerst die geltenden Regeln zu betrachten bevor sie das Verhalten beurteilt. Und sie ist geübt, auf Grund weniger Prämissen und weniger Informationen mit Reduktion auf wenige relevante Gesichtspunkte rasch zu entscheiden.

Das alles bringt sie auf Distanz. (*) Eine Distanz, die sie im Zeitpunkt beruflicher Reife nicht erstmals erringt sondern eine, die Voraussetzung scheint für den Beruf der Juristin. Doch nicht die einzige. Beginnend mit frühkindlicher Prägung leitet die Primärsozialisation auf jene universitäre Schiene streng schematischen Denkens, von der zu springen schlichte Meuterei und Anarchie bedeuten muß. Dann, vor allem, wenn es gilt achtzehnjährig bürgerliche Erwartungshaltungen der Eltern zu befriedigen. Zuvor haben 8 Jahre verschulte Desinformation überangepasste Karnikel verbrochen. So kam die fromme Helene in die Stadt. (*) Im schlimmsten Fall ist die Entscheidung zum Beruf der Juristin: Resignation und Berechnung, selten Interesse, wohl kaum Berufung, wenn, ist sie von Nachteil. Dennoch ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht alles verloren für die Juristinnen. Der Blick kann sich noch weiten.

Doch wohin an der juristischen Fakultät? Ins gesellschaftspolitische Nichts. Einerseits die unendlichen Weiten des Lehrstoffs. Wo sich Ideologie als Objektivität getarnt in Lehrbuchbeispielen vermittelt blonder Sekretärinnen unter der Gürtellinie festsetzt, oder andererseits wo sich studentische Politik nichts hinterfragend als zuarbeitendes Ser-

vice einer entmenschten Leistungsmaschinerie versteht. Doch es gibt Hoffnung. An den amerikanischen Universitäten tobt derzeit ein Kulturkampf, der hierzulande utopisch scheint. So klärt zum Beispiel eine Universitätsschrift in Durham Studienanfänger auf: Sexismus und Rassismus seien Folge der weißen Einheitskultur Amerikas. Der neue Verhaltenskodex, dem die Anhänger der „multikulturellen Universität“ folgen, gebietet dagegen politisch korrekte Einstellung in Wort und Tat, Lehre und Forschung. Politically correct, im abkürzungswütigen Amerika PC genannt, heißt, an den Universitäten alle Anzeichen von verstecktem Rassismus, Sexismus und Klassenvorurteilen aus Sprache und Verhalten zu eliminieren. Als sich ein Universitätsarchitekt der Universität in Duke über die Manierismen eines schwulen Jobsuchenden ausließ, griffen die Uniobieren hart durch: Nelson wurde einen Monat ohne Gehalt suspendiert und zu freiwilliger Arbeit - angeblich in eine Suppenküche - abkommandiert. Zusätzlich mußte er sich einem Kurs zur Sensibilitätsweiterung unterziehen. (*)

Auf hiesige Verhältnisse übertragen, würde das Juridicum durch den größten Anteil kartoffelschälender Professoren glänzen können. (siehe Aktuell)

* Die Quellen der Quellen:
Robert Menasse: *Zur Ästhetik der Sozialpartnerschaft*, FORVM 409/410/88.
Niklas Luhmann: *Ausdifferenzierung des Rechts*, S. 180, Suhrkamp 1981.
Wilhelm Busch: *Die fromme Helene*.
Der Spiegel: *Kulturkampf an den Universitäten*, S. 191 ff./NR: 21/45, MAI 91.

Ab in die Küche

Politischer Kontext für die Zustände der Juristinnen ist die Sozialpartnerschaft, die gesellschaftliche Widersprüche aus dem allgemeinen Bewußtsein ausblendet. Gesellschaftliche Phänomene erscheinen dem Bewußtsein nicht mehr vermittelt im Ganzen wirkender Widersprüche, sondern als singuläre Erscheinungen unzusammenhängend und zusammenhanglos. Es ist nur noch das, was gerade erblickt ist. Obwohl dem allgemeinen Bewußtsein alles in Split-

Harmonie, in die noch die Kritik als Affirmation eingeht, da sie, unter der Voraussetzung ausgeblendeter Grundwidersprüche, nie das Wesen einer Sache trifft und nur den Schein der reichen und freien Vielfalt mehrt. (*) In diesem Umfeld werden seit 45 Jahren JuristINNEN herangebildet. Die Juristin, ohnehin gewohnt normativ zu denken, ist so gegen spasmodischen Politismus immun. Sie ist gewohnt Fronten und Gegnerschaften fallbezogen zu sehen und nicht als durchge-

Doonesbury

von G. B. Trudeau



Ein schwieriger Fall mit **Gerhard Oberschlick, Dr. Jörg Haider, DDr. Georg Krainer, Dr. Dieter Böhm** und **Dr. Doris Trieb**, dokumentiert von **Robert Zöchling** - wie ist die Rechtslage?

beim letztjährigen „Ulrichsberg-Treffen“ - einer Traditionsveranstaltung des KHD, an der regelmäßig Abwehrkämpferbünde, Neonazis, Burschenschaften und frühere Angehörige der Waffen-SS teilnehmen. Diese Rede ist auf den vorangehenden FORVM-Seiten wörtlich und ungekürzt wiedergegeben. Die aus seinen Äußerungen gewonnene Qualifikation als „Trottel“ wollte Haider jedoch nicht unwidersprochen veröffentlicht sehen und ließ durch seinen Anwalt Dr. Dieter Böhm eine Privatanklage

verstellen ist: auf das Gebiet, wo man nur die Mißachtung des anderen zum Ausdruck bringt. Trottel...“

Für Oberschlick-Anwalt DDr. Georg Krainer liegt der Fall aber nicht auf dem Gebiet jenseits von gut und böse:

„Und ich bin sehr wohl der Ansicht, daß ein Ausdruck, der mitunter als Schimpfwort Verwendung findet, bitte noch nicht automatisch den Tatbestand einer Beschimpfung herstellen kann. Eine Beschimpfung ist der Ausdruck der Verachtung einer Person schlecht-

lichen Raum...entsprechenden Ausdrücken. Und ich werde mir diese Bewertung nicht verbieten lassen und auch nicht die Deutlichkeit der Bewertung, und auch nicht dadurch, daß man mir bestimmte Worte, die zum deutschen Sprachschatz gehören, verbietet. Ich werde allerdings niemanden beschimpfen ohne einen guten Grund, und wenn ich diesen guten Grund anführe, dann handelt es sich nicht um eine Beschimpfung, sondern um die Bewertung eines angeführten und in diesem Fall auch unbestrittenen Sachverhaltes.“

P.S: „Trottel“ statt „Nazi“

Ich werde Jörg Haider erstens *keinen* Nazi nennen, sondern zweitens einen *Trottel*. Dies rechtfertige ich wie folgt:

Erstens: Einleuchtend hat Peter Michael Lingens, als er seine „Wochenpresse“ vor der jüngsten Nationalratswahl weise vorausschauend zum Zentralorgan einer künftigen blau-schwarzen Koalition gestaltete, argumentiert und mich überzeugt, daß es Jörg Haider eher nütze, wenn man ihn einen Nazi nennt. So bitte ich meine FreundInnen um Vergebung, daß ich diese Benennung schon aus so gutem Grund unterlasse.

Zweitens: Wenn einer sagt, „geistige Freiheit“ sei „in einer Demokratie etwas Selbstverständliches...“, so ließe sich dies als programmatisches Postulat begrüßen, setze er nicht fort: „...aber sie findet dort ihre Grenzen, wo Menschen jene geistige Freiheit in Anspruch nehmen...“ - Nein, so blöd ist er nicht, daß er die Grenze der Freiheit so ganz generell gegen *alle* zieht, er setzt sie vielmehr nur jenen, „...die sie nie bekommen hätten, hätten nicht andere für sie den Kopf hingehalten, daß sie heute in Demokratie und Freiheit leben können.“ Dabei ist er wirklich nicht blöd, dies beweist der Applaus, den er dafür geerntet hat; von dem Zielpublikum seiner Rede, das vorwiegend aus SS-lern und anderen Waffenträgern des Dritten Reiches bestand, und denen sprach er dort ja das Monopol zu, Freiheit „in Anspruch“ zu nehmen. Da er uns anderen, die das in seinen Augen legitimierende Glück nicht hatten, im Ehrenkleid des Dritten Reichs für Hitlers Freiheit zu Raubkrieg und Endlösung den Kopf hinzuhalten, jegliches Recht abspricht, auch nur eine bloß „geistige“, geschweige gar eine politische „Freiheit in Anspruch zu nehmen“, und da er selber nie das Glück gehabt hatte, im Ehrenkleid der SS oder Wehrmacht dienen zu dürfen, also *sich selbst zugleich mit der überwiegenden Mehrheit der Österreicher von allem Freiheitsgebrauche ausschließt*, ist er in meinen Augen ein Trottel.

Gerhard Oberschlick

Vom Gebrauch der Freiheit

Die Zeitschrift FORVM erprobt seit Jahren eine Methode, der zwischen Liberalismus und Nationalismus, Populismus und staatstragendem Gestus (...) oszillierenden FPÖ und einigen ihrer Spitzenfunktionäre zu begegnen: indem sie von deren atemberaubend wechselnden Bildern und Tönen Exzerpte anfertigt, die solchermaßen eingefangenen Aussagen beim Wort nimmt und in die ihnen angemessenen Zusammenhänge bringt.

Solches wie auch die Schriften des Kärntners Janko Messner und anderer "Feinde des Landes" weckt offenbar den gelegentlichen Wunsch des Freiheitlichen, die Grenzen der Freiheit der Meinungsäußerung möglichst eng um sich und seine nächsten Gesinnungsgenossen zu ziehen. So eine Grenzziehung ist allerdings ein intellektuell anspruchsvolles Vorhaben: Jörg Haider, FPÖ-Obmann und Kärntner Landeshauptmann, verschätzte sich dabei und schloß sich, offenbar ohne es selbst zu bemerken, selbst vom Freiheitsgebrauch aus, was ihm die hier im Faksimile wiedergegebene Sachverhaltswürdigung des Herausgebers Gerhard Oberschlick im FORVM Nr. 445-447 (März '91) einbrachte. Die zugrundeliegende Haider-Äußerung entstammt dessen Rede

wegen „Beleidigung“ (§ 115 StGB) sowie allenfalls „übler Nachrede“ (§ 111 StGB) erheben Begründung: „Der Privatankläger erblickt im inkriminierten Zeitungsartikel den Tatbestand einer schwerwiegenden Beschimpfung, allenfalls den Tatbestand der üblen Nachrede, begangen in qualifizierter Öffentlichkeit durch Verbreitung in einem Medium.“ (aus der Privatanklageschrift).

Die Hauptverhandlung in diesem einzigartigen Verfahren fand am 23. Mai, 9.50 am Landesgericht für Strafsachen Wien statt und endete mit der Verurteilung Gerhard Oberschlicks durch Einzelrichterin Dr. Doris Trieb wegen § 115 StGB nach nur 20 Minuten. Hier eine noch kürzere Widrigkeit der wesentlichen Aussagen:

Haider-Anwalt Dr. Böhm-dorfer:

„... Er sagt, er nennt den Dr. Haider keinen Nazi, das heißt er verzichtet auf jede politische Kritik. Er geht auf dieses Feld nicht ein, dort wär's zulässig gewesen, dort kann man ihm vorwerfen, was er getan hat, was er gedacht hat, was er will, was sein soll. Damit kann man sich beschäftigen, da hätte der Dr. Haider eine Chance gehabt, dagegen sich zu wehren. Nein. Er verläßt dieses Gebiet und geht auf ein anderes Gebiet über, wo der Wahrheitsbeweis, wie er weiß als Jour-

nalist ... und dann kann man bitte nicht hergehen und den Ausdruck der Beschimpfung isolieren und von jenen Tatsachen trennen, auf die sie sich bezieht. Wenn ein Urteil, sei es richtig oder unrichtig, auf einzelne Handlungen bezogen wird - in diesem Fall ist es eine Äußerung -, dann kann es sich aber auch nicht um eine Schmähung handeln, wie Sie es vorgebracht haben in der Anklage, aus dem selben Grund, und das hat der Oberste Gerichtshof schon längst judiziert: daß eine Beschuldigung niemals von jenen Tatsachen zu trennen ist, auf die sie aufbaut.“

Herr Oberschlick, wollen Sie auch noch etwas vorbringen?

„Erstens: ich schließe mich natürlich dem an. Zweitens: Ich hatte im vergangenen November Gelegenheit, in Straßburg in einer ähnlichen Sache als Kläger aufzutreten, im dortigen öffentlichen Hearing, und hab' mir erlaubt, dort zu sagen: Ich glaube mich berechtigt und werde dieses Recht durchsetzen, daß ich Tatsachen, Äußerungen, Handlungen, die im öffentlichen Raum geschehen sind, kritisiere und bezeichne mit den meiner Bewertung dieser Äußerungen, Tatsachen und Handlungen im öffent-

Gerhard Oberschlick hat gegen die erstinstanzliche Verurteilung Berufung eingelegt („weil mein Text nicht tatbildlich ist, sondern richtig“).

Er beabsichtigt für den Fall der Bestätigung dieses Urteils durch das Oberlandesgericht die erneute Anrufung der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg, die am Tag der Wiener Verurteilung ihr Urteil in jenem „ähnlich gelagerten Fall“ verkündete, wonach G.O. den früheren FPÖ-Generalsekretär Walter Grabher-Mayer im Jahre 1983 wegen dessen Vorschlag, die Familienbeihilfen für österreichische Frauen um 50% zu erhöhen und die der Gastarbeitermütter auf die Hälfte zu reduzieren, zurecht öffentlich des Vergehens der Verhetzung (§ 283 StGB), des Vergehens der Aufforderung zu mit Strafen bedrohten Handlungen und deren Gutheißung (§ 282 StGB) sowie des Vergehens der Betätigung im Sinne des Verbots-gesetzes verdächtigen durfte.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Alles, was Recht ist

Das **JURIDIKUM** wird immer interessanter und außerdem immer umfangreicher. Wer das **JURIDIKUM** druckfrisch ins Haus geliefert will, der/die bestelle doch ein Abo.

Österreich:	Deutschland	Schweiz
Einzelheft.....20,- öS	Einzelheft3,- DM	Einzelheft2,50,- SFr
Abonnement.....80,- öS	Abonnement.....15,- DM	Abonnement.....13,- SFr
Studierende/Abo.....60,- öS	Studierende/Abo.....11,- DM	Studierende/Abo.....9,50,- SFr
Förderabonnement.....ab 150,- öS	Förderabonnement.....ab 24,- DM	Förderabonnement.....ab 21,- SFr

(Entsprechend den Usancen im harten Zeitungsgeschäft verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr - zum Normaltarif - wenn es nicht bis zum Ablauf der Abo-Periode gekündigt wird)

Ja,
natürlich abonniere ich das
JURIDIKUM, und zwar als

- Normalabo
- StudentInnenabo
- Förderabo

AbsenderIn:

bitte
ausreichend
frankieren

An den
Context-Vertrieb
JURIDIKUM

Hägelingasse 16/15
A-1140 Wien



**SOZIAL
WISSENSCHAFTLICHE
DOKUMENTATION**

~ 2,5 Mio. Zeitungs-
und Zeitschriftenartikel
aus 100 Jahren
nach Sachgebieten
gesammelt & geordnet
leicht und sofort zugänglich

SOWIDOK-Datenbank:
600.000 Literaturhinweise ab 1980
gespeichert, abfragbar über die
Informationsvermittlungsstellen
der Nationalbibliothek,
der Bibliotheken der WU-Wien und
der Universitäten Wien, Graz,
Linz, Salzburg und Innsbruck



**SOZIAL
WISSENSCHAFTLICHE
STUDIENBIBLIOTHEK**

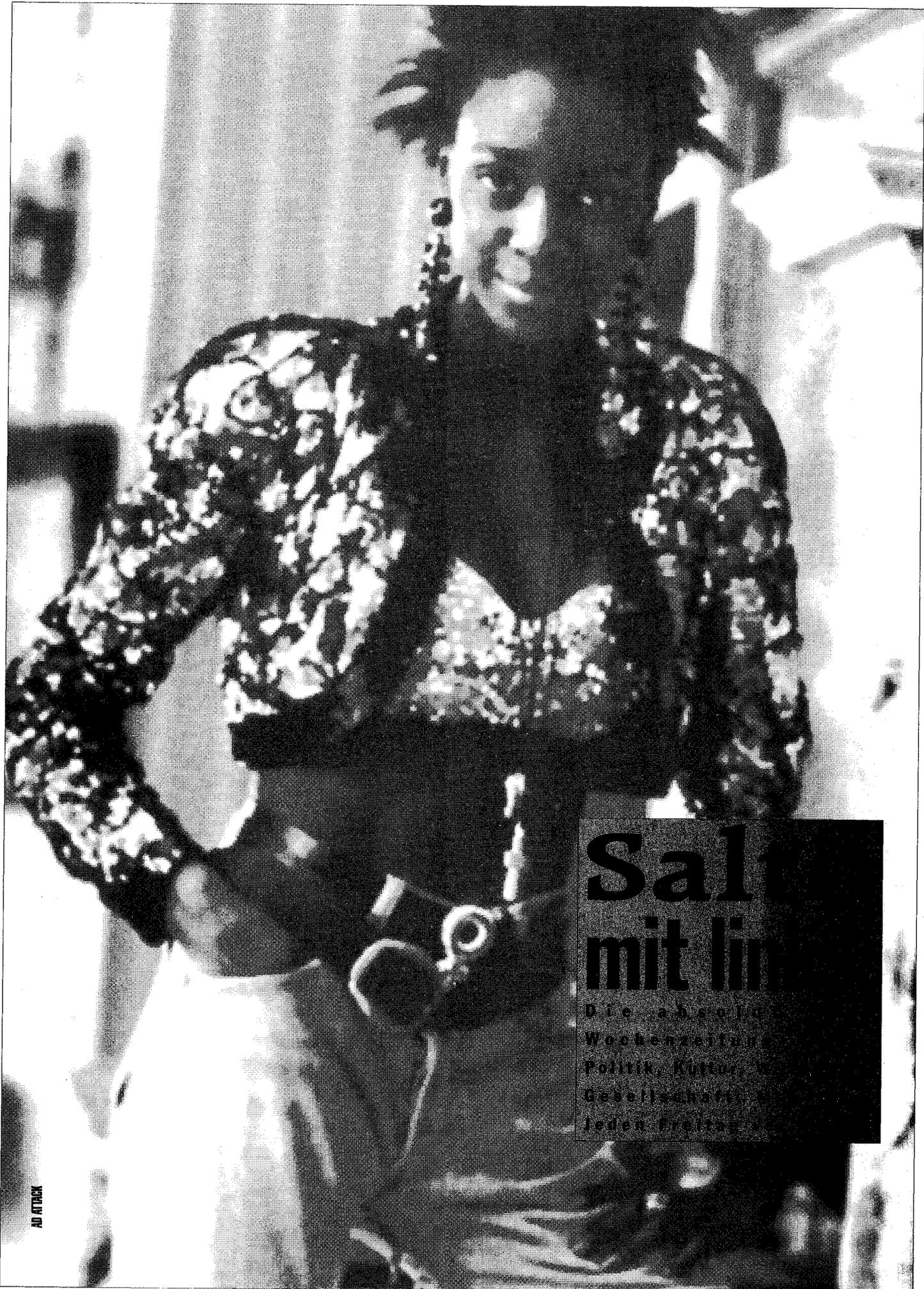
260.000 Bücher
und über
1100 Fachzeitschriften
und Tageszeitungen
warten auf Sie!

Autorenkatalog
Schlagwortkatalog
EDV-Recherchen
Mikro-Lesegeräte
Münz-Kopierer

Aktuelle Information zu den Sachgebieten:
Wirtschaft – Politik – Gesellschaft
Sozialpolitik – Arbeitswelt – Arbeiterbewegung
Bildung – Kultur – Geschichte
Umweltprobleme – Konsumentenschutz – Recht

**Sozialwissenschaftliche
Dokumentation
der Kammer für
Arbeiter und Angestellte
für Wien
1040 Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22
Tel. 501 65/2393
Mo–Fr 8–16 Uhr**

**Sozialwissenschaftliche
Studienbibliothek
der Kammer für
Arbeiter und Angestellte
für Wien
1040 Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22
Tel. 501 65/2452 Auskunft
2352 Lesesaal
Mo–Fr 13–19.30 Uhr
Sa 9–12 Uhr**



Salt mit lin

Die absolute
Wochenzeitung
Politik, Kultur, Wirtschaft,
Gesellschaft
Jeden Freitag